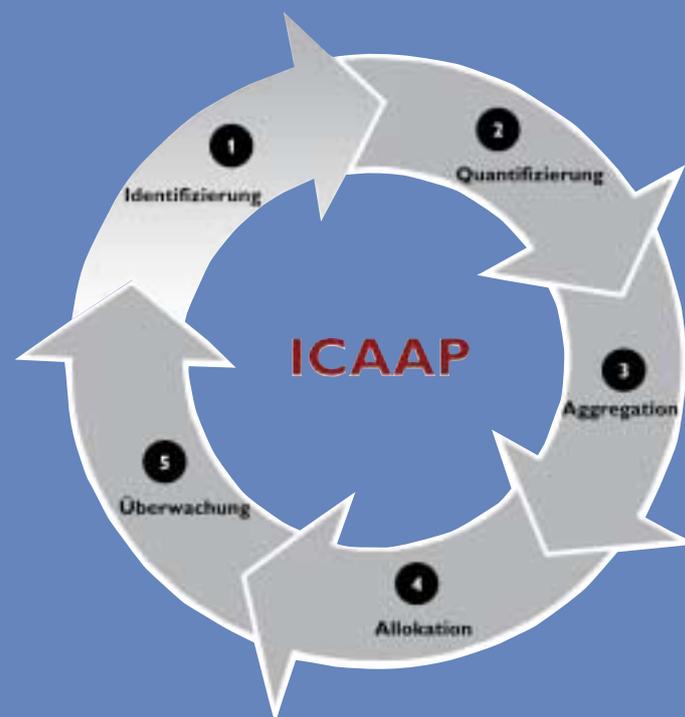


LEITFADEN ZUR

# Gesamtbankrisikosteuerung

## Internal Capital Adequacy Assessment Process



**Medieninhaber (Verleger):**

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)  
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3  
Finanzmarktaufsicht (FMA)  
1020 Wien, Praterstraße 23

**Hersteller:**

Oesterreichische Nationalbank

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Günther Thonabauer, Sekretariat des Direktoriums/Öffentlichkeitsarbeit (OeNB)  
Barbara Nösslinger, Stabsabteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit (FMA)

**Redaktion:**

Mario Oschischnig, Birgit Steiger (beide OeNB)  
Peter Lechner, Jürgen Bauer, Christine Siegl, Dagmar Urbanek, Radoslaw Zwizlo (alle FMA)

**Grafische Gestaltung:**

Peter Buchegger, Sekretariat des Direktoriums/Öffentlichkeitsarbeit (OeNB)

**Satz, Druck und Herstellung:**

Oesterreichische Nationalbank, Hausdruckerei

**Verlags- und Herstellungsort:**

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3

**Rückfragen:**

Oesterreichische Nationalbank  
Sekretariat des Direktoriums/Öffentlichkeitsarbeit  
Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3  
Postanschrift: Postfach 61, A-1011 Wien  
Telefon: 01 / 404 20 DW 6666  
Telefax: 01 / 404 20 DW 6696  
Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Stabsabteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit  
1020 Wien, Praterstraße 23  
Telefon: 01 / 249 59 DW 5100

**Nachbestellungen:**

Oesterreichische Nationalbank  
Abteilung für Dokumentationsmanagement und Kommunikationsservice  
Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3  
Postanschrift: Postfach 61, A-1011 Wien  
Telefon: 01 / 404 20 DW 2345  
Telefax: 01 / 404 20 DW 2398

**Internet:**

<http://www.oenb.at>  
<http://www.fma.gv.at>

**Papier:**

Salzer Demeter, 100% chlorfrei gebleichter Zellstoff, säurefrei, ohne optische Aufheller

DVR 0031577

# Vorwort

Die dynamische Entwicklung der Finanzmärkte und der vermehrte Einsatz komplexer Bankprodukte führen zu wesentlichen Veränderungen in den geschäftlichen Rahmenbedingungen der Kreditinstitute. Diese Herausforderungen verlangen nach funktionstüchtigen Systemen zur Begrenzung und gezielten Steuerung der Risikosituation eines jeden Instituts.

Die neuen Eigenkapitalbestimmungen (Basel II) umfassen neben den Methoden zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen auch die verstärkte Betonung des Risikomanagements und der integrierten Gesamtbanksteuerung. Die Banken sind gefordert, durch den Einsatz geeigneter Verfahren und Systeme eine angemessene Eigenkapitalausstattung unter Betrachtung aller wesentlichen Risiken langfristig sicherzustellen. In der internationalen Diskussion werden die entsprechenden Verfahren als ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) bezeichnet.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfestellung für die Umsetzung des ICAAP bieten. Die Wahl und Eignung einzelner Methoden hängt dabei sehr stark von der Komplexität und Größe der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Instituts ab. Diesem Umstand wird im Sinne des Proportionalitätsgedankens innerhalb des Leitfadens besonderes Augenmerk geschenkt.

Ziel des Leitfadens ist die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zwischen Aufsicht und Kreditinstituten in Bezug auf die praktische Umsetzung des ICAAP. Die vorgestellten Verfahren sind hierbei als beispielhaft zu betrachten. Wir hoffen mit dem ICAAP Leitfaden eine interessante und hilfreiche Lektüre geschaffen zu haben.

Wien, im Jänner 2006



Univ. Doz. Mag. Dr. Josef Christl  
Mitglied des Direktoriums  
der Oesterreichischen Nationalbank



Dr. Kurt Pribil,  
Dr. Heinrich Traumüller  
Vorstand der FMA

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	6
<b>2</b>	<b>Grundaufbau des internen Kapitaladäquanzverfahrens (ICAAP)</b>	7
2.1	Aufsichtsrechtlicher Hintergrund	7
2.1.1	Einbettung des ICAAP in die Eigenmittelvereinbarung von Basel II	7
2.1.2	Begriffsbestimmungen	8
2.1.3	Aufsichtsrechtliche Quellen für die österreichische Umsetzung	9
2.2	Motivation und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit	10
2.3	Grundsätzliche Anforderungen an den ICAAP	10
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	13
3.1	Prinzip der Proportionalität	13
3.1.1	Indikatoren zur Konkretisierung der Risikostruktur	13
3.1.2	Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf den Bankenmarkt in Österreich	17
3.2	Ebene der Anwendung in der Institutsgruppe	20
3.2.1	Verpflichtung zur Anwendung des ICAAP auf verschiedenen Ebenen in der Institutsgruppe	20
3.2.2	Mögliche Verfahren zur Umsetzung des ICAAP auf konsolidierter Ebene	24
3.3	Verantwortung der Bank für den ICAAP	26
3.3.1	Verantwortung der Geschäftsleiter	26
3.3.2	Outsourcing von Teilen des ICAAP	27
3.4	Anforderungen an die Dokumentation	28
<b>4</b>	<b>Bestandteile des ICAAP</b>	31
4.1	Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz	31
4.1.1	Risikopolitische Grundsätze	32
4.1.2	Risikoappetit	33
4.1.3	Ist- und Zielrisikostruktur	34
4.1.4	Grundaufbau des Risikomanagements	35
4.2	Bewertung aller wesentlichen Risiken	38
4.2.1	Systematisierung von Risiken	38
4.2.2	Kreditrisiken	41
4.2.2.1	Kontrahenten- bzw. Ausfallrisiko	42
4.2.2.2	Beteiligungsrisiko	47
4.2.2.3	Kreditrisikokonzentrationen	48
4.2.3	Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene	51
4.2.4	Zinsänderungsrisiken im Bankbuch	53
4.2.5	Liquiditätsrisiken	54
4.2.6	Operationelle Risiken	56
4.2.7	Sonstige Risiken	57
4.2.8	Festlegung konkreter Verfahren zur Bewertung aller wesentlichen Risiken	58
4.2.9	Aggregation der Risiken	59
4.2.9.1	Aggregation auf Institutsebene	59
4.2.9.2	Aggregation auf Gruppenebene	60
4.3	Definition des internen Kapitals	62

4.3.1	Systematisierung und Zusammensetzung von Eigenkapitalbegriffen	62
4.3.1.1	Bilanzielles Eigenkapital	62
4.3.1.2	Substanzwert des Eigenkapitals	63
4.3.1.3	Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals	64
4.3.1.4	Regulatorische Eigenmittel	64
4.3.2	Eignung der verschiedenen Eigenkapitalbegriffe in Abhängigkeit von den Absicherungszielen	65
4.3.3	Abstufung von verschiedenen Risikodeckungsmassen	67
4.4	Sicherstellung der Risikotragfähigkeit	69
4.4.1	Verknüpfung von Risikopotenzialen und Risikodeckungsmassen	69
4.4.2	Risikolimitierung als Budgetierung von ökonomischem Kapital	71
4.4.3	Berücksichtigung von Stresstests	75
4.5	Prozesse und interne Kontrollmechanismen	75
4.5.1	Integration des ICAAP in die Unternehmensführung	75
4.5.1.1	ICAAP als Dimension der strategischen Unternehmensführung	75
4.5.1.2	ICAAP als Dimension der operativen Unternehmensführung	76
4.5.2	Der Risikomanagementprozess des ICAAP	76
4.5.2.1	Risikoidentifizierung	77
4.5.2.2	Quantifizierung von Risiken und Deckungsmassen	77
4.5.2.3	Aggregation	78
4.5.2.4	Vorsteuerung	78
4.5.2.5	Risikoüberwachung und Nachsteuerung	80
4.5.2.6	Qualitätssicherungs- und Kontrollprozess	82
4.5.3	Die Organisation des Risikomanagements im Rahmen des ICAAP	83
4.5.3.1	Aufbauorganisatorische Ausgestaltung	83
4.5.3.2	Risikocontrolling als eigene Risikomanagementfunktion	84
4.5.4	Aufgaben des internen Kontrollsystems im Rahmen des ICAAP	84
4.5.5	Verweise auf FMA-Mindeststandards	86
<b>5</b>	<b>Umsetzung des ICAAP</b>	<b>88</b>
5.1	Prozessschritte für die Implementierung	88
5.2	Wesentliche Erfolgsfaktoren bei der ICAAP-Umsetzung	89
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>92</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>93</b>

# *Internal Capital Adequacy Assessment Process*

## **1 Einleitung**

Das 3-Säulenmodell von Basel II beruht neben den Bestimmungen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und erweiterten Offenlegungspflichten auf der verstärkten Betonung des Risikomanagements. Die Banken stehen vor der Herausforderung, interne Verfahren und Systeme zu entwickeln, um die angemessene Eigenkapitalausstattung unter Betrachtung aller wesentlichen Risiken langfristig sicherzustellen. Diese Verfahren werden in der internationalen Diskussion als ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) bezeichnet. Banken haben in der Entwicklung des ICAAP neben quantitativen auch qualitative Kriterien, wie die Etablierung geeigneter Prozesse, zu berücksichtigen.

Banken sollten darlegen können, dass sie über Methoden und Systeme verfügen, um ihre angemessene Eigenkapitalausstattung sicherzustellen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben diese Verfahren zu beurteilen und gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu verhängen.

Der vorliegende Leitfaden stellt, basierend auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen, mögliche Verfahren und Methoden als Hilfestellung für die Umsetzung des ICAAP dar. Obwohl sich der Leitfaden gleichermaßen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen richtet, wird aus Gründen einer textuellen Vereinfachung der Begriff „Bank“ synonym verwendet.

## 2 Grundaufbau des internen Kapitaladäquanzverfahrens (ICAAP)

### 2.1 Aufsichtsrechtlicher Hintergrund

Am 15. November 2005 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eine aktualisierte Version des Basel II-Akkords vom 26. Juni 2004. Hierbei handelt es sich um eine Überarbeitung der seit 1988 bestehenden Eigenmittelbestimmungen („Basel I“), die auf eine genauere Erfassung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken abzielen und in einer risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung resultieren soll. Übergreifendes Ziel der Überarbeitung der Eigenmittelvorschriften war dabei die Erhöhung der Stabilität des internationalen Finanzsystems.

#### 2.1.1 Einbettung des ICAAP in die Eigenmittelvereinbarung von Basel II

Während sich das Regelwerk von Basel I zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems allein auf Mindest-Eigenmittelanforderungen für Banken beschränkt, erweitert das Basel II-Rahmenwerk diesen Ansatz um zwei weitere Bereiche, den bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess und verstärkte Offenlegungspflichten für Banken. Die Stabilität des Finanzmarktes ruht nach Basel II somit auf den folgenden drei – einander gegenseitig verstärkenden – Säulen (vgl. Abbildung 1):

Säule 1: „Mindestkapitalvorschriften“ – eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die neben dem Kredit- und dem Marktrisiko auch (erstmalig) das operationelle Risiko explizit berücksichtigt.

Säule 2: „Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess“ (engl. Supervisory Review Process, SRP) – die Etablierung adäquater Risikomanagementsysteme bei Banken und deren Überwachung durch die Aufsicht.

Säule 3: „Marktdisziplin – Kontrolle durch den Markt“ – die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Institute.

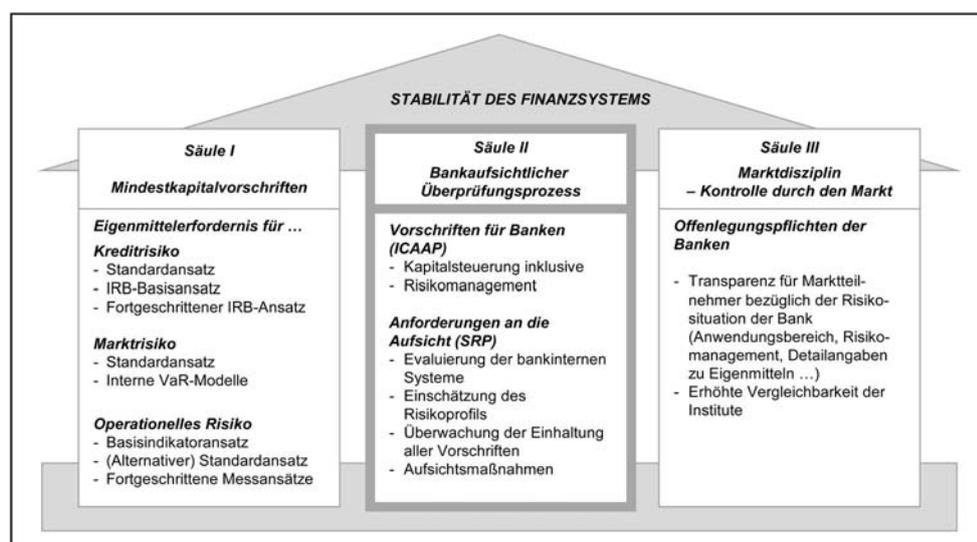


Abbildung 1: Die 3-Säulen-Architektur von Basel II

Die Säule 2, der Supervisory Review Process (SRP – Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess) stellt einerseits an Banken die Anforderung, über ein Ver-

fahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus – Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) – zu verfügen.

Andererseits stellt die Säule 2 an die Aufsicht die Anforderung, alle Banken einem Evaluierungsprozess zu unterziehen. Auf Basis dieses Prozesses sind gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen erforderlich.

Der Basler Ausschuss hat folgende vier Grundsätze zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren definiert:

*Grundsatz 1:*

*Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.*

*Grundsatz 2:*

*Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.*

*Grundsatz 3:*

*Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestkapitalausstattung verfügen, und die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen.*

*Grundsatz 4:*

*Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.*

### **2.1.2 Begriffsbestimmungen**

Die Bestandteile der Säule 2 von Basel II werden, basierend auf den aufsichtsrechtlichen Quellen, im Folgenden näher definiert:

#### **ICAAP – Internes Kapitaladäquanzverfahren**

Der Begriff ICAAP ist die Abkürzung von Internal Capital Adequacy Assessment Process. Als deutsche Bezeichnung wird im Weiteren der Begriff Internes Kapitaladäquanzverfahren synonym mit der Abkürzung ICAAP verwendet.

Der ICAAP umfasst alle Verfahren und Maßnahmen einer Bank, die

- die angemessene Identifizierung und Messung der Risiken,
- die angemessene Ausstattung mit internem Kapital im Verhältnis zum Risikoprofil sowie
- die Anwendung und Weiterentwicklung geeigneter Risikomanagementsysteme sicherstellen.

## SRP – Aufsichtlicher Überprüfungsprozess

Die Abkürzung SRP steht für Supervisory Review Process und wird mit „Aufsichtlicher Überprüfungsprozess“ übersetzt. SRP beinhaltet alle Verfahren und Maßnahmen, die in den oben genannten Grundsätzen festgelegt sind. Im Wesentlichen sind dies die Überprüfung des ICAAP, weitere Verfahren der Aufsicht zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie gegebenenfalls die Ergreifung von geeigneten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

### 2.1.3 Aufsichtsrechtliche Quellen für die österreichische Umsetzung

Auf europäischer Ebene wird das überarbeitete Rahmenwerk des Basler Ausschusses, das als Empfehlung formuliert ist, in bestehende Richtlinien integriert, um sie für in Europa tätige Kreditinstitute und Wertpapierfirmen verbindlich zu gestalten. Im Rahmen der Novellierung der EU-Richtlinie 2000/12/EG (kurz EU-RL 2000/12/EG) werden die Anforderungen aus Basel II abgebildet und dienen als Basis für die Umsetzung in nationales Recht.<sup>1</sup> In Österreich wird die rechtliche Basis durch das BWG sowie allfällige Verordnungen der FMA vorgegeben.

In Bezug auf die Säule 2 sind insbesondere folgende Inhalte der Neufassung der EU-RL 2000/12/EG relevant:

- Forderung nach einer soliden Unternehmenssteuerung mit klarer Organisationsstruktur und Verantwortungsbereichen;
- Wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der aktuellen und etwaigen künftigen Risiken und angemessene interne Kontrollmechanismen;
- Angemessenheit der Regelungen, Verfahren und Mechanismen in Bezug auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Bank;
- Forderung nach umfassenden Strategien und Verfahren, mit denen die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Eigenkapitals, das zur quantitativen und qualitativen Absicherung der aktuellen und der etwaigen künftigen Risiken für angemessen gehalten wird, kontinuierlich bewertet und regelmäßig überprüft wird.

Weiters werden in der EU-RL 2000/12/EG die Aufgaben der Aufsichtsbehörden geregelt. Gefordert werden die Evaluierung der bankinternen Prozesse und Strategien sowie die Evaluierung des Risikoprofils der Bank.

Im Falle eines Richtlinienverstößes sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu verhängen, die auch die Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel beinhalten können.

Insbesondere die Anforderungen an den SRP und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelten mutatis mutandis auch für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (vgl. Art. 37 der Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten).

Zur Unterstützung einer konsistenten Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft und zur Förderung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken in der Europäischen Union veröffentlicht das Committee of European Banking Supervisors (CEBS), das sich aus hochrangigen EU-Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörden zusammensetzt, Konsultationspapiere – unter anderem zur

<sup>1</sup> Darüber hinaus wurde auch die EU-Richtlinie 93/6/EWG gemäß den Neuregelungen nach Basel II überarbeitet.

Anwendung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unter Säule 2 von Basel II. Die Ergebnisse des CEBS sind in den relevanten Themenbereichen dieses Leitfadens mitberücksichtigt.

## **2.2 Motivation und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit**

Risiko ist ein bedeutender Aspekt unternehmerischer Tätigkeit in einer Marktwirtschaft. Da die gezielte Übernahme bzw. Transformation von Risiken ein wesentliches Merkmal von Bankgeschäften darstellt, ist die Beschäftigung mit Fragestellungen des Risikomanagements für Banken von ganz besonderer Relevanz. Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit ergibt sich aus den Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der zunehmenden Komplexität des Bankgeschäfts. Dies verlangt nach funktionstüchtigen Systemen zur Begrenzung und gezielten Steuerung der Risikosituation von Banken.

Die Anforderung zur Einführung eines ICAAP hat somit nicht ausschließlich einen aufsichtsrechtlichen Hintergrund, sondern sollte vielmehr im ureigensten Interesse aller Anspruchsgruppen eines Instituts liegen. Die Eigentümer sind schon deshalb am Weiterbestehen der Bank interessiert, weil sie sich hierdurch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erhoffen und keinen Kapitalverlust erleiden wollen. Darüber hinaus haben Mitarbeiter der Bank, die Kunden sowie die Fremdkapitalgeber ein Interesse am Weiterbestehen der Bank. Hinsichtlich der Einzelinteressen dieser Gruppen muss keine Deckungsgleichheit bestehen; nichtsdestotrotz sollte allen Parteien daran gelegen sein, dass das Institut keine existenzgefährdenden Risikopositionen eingeht. Die Motivation zur Einführung des ICAAP ist somit vor allem darin zu sehen, durch einen angemessenen Umgang mit Risiken eine tragbare Risikoposition zu sichern. Insbesondere gilt es, unternehmensgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Einführung eines ICAAP dient insofern den Interessen aller internen und externen Anspruchsgruppen einer Bank.

In diesem Zusammenhang ergeben sich zwei Problemstellungen: Erstens ist im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse zu klären, ob sich eine Bank die Übernahme bestimmter Risiken überhaupt leisten kann. Hierfür ist es erforderlich, dass die vorhandenen Risikodeckungsmassen jederzeit ausreichen, um die eingegangenen Risiken abzudecken. In einem zweiten Schritt ist daraufhin zu überprüfen, inwieweit sich die Übernahme von Risiko für die Bank überhaupt lohnt, d. h. es ist zu analysieren, welche Chancen für die Bank aus der Risikoübernahme erwachsen (Abwägen des Risiko-Ertrags-Verhältnisses).

Der Schwerpunkt des ICAAP liegt eindeutig auf der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Die vollständige Risiko-/Ertragssteuerung ist dann ein zweiter, wünschenswerter Schritt.

Der ICAAP stellt somit ein Gesamtpaket mit hohem betriebswirtschaftlichem Nutzen dar.

## **2.3 Grundsätzliche Anforderungen an den ICAAP**

Basierend auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und dem betriebswirtschaftlichen Nutzen werden die grundsätzlichen Anforderungen, die bei der Entwicklung eines ICAAP berücksichtigt werden sollten, im Folgenden skizziert.

Dabei können Banken auf bestehende Systeme, Verfahren und Prozesse zurückgreifen.

- **Sicherung der Kapitaladäquanz:** Banken sollten eine Risikostrategie festlegen und darin das risikopolitische Instrumentarium sowie die risikopolitischen Zielsetzungen beschreiben. Die explizite Formulierung einer solchen Risikostrategie trägt dazu bei, dass Abweichungen vom geplanten Kurs frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Es sollten generell zukunftsorientierte Aspekte, sowohl im Hinblick auf mögliche Risiken als auch im Hinblick auf geänderte Geschäftsstrategien, berücksichtigt werden (Zukunftsorientierung).
- **ICAAP als internes Steuerungsinstrument:** Der ICAAP sollte dabei einen integrativen Bestandteil im Management- und Entscheidungsprozess darstellen.
- **Verpflichtung der Banken – Proportionalität:** Banken haben unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches gemäß EU-RL 2000/12/EG (vgl. Kapitel 3.2.1, Verpflichtung zur Anwendung des ICAAP auf verschiedenen Ebenen in der Institutsgruppe) über einen ICAAP zu verfügen. Diese Anforderung betrifft sowohl Banken mit einer komplexen Geschäftstätigkeit (höheren Risikogehalt einzelner Geschäfte) als auch sehr kleine regionale Banken mit einer weniger komplexen Geschäftstätigkeit. Im Sinne der Proportionalität entstehen dadurch unterschiedliche Anforderungen an die Angemessenheit der Systeme und Methoden. Jede Bank sollte grundsätzlich für sich selbst im Rahmen einer Einschätzung anhand von Risikoindikatoren entscheiden, welchen Risiken sie ausgesetzt ist, und darauf basierend eine generelle Methodenwahl für die Umsetzung des ICAAP vornehmen.
- **Verantwortung der Geschäftsleiter:** Die Gesamtverantwortung für den ICAAP liegt bei den Geschäftsleitern. Es muss sichergestellt sein, dass die Risikotragfähigkeit gewährleistet ist und die wesentlichen Risiken gemessen und limitiert werden.
- **Bewertung aller wesentlichen Risiken:** Im Fokus des ICAAP steht die Sicherstellung der bankspezifischen betriebswirtschaftlichen („internen“) Kapitaladäquanz. Aus diesem Grund sind alle wesentlichen Risiken einer Bank zu bewerten. Hier stehen also die Risiken im Mittelpunkt, die für die jeweilige Bank individuell von Bedeutung sind oder sein könnten.
- **Prozesse und interne Kontrollmechanismen:** Die Konzeption von Risikobewertungs- und -steuerungsmethoden allein ist nicht ausreichend, um die Risikotragfähigkeit einer Bank sicherzustellen. Nur durch die Implementierung geeigneter Prozesse und Kontrollen findet der ICAAP auch tatsächlich Anwendung. Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Mitarbeiter weiß, welche Schritte in welcher Situation einzuleiten sind. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung des Risikomanagements sollte zudem die Entwicklung des ICAAP keinen einmaligen Vorgang, sondern einen fortlaufenden Entwicklungsprozess darstellen. So könnten bereits vorhandene einfachere Methoden durch das Einfließen von laufenden Erfahrungen sukzessive weiterentwickelt werden und zu einem komplexeren System mit verbesserten Steuerungsmöglichkeiten führen.

Im Rahmen dieses Leitfadens werden für alle genannten Elemente des ICAAP Methoden und Verfahren für die konkrete Umsetzung vorgestellt. Dabei liegt die Betonung vor allem auf pragmatischen Lösungen, die auch für kleinere, weniger komplexe Institute geeignet sind.

### 3 Rahmenbedingungen

#### 3.1 Prinzip der Proportionalität

Die Verpflichtung zur Anwendung des ICAAP besteht unabhängig von der Größe und Komplexität einer Bank, seine konkrete Ausgestaltung wird hingegen nach dem Prinzip der Proportionalität bestimmt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es keine allgemein gültige Definition der Proportionalität gibt, vielmehr obliegt es der Bank, die Angemessenheit der Methoden, Systeme und Prozesse im Rahmen des ICAAP festzulegen. Diese hängt vor allem von der Art (Risikogehalt und Komplexität) und dem Umfang der Geschäftstätigkeit ab. Kleinere Banken, die hauptsächlich Geschäfte mit geringem Risiko ausüben, könnten mit einfacheren Methoden, die sich an den Grundsätzen des ICAAP orientieren, die Anforderungen in angemessener Weise erfüllen. Für Banken, die eine sehr komplexe Geschäftstätigkeit ausüben bzw. die über ein hohes Geschäftsvolumen verfügen, könnte es erforderlich sein, entsprechend komplexe Systeme einzusetzen, um den Anforderungen des ICAAP gerecht zu werden.

Die Entscheidung darüber, welche Systeme für die jeweilige Bank in welchem Bereich sinnvoll und angemessen sind, sollte auf Basis der jeweiligen individuellen Risikostruktur einer Bank erfolgen. Die Bank sollte anhand von Indikatoren für sich selbst festlegen, in welchen Bereichen sie komplexere Risikomess- oder Steuerungsverfahren einsetzen soll und in welchen einfachere Methoden adäquat wären.

##### 3.1.1 Indikatoren zur Konkretisierung der Risikostruktur

Die im Folgenden dargestellten Indikatoren zur Konkretisierung der Risikostruktur dienen als beispielhafte Anleitungen, wie Banken feststellen können, welche Risikoart bedeutsam und welche weniger bedeutsam ist.

Die Risikoindikatoren verstehen sich als Vorschlag und sind so gewählt, dass eine Bank anhand einfacher Methoden bzw. unter Zuhilfenahme des aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Meldewesens eine Selbsteinschätzung (Self-Assessment) vornehmen kann. Je bedeutender ein Risiko gemäß der Risikoindikatoren eingestuft wird, desto besser sollte – dem Proportionalitätsprinzip zufolge – das Risikomess- und -steuerungsverfahren der Bank sein.

Die Einschätzung der Risikoindikatoren ist Aufgabe der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung muss jedoch in der Lage sein, diese Einschätzung auch gegenüber der Aufsicht begründen zu können. Es obliegt der Bank, die für sie angemessenen Risikomanagementmethoden und -systeme festzulegen. Dabei dürfen aber andere für die Bank geltende Vorschriften nicht verletzt werden. Insbesondere sei hier auf die Anforderungen an IRB-Banken und CAD-Wertpapier-Handelsbuchmelder verwiesen. Grundsätzlich gilt für alle Banken, dass aufsichtsrechtliche Verfahren auch in das bankinterne Risikomanagement zu integrieren sind.

Auf Gesamtbankebene können beispielsweise folgende Indikatoren zu einer ersten Konkretisierung der Risikostruktur herangezogen werden:

- Risikogehalt der Geschäfte;
- Komplexität der Geschäfte;
- Größe der Bank;

- Umfang der Geschäftsaktivitäten;
- Bedeutung neuer Märkte und neuer Geschäfte (z. B. internationale Geschäftsfelder und Handelsaktivitäten, expansive Auslandsaktivitäten).

Die Einschätzung des institutsspezifischen Risikoprofils anhand dieser übergreifenden Risikoindikatoren sollte für einzelne Risikoarten weiter differenziert werden. Eine Bank muss somit gegebenenfalls je nach Risikoart ein unterschiedlich hoch entwickeltes Risikomessverfahren verwenden. Die Einschätzung der Risikoindikatoren soll sich auch in der Risikopolitik der Bank widerspiegeln. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Bank, die Länderrisiken als unwesentlich einschätzt, auch im Weiteren keine wesentlichen Länderrisiken eingeht, also Eigeneschäfte in ausländischen Wertpapieren, Interbankenhandel mit internationalen Kontrahenten oder Kreditvergabe an ausländische Kreditnehmer nur in sehr geringem Umfang tätigt. Im Folgenden werden für die wichtigsten Risikoarten mögliche Risikoindikatoren vorgestellt.

#### Risikoindikatoren für Kreditrisiken

Die Kreditportfoliostruktur gibt erste Anhaltspunkte über die Risikoneigung einer Bank. Ein großer Anteil einer bestimmten Forderungsklasse kann auf ein höheres Risiko hinweisen (z. B. ein hoher Anteil an Unternehmensforderungen). Darüber hinaus weist insbesondere das Vorhandensein von komplexen Finanzierungen wie Spezialfinanzierungen (Projekt-, Objekt-, Rohstoffhandelsfinanzierungen, Finanzierung von gewerblichen Immobilien etc.) auf eine stärkere Risikoneigung hin. Zum Zweck einer ersten Grobeinschätzung kann eine Bank hinsichtlich der Verteilung ihres Kreditbestandes auf die Forderungsklassen der EU-RL 2000/12/EG zurückgreifen.<sup>2</sup>

Durch die Verwendung einer Bonitätseinschätzung (z. B. Rating) kann eine Bank feststellen, wie groß der Anteil bonitätsschwacher Kreditnehmer ist, da dieser einen Indikator für das Ausfallrisiko darstellt. Dabei spielt auch der Umfang der verfügbaren Sicherheiten und folglich das Blankovolumen eine Rolle. Je kleiner das Blankovolumen ist, desto geringer ist im Allgemeinen das Risiko; ein Umstand, der sich auch in den künftigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Berechnung der Eigenmittelerfordernisse widerspiegelt. Dabei sind jedoch auch Art und Qualität der Sicherheiten entscheidend, was sich anhand folgender Fragen abschätzen lässt: Inwieweit ist das Einbehalten oder die Veräußerung der Sicherheit juristisch durchsetzbar? Wie entwickelt sich der Wert der Sicherheit? Ist der Wert der Sicherheit mit der Bonität des Schuldners korreliert?

Eine genaue Betrachtung des Kreditbestandes liefert weitere Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Konzentrationsrisiken. Zur Abschätzung der Größenstruktur bzw. Granularität können beispielsweise Umfang und Anzahl der Großveranlagungen gem. § 27 BWG herangezogen werden. Auch die Verteilung auf Branchen (Baugewerbe, Transport, Tourismus etc.) sollte von einer Bank zur Beurteilung der Risikosituation herangezogen werden. Ist eine Bank wiederum stark im Ausland tätig (Anteil der Auslandsaktiva), so ist es angebracht, auch die damit einhergehenden Risiken näher zu betrachten (z. B. Länder- und Transfer-

<sup>2</sup> Vgl. die Darstellungen in der Leitfadensreihe zum Kreditrisiko „Ratingmodelle und -validierung“ und „Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement“.

risiken). Der Anteil von Fremdwährungskrediten am Kreditgeschäft zeigt ebenfalls das etwaige Vorhandensein eines Konzentrationsrisikos an. Bei einem sehr hohen Anteil von Fremdwährungsgeschäften können Wechselkursschwankungen negative Auswirkungen auf die Bonität der Kreditnehmer haben. Werden die Fremdwährungskredite durch einen Tilgungsträger bedient, der stark Marktpreisrisiken ausgesetzt ist, so deutet dies auf eine zusätzliche Risikoquelle hin, die entsprechend beobachtet und gegebenenfalls gesteuert werden muss.

### Risikoindikatoren für Beteiligungsrisiken

Der Anteil der Beteiligungen an der Bilanzsumme bzw. an den erforderlichen Eigenmitteln gibt bereits eine erste Indikation, wie bedeutend Beteiligungen für eine Bank sind. Ein weiterer Risikoindikator sind so genannte Abzugsbeteiligungen gemäß BWG.<sup>3</sup> Werden bereits merkliche Anteile der anrechenbaren Eigenmittel durch Beteiligungen gebunden, so sollte eine Bank in der Lage sein, auch die ökonomischen Risiken dieser Beteiligungen fundiert zu beurteilen.

Auch das Land, in dem die Beteiligung besteht, stellt einen Risikoindikator dar. Eine ausländische Beteiligung kann z. B. zusätzliche Risiken aufgrund einer anderen Rechtslage oder anderer politischer Einflussfaktoren in sich bergen. Auch die Branche und die Tätigkeitsschwerpunkte der Beteiligung können für eine erste Beurteilung des Risikos herangezogen werden. Die Größenstruktur ist ebenfalls relevant. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Bank über eine Vielzahl kleinerer Beteiligungen, also ein hochdiversifiziertes Portfolio verfügt oder ob Klumpenrisiken existieren. Das Vorhandensein von harten Patronatserklärungen wiederum indiziert ein prinzipiell unbegrenztes Verlustpotenzial. Die Liquidierbarkeit der Beteiligung ist ein weiterer Risikoindikator. Bei illiquiden Beteiligungen ist es einer Bank unter Umständen nicht möglich, die Beteiligung zu veräußern.

### Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene

Eine Risikoindikation für das Wertpapier-Handelsbuch ergibt sich aus dem Umfang und der Art der Handelsbestände sowie aus dem daraus resultierenden Eigenmittelerfordernis. Bei Übersteigen der aufsichtsrechtlichen Grenzen gelten für die Banken ohnedies die einschlägigen Bestimmungen des BWG. Ein weiterer Risikoindikator für Handelsrisiken ist die Organisation und Ausgestaltung des Handels. Haben die Händler ein größeres Pouvoir (eigene Limite, Risikokapital) oder sind Teile der Entlohnung an den Handelserfolg gekoppelt, so führt dies im Allgemeinen zu einem risikofreudigeren Verhalten.

Anhand der offenen Devisenposition und im weitesten Sinne anhand der offenen Fristigkeitsposition kann eine Bank ihre Sensitivität gegenüber Fremdwährungsschwankungen feststellen. Auf den Einfluss von Fremdwährungsschwankungen auf die Ausfallwahrscheinlichkeit von Kreditnehmern wurde im Rahmen der Thematik Fremdwährungskredite im obigen Teil „Kreditrisikoindikatoren“ bereits hingewiesen.

<sup>3</sup> § 23 Abs. 13 Z. 3 und 4 BWG.

#### Zinsänderungsrisiken<sup>4</sup> im Bankbuch

Die Ergebnisse der Zinsrisikostatistik sind ein wesentlicher Risikoindikator für das Ausmaß des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch. Hierbei wird untersucht, wie sich ein 200-Basispunkte-Zinsschock auf den Barwert (Marktwertbilanz) der Bank auswirkt. Ergibt sich nach dieser Methode, dass wesentliche Zinsänderungsrisiken im Bankbuch vorliegen, empfiehlt sich der Einsatz weiterentwickelter Risikomessmethoden. Insbesondere die genaue Quantifizierung der Risiken hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die GuV erscheint vorteilhaft.

Einen weiteren Risikoindikator stellen die bilanziellen und außerbilanziellen Eigengeschäfte einer Bank dar. Mit dem Umfang an Derivatgeschäften steigen die Anforderungen im Sinne der Proportionalität. Auch wenn eine Bank Derivate vorwiegend zur Absicherung anderer Geschäfte oder Portfolios verwendet, sollte die Wirksamkeit des Absicherungsgeschäfts (hedge effectiveness) berechnet werden, um ungewollte Nebeneffekte zu vermeiden. Bei bilanziellen Eigengeschäften steigt mit Umfang und Komplexität der gehaltenen Positionen (z. B. alternative Investments, strukturierte Anleihen) der Bedarf nach einer exakteren Risikosteuerung.

#### Indikator für Liquiditätsrisiken

Eine Einschätzung über die Bedeutung von Liquiditätsrisiken kann eine Bank durch die Gegenüberstellung von liquiden bzw. leicht liquidierbaren Bilanzpositionen und kurzfristigen Verbindlichkeiten gewinnen. Für eine erste Beurteilung der Liquiditätsrisiken kann z. B. auf die Restlaufzeitstatistik oder auf § 25 BWG (Liquidität) zurückgegriffen werden. Wenn z. B. die kurzfristigen Verbindlichkeiten nahe an die liquiden oder leicht liquidierbaren Bilanzpositionen heranreichen, kann dies ein höheres Liquiditätsrisiko anzeigen. Zur Einschätzung der Bedeutung der Liquiditätsrisiken für eine Bank gehört auch die Frage, ob diese, etwa als Zentralinstitut, Liquidität für andere Banken im Bedarfsfall bereitstellen muss. In diesem Falle sollte auch das Liquiditätsmanagement höheren Anforderungen genügen.

#### Risikoindikatoren für operationelle Risiken

Indikatoren für operationelle Risiken sind unter anderem die Größe und Komplexität einer Bank. Mit einer steigenden Anzahl an Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden, Filialen, Systemen und Prozessen steigt tendenziell auch das Risikopotenzial.

Die Prozessintensität (z. B. Anzahl der Transaktionen und Volumina im Zahlungsverkehr, in der Kreditabwicklung, im Wertpapierbereich und im Eigenhandel) stellt einen Risikoindikator dar. Ausfälle, z. B. durch überlastete Systeme, können bei Banken mit hoher Prozessintensität einen großen ökonomischen Schaden nach sich ziehen. Auch die Anzahl der Klagefälle kann der Bank als Indikator für operationelle Risiken dienen. Eine Vielzahl an Klagefällen deutet darauf hin, dass es in der Bank größere Risikoquellen gibt, wie z. B. mangelnde Sicherheit der Systeme oder unzureichende Sorgfalt in den Prozessen und Kontrollmechanismen.

<sup>4</sup> Die Begriffe „Zinsrisiko“ und „Zinsänderungsrisiko“ werden in diesem Leitfaden synonym verwendet.

Werden Geschäftsbereiche ausgelagert (Outsourcing), wie z. B. die oben erwähnten Abwicklungstätigkeiten, so kann nicht automatisch von einer vollständigen Ausschaltung der operationellen Risiken ausgegangen werden. Denn durch die Abhängigkeit vom Outsourcing-Anbieter können Risiken, die bei diesem anfallen, auf die Bank zurückschlagen. Als Risikoindikatoren dienen deshalb hier Inhalt und Qualität der Service-Level-Agreements sowie die Qualität (z. B. ISO-Zertifizierung) und Bonität des Outsourcing-Anbieters.

#### Indikator für sonstige Risiken

Auch sonstige, hier nicht explizit erwähnte Risiken, können für eine Bank Bedeutung haben. Eine Definition von sonstigen Risiken findet sich in Kapitel 4.2, Bewertung aller wesentlichen Risiken. Eine Bank kann jedoch auch weitere als die dort angeführten Risiken unter den sonstigen Risiken zusammenfassen. Aufgrund des geringen Standardisierungsgrades von sonstigen Risiken empfiehlt es sich, dass Banken eigene Indikatoren festlegen, um darauf basierend eine Einschätzung über die Bedeutung von dieser Risikokategorie liefern zu können.

### 3.1.2 Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf den Bankenmarkt in Österreich

#### Ausprägung der Risikoindikatoren im österreichischen Bankenmarkt

Der Grundsatz der Proportionalität trägt der Idee Rechnung, dass für eine Bank, deren Geschäftstätigkeit nur eine geringe Komplexität mit niedrigem Risikogehalt aufweist, andere Anforderungen angemessen erscheinen, als für eine Großbank mit internationaler Ausrichtung und komplexer Geschäftsstruktur. Im Folgenden wird beispielhaft anhand einiger Risikoarten dargestellt, wie das Proportionalitätsprinzip vor dem Hintergrund des österreichischen Bankenmarktes gesehen werden könnte.

Das Kreditrisiko ist für die meisten österreichischen Banken die bedeutendste Risikokategorie. Dies ist auch an den Wertberichtigungen in der GuV zu erkennen. Eine durchgängige Risikoklassifizierung stellt damit einen ersten Schritt zum Ausbau des internen Risikomanagements dar. Bei Instituten mit komplexeren Geschäftsmodellen werden bei den Kreditrisiken auch die verschiedenen Unterarten des Kreditrisikos relevant.

So zeichnen sich einige österreichische Bankinstitute durch starke Auslandsaktivitäten aus.<sup>5</sup> Die separate Messung von Länderrisiken ist dann umso wichtiger, wenn das betreffende Land ein höheres Risiko (schlechteres Rating, politische Instabilität etc.) aufweist.

Konzentrationsrisiken treten in verschiedener Form auf. So liegt der Anteil der Fremdwährungskredite an der Bilanzsumme in Österreich im Durchschnitt bei 20%, wobei es ein starkes West-Ost-Gefälle gibt. Darüber hinaus kann es bei Regional- oder auf einzelne Berufsgruppen fokussierten Banken eine starke Abhängigkeit von bestimmten Branchen geben.

Das Verbriefungsrisiko aus Originatorsicht (Verkauf von Risiken mit Hilfe von Verbriefungen) betrifft nur wenige Institute in Österreich. Demgegenüber steht aber die zunehmende Beliebtheit, in Verbriefungen (z. B. Asset-backed

<sup>5</sup> Vgl. Finanzmarktstabilitätsbericht 8, S. 37.

Securities) zu investieren. Neben dem Ausfallrisiko, das über ein externes Rating gut abbildbar ist, sind hierbei unter Umständen weitere Risiken (z. B. operationelle Risiken) zu berücksichtigen.

Gemessen an den Kreditrisiken spielen Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch in Summe eine eher untergeordnete Rolle. Im Durchschnitt entfielen in den Jahren 2002–2005 nur ca. 3–4% der erforderlichen Eigenmittel auf das Wertpapier-Handelsbuch. Bei einem relativ geringen Umfang der Handelsaktivitäten (z. B. einer starken Fokussierung auf den Kommissionshandel und einem überschaubaren Engagement im Geldhandel) ist ein weniger hoch entwickeltes Risikomanagementsystem notwendig als bei intensiven Handelsaktivitäten in verschiedenen komplexen Instrumenten und Märkten.

Bezüglich Zinsänderungsrisiko im Bankbuch zeigt sich, dass einige Banken in Österreich bereit sind, hier wesentliche Risiken einzugehen. Bei nennenswerten potenziellen Barwertverlusten im aufsichtsrechtlichen Szenario (200-Basispunkte-Zinsschock) ist somit auch eine tendenziell weiterentwickelte Risikomessung für die Bank angemessen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Banken, die ein überwiegend zinsvariables, insbesondere indikatorgebundenes Geschäft haben und folglich in der Zinsrisikostatistik einen relativ niedrigen Wert aufweisen. Dennoch kann durch einen Überhang des variablen Geschäfts auf einer Bilanzseite bzw. durch unterschiedliches Zinsanpassungsverhalten der variablen Positionen ein relativ großes GuV-Risiko bestehen, das entsprechend gesteuert werden sollte.

Im Bankbuch können neben Zinsrisiken jedoch auch weitere Marktpreisrisiken relevant sein. Im Bereich Einzelaktien im Bankbuch sind österreichische Banken im Allgemeinen relativ zurückhaltend. Banken sollten sich aber insbesondere über die Risiken der Einzelpositionen von Fonds (z. B. Aktien, Derivate) im Klaren sein. Auch sollen bei einem umfangreichen Derivatportfolio die Positionen korrekt bewertet und deren Risikogehalt dargestellt werden können. Dabei kann auch auf die Risikoberechnung Dritter (z. B. KAG) zurückgegriffen werden, wenn diese zuverlässig und nachvollziehbar ist.

Die Bedeutung von operationellen Risiken darf auch in Österreich nicht unterschätzt werden. So können beispielsweise Störungen oder Ausfälle von DV-Systemen oder strafbare Handlungen bankinterner oder bankexterner Personen (Überfälle, Betrugsfälle) zu Verlusten für Banken führen.

Anhand der Bewertung der Risikoindikatoren für die einzelnen Risikoarten kann die Geschäftsleitung für die Bank ein Gesamtrisikoprofil erstellen. Mittels dieser Einordnung kann die Geschäftsleitung entscheiden, welchen Anforderungen ein angemessenes Risikomanagement im Sinne des ICAAP zu genügen hat und bei welchen Risikoarten gegebenenfalls Schwerpunkte zu setzen sind.

#### **Ausprägung der Risikoindikatoren bei Beispielinstituten**

An dieser Stelle werden beispielhaft einige mögliche Ausprägungsformen von Risikoindikatoren bei Banken angeführt.

Risikoindikator	Risikounterart	Bank A	Bank B	Bank C	Bank D
Übergreifende Risikoindikatoren (z.B. Größe)		klein	klein	mittel	groß
Adressrisiken					
	Kreditrisiko (Kontrahenten)				
	Beteiligungsrisiko				
	Konzentrationsrisiken				
	- Fremdwährungskredite				
	- Branchen				
	- Größenklassen				
	- Länderrisiken				
Marktpreisrisiken					
Zinsänderungsrisiken im Bankbuch					
Operationelle Risiken					
Liquiditätsrisiken					
Sonstige Risiken					

	hohe Bedeutung
	mittlere Bedeutung
	geringe Bedeutung

Abbildung 2: Mögliche Ausprägungen der Risikoindikatoren

Für Bank A würden im Rahmen der Proportionalität alle angeführten Risikoarten eine geringe Bedeutung haben. Das Haus weist einen niedrigen Komplexitätsgrad und eine niedrige Risikoausprägung auf. Bank A hat zudem keinen Handelsbestand. Für die Messung der Risiken und die Ableitung des internen Kapitalbedarfes könnte sich die Bank A an den Bestimmungen zur Berechnung der Eigenmittelerfordernisse gemäß Standardansatz (bzw. Basisindikatoransatz im Fall des operationellen Risikos) orientieren.

Bank B ist zwar gemessen an der Bilanzsumme und der Anzahl der Mitarbeiter vergleichbar mit Bank A, der Risikogehalt der Geschäfte ist jedoch deutlich höher. Zudem existieren Konzentrationsrisiken hinsichtlich Größenklassen (z. B. einige größere Kredite an mittelständische Unternehmen), Kreditnehmern derselben Branche und hinsichtlich Fremdwährungskrediten. Hier sollten über den Standardansatz hinausreichende Methoden zur Verwendung kommen bzw. zusätzliche qualitative Maßnahmen (Überwachung/Reporting) gesetzt werden. Den Konzentrationsrisiken ist zudem eine höhere Aufmerksamkeit zu schenken, z. B. über geeignete bonitätsabhängige Einzelkreditnehmerlimite oder die Umsetzung der Mindeststandards für Fremdwährungskredite. Auch in anderen Bereichen, wie z. B. dem Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, ist der Einsatz weiterentwickelter Systeme in diesem Beispiel sinnvoll.

Bank C ist stark in der KMU-Finanzierung engagiert und hat zudem einige größere Kredite vergeben. Daraus resultiert ein gewisses Klumpenrisiko. Dazu hat das Haus ein relativ hohes Zinsänderungsrisiko. Bank D ist in fast allen Risikoarten stark engagiert. Größe und Struktur der Bank sind zudem als komplex zu bezeichnen, daneben existieren Länderrisiken. Für die beiden Banken C und D ist im Zinsänderungsrisiko der Einsatz weiterführender Methoden sinnvoll (z. B. Orientierung an einem VaR-Modell), für die Bank D auch im Bereich des Marktpreisrisikos. Dem erhöhten Risikogehalt und der vorhandenen Komplexität im Kreditrisikobereich sollte durch den Einsatz geeigneter risikosensitiver Messverfahren ebenfalls Rechnung getragen werden (z. B. Orientierung am IRB-Ansatz oder ein Kreditportfoliomodell).

Die einzelnen Institute aus dem Beispiel müssen den für sie angebrachten Umfang und die Art des Risikomanagements unter Beachtung der Anforderungen, die sich aus den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben, selbst definieren. Dabei spielt die Wahl der geeigneten Risikomessverfahren zur Bestimmung der Risiken und des internen Kapitalbedarfes eine wesentliche Rolle. Die Berücksichtigung der Proportionalität hat aber auch Auswirkung auf die notwendige prozessuale und organisatorische Ausgestaltung. Institute mit einer größeren Komplexität bzw. Risikoneigung haben hier weitergehende Anforderungen zu erfüllen.

Banken müssen sich diesen Anforderungen nicht alleine stellen. Es kann vor dem Hintergrund der zahlreichen Klein- und Kleinstbanken sinnvoll sein, im Risikomanagement (z. B. in Bezug auf Systeme oder IT) zusammen zu arbeiten, wie es in Österreich in Teilbereichen bereits jetzt praktiziert wird. Unter dieser Form der Zusammenarbeit sind auch Verbundeinrichtungen dezentraler Sektoren, die eine Risikoerfassung oder -minimierung ermöglichen, zu verstehen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass in jedem Fall weiterhin die Verantwortung der Geschäftsleitung der betreffenden Bank bestehen bleibt. Dies bedeutet insbesondere, dass es zumindest auch in einer noch so kleinen Bank eine verantwortliche Person geben muss, die die im Zuge eines solchen Outsourcing bereitgestellten Informationen (Reports etc.) analysiert, bewertet und in die Banksteuerung integriert. Daneben ist zu beachten, dass die Größe einer Bank nicht alleine ausschlaggebend für die Anforderungen an den ICAAP ist. Auch kleine Institute können aufgrund ihrer Geschäftsstruktur eine relativ hohe Risikoneigung haben, die den Einsatz weiterentwickelter Risikosteuerungssysteme erfordert. Es kann aber ebenso vorkommen, dass bei einem größeren Haus, in dem eine bestimmte Risikoart keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt, diese im Rahmen des ICAAP nur auf Basis der „Standardverfahren“ zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse berücksichtigt wird.

## **3.2 Ebene der Anwendung in der Institutsgruppe**

### **3.2.1 Verpflichtung zur Anwendung des ICAAP auf verschiedenen Ebenen in der Institutsgruppe**

Prinzipiell lassen sich drei verschiedene Ebenen der Anwendung der Bestimmungen des ICAAP<sup>6</sup> innerhalb der Bankengruppe unterscheiden:

- (1) Einzelinstitutsebene
- (2) Konsolidierte Ebene sowie
- (3) Subkonsolidierte Ebene.

Die EU-RL 2000/12/EG orientiert sich dabei an der Stellung des betreffenden Kreditinstituts innerhalb der Bankengruppe, d. h. je nachdem, ob es sich um ein Mutter- oder ein Tochterunternehmen handelt, ändern sich die Anwendungsebene des ICAAP sowie der Konsolidierungskreis, auf dessen Basis der ICAAP zu erfüllen ist. Bei den Bestimmungen zum ICAAP wurde dabei eine *ationale Betrachtungsweise* gewählt. Ob die betreffende Bank als Einzelinstitut

<sup>6</sup> Der Anwendungsbereich des ICAAP wird in Art. 68 bis 73 der EU-RL geregelt. Diese Artikel gelten mutatis mutandis für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (vgl. Art. 2 RL-V 93/6/EWG, CAD).

oder als ein (zu) konsolidierendes Institut behandelt wird, ist somit von seiner Stellung innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates abhängig.

Die drei nachfolgenden Abbildungen stellen die unterschiedlichen Konstellationen aus österreichischer Sicht schematisch dar.

ad (1): Einzelinstitutsebene

Kreditinstitute, die Einzelinstitute darstellen, haben den Pflichten, die sich aus den ICAAP-Bestimmungen ergeben, für sich alleine genommen nachzukommen (Einzelinstitutsebene, vgl. Abbildung 3). Als Einzelinstitute gelten:

- „tatsächliche“ Einzelinstitute,
- Kreditinstitute, die aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen sind<sup>7</sup>, sowie
- Kreditinstitute, denen *auf nationaler Ebene* kein Unternehmen über- oder nachgeordnet ist.

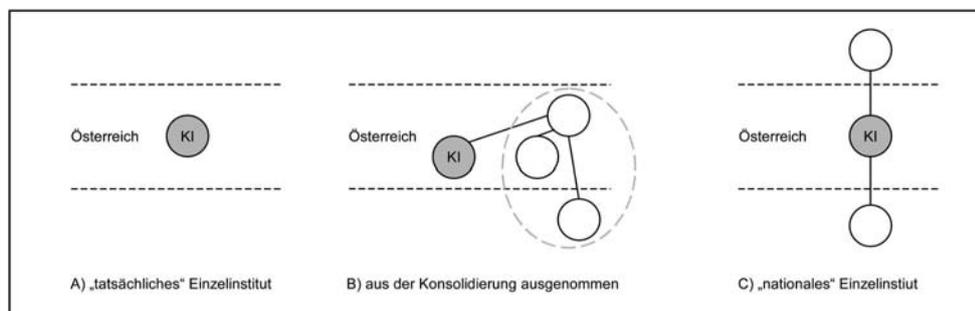


Abbildung 3: Erfüllung des ICAAP auf Einzelinstitutsebene

Kreditinstitute, die im Mitgliedstaat ihrer Zulassung und Beaufsichtigung (für die Betrachtung in diesem Leitfaden: somit in Österreich) Mutter- oder Tochterunternehmen sind, sind von der Erfüllung der ICAAP-Bestimmungen auf Einzelinstitutsebene befreit. D. h., sobald innerhalb Österreichs ein über- oder nachgeordnetes Kredit- oder Finanzinstitut existiert, sind die Bestimmungen des ICAAP nicht mehr auf Basis des einzelnen Instituts zu erfüllen.

Betont sei an dieser Stelle nochmals, dass der Umstand, dass es sich bei dem Kreditinstitut aus Gruppensicht (länderübergreifend) um ein Mutter- oder Tochterunternehmen handelt, für sich genommen noch keine Befreiung von der Erfüllung der ICAAP-Bestimmung auf Einzelinstitutsebene bedingt. Ausschlaggebend ist allein, ob das Institut *innerhalb des Mitgliedstaates*, in dem es zugelassen wurde und beaufsichtigt wird, kein über- oder nachgeordnetes Institut besitzt.

ad (2): Konsolidierte Ebene

Ist dem Kreditinstitut innerhalb Österreichs ein Institut über- oder nachgeordnet, so ist es von der Erfüllung des ICAAP auf Einzelinstitutsebene grundsätzlich befreit. In diesem Fall hat allein das nationale Mutterkreditinstitut<sup>8</sup> die Bestimmungen auf Basis der konsolidierten Finanzlage zu erfüllen.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 73 EU-RL.

<sup>8</sup> Die Richtlinie spricht von einem „Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat“ (vgl. die Definition in Art. 4 Z 14 EU-RL) und bezeichnet damit Mutterkreditinstitute, die im Inland keinem weiteren Kreditinstitut bzw. keiner Finanzholdinggesellschaft nachgeordnet sind.

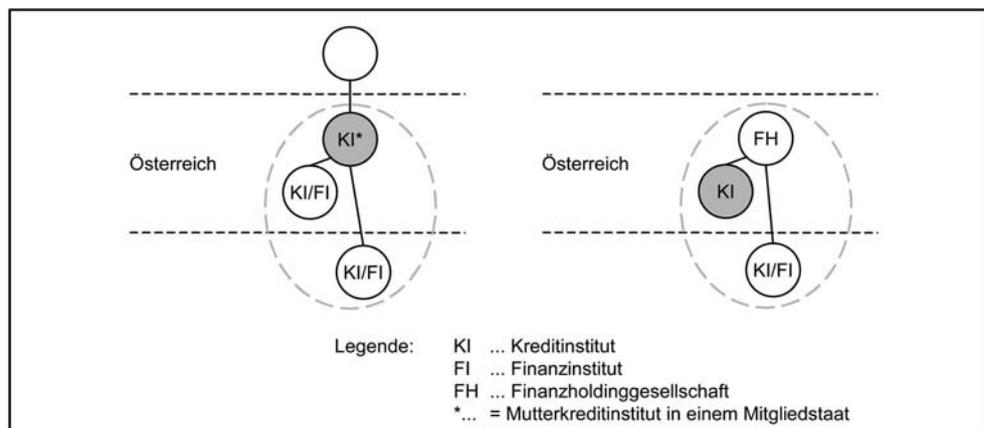


Abbildung 4: Erfüllung des ICAAP auf konsolidierter Ebene

Handelt es sich bei dem Mutterinstitut um eine Finanzholdinggesellschaft, so hat jene Bank, die von dieser kontrolliert wird und zur Konsolidierung gem. Art. 125 und 126 verpflichtet ist, die genannten Bestimmungen auf Basis der konsolidierten Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft zu erfüllen (vgl. Abbildung 4).

Das „oberste“ Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat ist damit zur Erfüllung des ICAAP auf Basis der konsolidierten Finanzlage<sup>9</sup> verpflichtet. Bei der Erfüllung des ICAAP auf konsolidierter Ebene ist hingegen unerheblich, wo sich das Tochterunternehmen befindet. D.h. auch wenn das Tochterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat, ist das Mutterunternehmen zur Erfüllung des ICAAP auf Basis der konsolidierten Finanzlage verpflichtet. Der Unterschied besteht darin, dass die Existenz einer inländischen Tochter von der Erfüllung des ICAAP auf Einzelinstitutsebene befreit. Somit ist auch hier zu betonen, dass die Existenz eines übergeordneten Kredit- oder Finanzinstituts allein dann befreiend wirkt (d. h. es ist keine Erfüllung des ICAAP auf Einzelinstitutsebene nötig), wenn dieses innerhalb des gleichen Mitgliedstaates zugelassen ist und beaufsichtigt wird.<sup>10</sup>

ad (3): Subkonsolidierte Ebene

Schließlich haben jene Tochterkreditinstitute den ICAAP auf subkonsolidierter Ebene anzuwenden, welche ihrerseits (oder deren Mutter, falls es sich um eine Finanzholdinggesellschaft handelt) in einem Drittland – also einem Nicht-Mitgliedsstaat der EU – ein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten (vgl. Abbildung 5).

<sup>9</sup> Art und Umfang der Konsolidierung werden in Art. 133 der EU-RL festgelegt.

<sup>10</sup> Zur Vollständigkeit des Beispiels aus Abbildung 4 (linke Grafik): Das Mutterunternehmen (sofern es sich dabei um ein Kreditinstitut handelt), das außerhalb der Grenzen Österreichs eingezeichnet ist und im Inland kein über- oder untergeordnetes Institut hat, ist zur Erfüllung des ICAAP sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf konsolidierter Ebene verpflichtet.

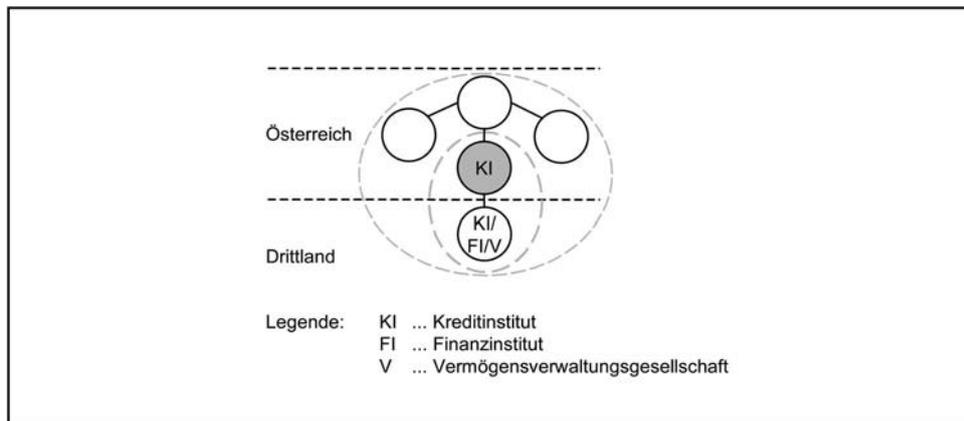


Abbildung 5: Erfüllung des ICAAP auf subkonsolidierter Ebene

Allein im Fall einer Drittlandtochter bzw. -beteiligung (sollte es sich dabei um ein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft handeln) sind somit auch Tochterkreditinstitute von den Bestimmungen zur Erfüllung des ICAAP betroffen.<sup>11</sup> In diesem Fall hat das Tochterkreditinstitut für den Subkonzern die Bestimmungen des Art. 123 zu erfüllen, das nationale Mutterkreditinstitut hingegen (wie unter Punkt 2 beschrieben) für die Gesamtheit der ihr nachgeordneten Unternehmen innerhalb der Bankengruppe.

Zusammenfassend können damit (aus österreichischer Sicht) folgende Grundregeln zur Anwendungsebene des ICAAP formuliert werden:

- Die Behandlung eines Kreditinstituts als Mutter- oder Tochterunternehmen hängt von seiner Stellung innerhalb Österreichs ab.
- Kreditinstitute, die in Österreich Mutter- oder Tochterunternehmen sind, sind von der Erfüllung der ICAAP-Bestimmungen auf Einzelinstitutsebene befreit.
- Kreditinstitute, die in Österreich den Status eines Mutterkreditinstituts innehaben, sind zur Erfüllung des ICAAP auf Basis ihrer konsolidierten Finanzlage verpflichtet.
- Tochterkreditinstitute in Österreich sind allein dann zur Erfüllung des ICAAP (auf subkonsolidierter Basis) verpflichtet, wenn sie selbst (oder evtl. ihre Mutterfinanzholdinggesellschaft) ein Tochterunternehmen (Kredit-, Finanzinstitut, Vermögensverwaltungsgesellschaft) in einem Drittland haben oder eine Drittlandbeteiligung halten.

Die möglichen Anwendungsebenen des ICAAP können anhand eines vereinfachten Beispiels einer neu gegründeten Bank wie folgt dargestellt werden:

Bei der Bank handelt es sich bei seiner Gründung um ein Einzelinstitut. D.h. zu diesem Zeitpunkt existiert kein übergeordnetes Mutterinstitut. Es hat somit für das eigene Unternehmen solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren einzuführen, um eine ausreichende Höhe des internen Kapitals sicherzustellen. Wird das Unternehmen nun von einer ausländischen Bank übernommen, so stellt sich die Situation für die österreichische Bank unverändert dar (die ursprüngliche Bank wird weiterhin als Einzelinstitut innerhalb Österreichs

<sup>11</sup> Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen eine Finanzholdinggesellschaft als Mutterunternehmen die Drittlandtochter oder -beteiligung hält.

behandelt). Wird die betreffende Bank hingegen von einer inländischen Bank übernommen, so ist es damit als nunmehriges Tochterunternehmen von der Erfüllung des ICAAP befreit. Die neue Mutter hat nunmehr auf Basis der konsolidierten Finanzlage den ICAAP zu erfüllen und die neue Tochter in ihre Risikokalkulation zu integrieren.

Wird das ursprüngliche Einzelinstitut nicht übernommen, sondern gründet von sich aus ein eigenes Tochterunternehmen in Österreich oder aber das Einzelinstitut übernimmt ein anderes Bankinstitut in Österreich, so muss es dieses in seiner Bewertung der Eigenkapitalausstattung mit berücksichtigen und die Berechnung des ICAAP damit nicht mehr auf individueller Ebene durchführen, sondern nunmehr auf Basis der konsolidierten Finanzlage (als nationales Mutterkreditinstitut).

Gründet nun eines der österreichischen Tochterkreditinstitute ein weiteres Tochterunternehmen (Kreditinstitut, Finanzinstitut, Vermögensverwaltungsgesellschaft) in einem Drittland bzw. geht dort eine entsprechend große Beteiligung an einem solchen Unternehmen ein, so ist dieser neue Konzernteil wiederum gesondert zu behandeln (Subkonsolidierung). Das jeweilige Mutterkreditinstitut der neuen Drittlandtochter ist nun zur Erfüllung des ICAAP auf subkonsolidierter Basis verpflichtet. Dies ist der einzige Fall, in dem auch ein Tochterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat (Österreich) zur Erfüllung des ICAAP verpflichtet ist.

### **3.2.2 Mögliche Verfahren zur Umsetzung des ICAAP auf konsolidierter Ebene**

Die Bestimmungen zum ICAAP besagen, dass Banken über solide, umfassende und wirksame Strategien und Verfahren verfügen sollen, mit denen sie die Höhe des internen Eigenkapitals, das sie zur Absicherung ihrer Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, ist das jeweils nationale Mutterkreditinstitut für die Einhaltung der Anforderungen auf konsolidierter Ebene verantwortlich. Somit sollte dieses in der Lage sein, die wesentlichen Risiken der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen inklusive seiner eigenen Risiken zusammenzufassen, zu beurteilen und – soweit erforderlich – zu steuern. Um eine angemessene Eigenkapitalausstattung sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der gesamten Gruppe sicherzustellen, stehen zwei Umsetzungswege (komplette Einbeziehung vs. Zulieferung von Risikoinformation) zur Verfügung:

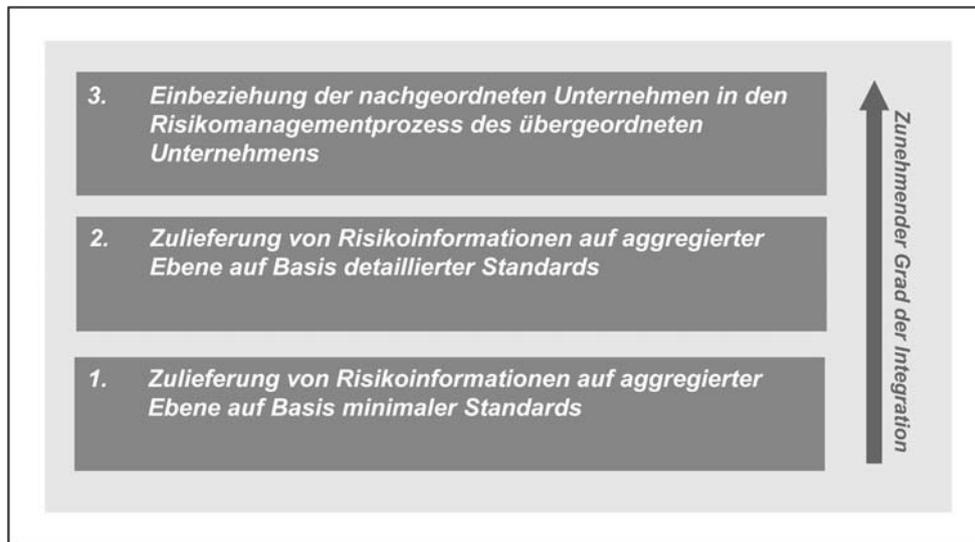


Abbildung 6: Mögliche Verfahren zur Umsetzung des ICAAP auf konsolidierter Ebene

Die Risikosteuerung anhand der Berichterstattung der nachgeordneten Unternehmen stellt die Basislösung dar. Das übergeordnete Unternehmen lässt sich hierbei in einem vorgegebenen Turnus über die wesentlichen Risiken der nachgeordneten Unternehmen in aggregierter Form berichten. Im Rahmen dieser Methode können verschiedene Abstufungen nach dem Grad der Standardisierung unterschieden werden. Ein geringes Maß an Vereinheitlichung bei der Zulieferung von Risikoinformationen kann z. B. in einer ersten Integrationsphase (z. B. bei Zukäufen) auftreten. Die übergeordneten Institute sollten jedoch die Weiterentwicklung der Integration und die Vereinheitlichung der Berichterstattung anstreben. Insofern empfiehlt es sich, Zulieferungen auf Basis einer minimalen Standardisierung oder anhand der Methoden und Formate der nachgeordneten Unternehmen lediglich als eine erste Übergangslösung zu verwenden. Dauerhaft sollte eine solche Lösung nur dann eingesetzt werden, wenn die gesetzlichen Regelungen eine Durchsetzung entsprechender Standards nur bedingt ermöglichen. Bei weitergehender Integration werden von dem übergeordneten Unternehmen detaillierte und harmonisierende Anforderungen an die Risikocontrolling-Verfahren der nachgeordneten Unternehmen gestellt. Auf diese Weise kann besser gewährleistet werden, dass die Risikosystematik und die Verfahren zur Risikobewertung mit denen des übergeordneten Unternehmens konsistent sind.

Der Einbezug der nachgeordneten Unternehmen in den Risikomanagementprozess des übergeordneten Unternehmens stellt die zweite und umfassendere Methode zur Sicherstellung eines angemessenen Risikokapitals auf Gruppenebene dar. Hierbei werden die risikobehafteten Positionen und Geschäfte der einbezogenen Unternehmen auf Einzelebene in die Risikoüberwachung und -steuerung des übergeordneten Unternehmens integriert. Dieses Verfahren wird auch als „Durchschaumethode“ bezeichnet. Die Durchschaumethode ermöglicht eine sehr genaue Abschätzung und Steuerung des Gefährdungspotenzials aus Konzernsicht. Aufgrund des erhöhten Aufwands für die Anbindung der einzelnen Risikocontrolling-Systeme der nachgeordneten Unternehmen kommt die Anwendung dieser Methode nur bei bedeutsamen Gesellschaften der Gruppe in

Betracht. Beispielsweise ist die Anwendung der Durchschaumethode dann zu empfehlen, wenn aufgrund spezieller Vereinbarungen, wie Patronatserklärungen, das Risiko für das übergeordnete Unternehmen nicht automatisch auf den Buchwert oder den Marktwert des nachgeordneten Unternehmens begrenzt ist.

Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, die relevanten Unternehmen in Abhängigkeit von deren Bedeutung für die Risikoposition des Konzerns in eine Rangfolge zu bringen. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Gewicht und den vorhandenen Eingriffsmöglichkeiten erfolgt eine Festlegung der zu verwendenden Methode im Rahmen der Konzernsteuerung. Die Festlegung der Steuerungs- und Überwachungsmethoden muss dabei nicht einheitlich für alle Unternehmen getroffen werden, sondern kann sich z. B. auch an den Risikoarten orientieren. So wäre es möglich, dass ein stark kreditrisikolastiges Unternehmen hinsichtlich des Kreditrisikos in das Risikomanagement des übergeordneten Unternehmens integriert wird, in Bezug auf das Marktpreisrisiko jedoch eine aggregierte Einbindung der Risikozahlen unter Vorgabe von Standards als Methode gewählt wird.

Neben der Festlegung der Methoden zur Ausübung der Konzernsteuerung ist die Verankerung von Verantwortlichkeiten zur Erfüllung der gruppenbezogenen Anforderungen von großer Bedeutung. Hierbei sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

Die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens ist für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements der Gruppe verantwortlich. Sie kann dieser Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie in der Lage ist, die Risiken konsolidiert zu beurteilen und die notwendigen Maßnahmen der Steuerung zu treffen.

Dazu sind die Prozesse und die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Kommunikationswege der konzernweiten Risikosteuerung klar zu definieren und abzustimmen (Wesentlichkeit für die Risikoposition des Konzerns, Konsolidierungsmethodik etc.).

### **3.3 Verantwortung der Bank für den ICAAP**

Grundsätzlich hat jede Bank im Rahmen des in Kapitel 3.2, Ebene der Anwendung in der Institutsgruppe, definierten Anwendungsbereiches einen ICAAP zu implementieren.

Somit ist es Aufgabe jeder Bank, geeignete Maßnahmen und Verfahren im Rahmen des ICAAP einzusetzen. Dabei steht es den Banken frei, eigene Definitionen und Verfahren zu verwenden. Allerdings sind die Banken gefordert, der Aufsicht nachzuweisen, dass der ICAAP vollständig und ihren Risiken aus Geschäftsaktivitäten und dem Umfeld angemessen ist.

Der ICAAP ist nicht nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen anzuwenden. Vielmehr wird erwartet, dass dieses Prozedere für das Management als Steuerungswerkzeug herangezogen wird.

#### **3.3.1 Verantwortung der Geschäftsleiter**

Aufgrund der zentralen Bedeutung des ICAAP für die Steuerung einer Bank liegt die Verantwortung für die Festlegung, Konzeption und laufende Weiterentwicklung bei den Geschäftsleitern. Auf aktuell gültiger gesetzlicher Basis ist die Verantwortung der Geschäftsleiter aus § 39 BWG ableitbar.

Der ICAAP sollte dabei keinen isolierten Prozess darstellen, sondern als Bestandteil der Unternehmensführung in das strategische und operative Bankmanagement integriert werden.

Die für den ICAAP maßgeblichen Parameter werden im Rahmen der strategischen Unternehmensführung ermittelt. Dabei sind die wesentlichen Eckpfeiler des ICAAP, wie Risikostrategie bzw. Risikopolitik und ebenso risikopolitische Grundsätze von den Geschäftsleitern festzulegen. In diesem Zusammenhang ist auf die Einrichtung von klaren und transparenten Berichtslinien sowie die Definition entsprechender Verantwortlichkeiten zu achten.

In der operativen Unternehmensführung ist der ICAAP Bestandteil des laufenden Risikomanagements. Risikomanagement bezeichnet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken in der Bank. Im Rahmen des Risikomanagements werden die in der Risikostrategie festgelegten Rahmenbedingungen operationalisiert. Die dabei notwendigen Prozessschritte werden in Kapitel 4.5.2, Der Risikomanagementprozess des ICAAP dargestellt. Die Ergebnisse und Berichte zum ICAAP sollen als Basis für Managemententscheidungen und die Steuerung der Bank dienen. Die Geschäftsleitung hat ihre Entscheidungen unabhängig und anhand von Informationen, die für die Beurteilung aller relevanten Faktoren notwendig sind, zu treffen.

Konkret sind insbesondere folgende Aufgaben von den Geschäftsleitern im Rahmen des ICAAP wahrzunehmen:

- Definition von Unternehmenszielen und Risikostrategien, Festlegung des Risikoprofils und Einrichtung entsprechender Verfahren und Prozesse, einschließlich einer schriftlichen Dokumentation;
- Festlegung von Strategien und Verfahren zur Einhaltung der Eigenkapitalerfordernisse (Einrichtung eines Limitwesens) sowie einer dem Risiko entsprechenden Kapitalallokation;
- Information der betroffenen Mitarbeiter über diese Strategien und Verfahren;
- Einrichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems (IKS), vor allem auch im Hinblick auf den ICAAP (vgl. dazu näher Kapitel 4.5.4, Aufgaben des internen Kontrollsystems im Rahmen des ICAAP);
- Funktionale und organisatorische Trennung von Zuständigkeiten und Management von Interessenkonflikten;
- Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeiter;
- Regelmäßige, zumindest jährliche, Überprüfung und allenfalls erforderliche Anpassung der Systeme, Verfahren und Prozesse.

### 3.3.2 Outsourcing von Teilen des ICAAP

Teile des ICAAP können im Rahmen des Outsourcing auch durch Dritte durchgeführt werden. Unter Outsourcing versteht man die Bereitstellung von Gütern bzw. Leistungen durch andere als das beaufsichtigte Institut, wobei es sich beim Anbieter auch um ein als Kredit- oder Finanzinstitut zugelassenes Unternehmen handeln kann. Dabei sind insbesondere folgende wesentliche Punkte zu beachten:

- Die Verantwortung der Geschäftsleiter für den ICAAP kann nicht outgesourct werden und verbleibt jedenfalls bei diesen.

- Es ist zu gewährleisten, dass die Bank weiterhin Zugriff auf sämtliche relevante Informationen im Rahmen des ICAAP hat bzw. erhält.
- Tätigkeiten und Funktionen, die im Rahmen von Outsourcing durchgeführt werden, unterliegen weiterhin der Aufsicht durch die zuständige Behörde (FMA). Daher darf das Outsourcing zu keiner wie auch immer gearteten Beeinträchtigung im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch die zuständige Behörde führen.
- Die Outsourcing-Vereinbarungen sind vollständig schriftlich zu regeln, sofern nicht ohnehin bereits eine Regelung, etwa in Gesetz oder Satzung besteht.
- Es ist zu beachten, dass durch Outsourcingaktivitäten weitere, vor allem operationelle Risiken auftreten können. Um diese Risiken möglichst gering zu halten, sollten jedenfalls die Aufgabenverteilungen klar definiert sein (z. B. bei gewachsenen Strukturen innerhalb von Sektoren) bzw. sollten geeignete Service Level Agreements (SLA) mit dem Outsourcingpartner abgeschlossen werden.

Weitere Hinweise, die im Rahmen von Outsourcing beachtet werden sollten, finden sich im „Consultation Paper on High Level Principles on Outsourcing“ (CP02), veröffentlicht im April 2004 vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS).

### **3.4 Anforderungen an die Dokumentation**

Der ICAAP muss transparent und nachvollziehbar ausgestaltet sein. Dies trägt einerseits dazu bei, dass die festgelegten Verfahren von den Mitarbeitern verstanden, akzeptiert und angewendet werden; andererseits erleichtert es der Bank, ihre Methoden und Vorschriften regelmäßig auf Angemessenheit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, alle wesentlichen Elemente des ICAAP auch formal, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen, den Anforderungen entsprechenden Dokumentationen und Begriffsdefinitionen, schriftlich zu fixieren.

Bei der Verfassung der erforderlichen Dokumente sollte darauf geachtet werden, dass die inhaltliche Tiefe und Tragweite der Ausführungen auf den Empfängerkreis zugeschnitten sind. Aus diesem Grund bietet sich für die konkrete Umsetzung der Dokumentationsanforderungen eine Abstufung über verschiedene Ebenen an. Im Folgenden wird eine mögliche Abstufung über z. B. drei Ebenen exemplarisch dargestellt (vgl. Abbildung 7).

Auf der obersten Ebene empfiehlt es sich, die strategische Grundhaltung zum Risikomanagement der Bank explizit auszuformulieren. Diese gibt die Grundausrichtung eines Instituts wieder und besitzt Geltung für sämtliche Entscheidungen im Rahmen des ICAAP. Die strategische Grundhaltung lässt sich in Form einer Risikostrategie dokumentieren. Wesentliche Inhalte einer solchen Risikostrategie stellen risikopolitische Grundsätze, Aussagen zum Risikoappetit der Bank, eine Darstellung der Grundausrichtung der einzelnen Risikoarten sowie Erläuterungen hinsichtlich der geplanten Entwicklung der Geschäftsbereiche dar. Die Risikostrategie sollte vom Gesamtvorstand (Geschäftsleitung) verabschiedet werden. Dementsprechend empfiehlt sich eine prägnante Darstellung auf hohem Aggregationsniveau. Da im Rahmen der Risikostrategie grund-

sätzliche Aussagen getroffen werden, sollte sie einen längeren Zeithorizont umfassen (für eine ausführliche Darstellung möglicher Inhalte einer Risikostrategie vgl. Kapitel 4.1, Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz).

Eine Ebene tiefer ist die ausführlichere Erörterung der eingesetzten Methoden und Instrumente des Risikocontrollings und -managements angesiedelt. In der Praxis wird ein solches Dokument häufig als Risikohandbuch bezeichnet. Wesentlicher Inhalt eines Risikohandbuches ist u. a. die Beschreibung des Risikomanagementprozesses, eine Definition aller relevanten Risikoarten, getrennt für jede Risikoart eine Erläuterung der Verfahren zur Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risikopositionen sowie eine Darstellung des Prozesses zur Einführung neuer Produkte oder Märkte. Aufgrund des hohen Detaillierungsgrades bietet es sich an, dass das Risikohandbuch primär vom zuständigen Geschäftsleiter (Risikovorstand) verantwortet wird. Mit der inhaltlichen Tiefe der Ausführungen geht in der Regel auch das Erfordernis einer regelmäßigen Überarbeitung zumindest einzelner Inhalte einher. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Abschnitte mit dem Datum der letzten Überarbeitung sowie dem Namen der verantwortlichen Organisationseinheit zu versehen.

Auf der dritten Ebene in unserem Beispiel erfolgt eine Zusammenfassung sonstiger Dokumentationen zum Risikomanagement. Hierunter sind beispielsweise konkrete Arbeitsanweisungen oder Anleitungen zum Umgang mit bestimmten IT-Anwendungen zu verstehen. Dementsprechend besitzen die Dokumente auf dieser unteren Ebene tendenziell den größten Detaillierungsgrad und die höchste Überarbeitungsfrequenz.

Bei der Erstellung und Pflege der Dokumentation spielen Aktualität und Vollständigkeit eine wichtige Rolle. Darüber hinaus sollte Wert darauf gelegt werden, die Unterlagen systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und aufzubewahren. Dabei müssen nicht sämtliche Unterlagen im Rahmen der Umsetzung der ICAAP-Anforderungen neu verfasst werden. Vielmehr kann die Dokumentation auf bestehenden Richtlinien und Vorschriften aufbauen. Diese sind jedoch entsprechend der vorgenommenen Anpassungen und Erweiterungen des bankinternen Risikomanagements in Folge der ICAAP-Realisierung zu aktualisieren und gegebenenfalls neu zu systematisieren.

Verantwortung	Gegenstand der Dokumentation	Bedeutung und Detaillierungsgrad
Gesamtvorstand	<b>Strategische Grundhaltung zum Risikomanagement</b> ▶ Mögliches Dokument: Risikostrategie ▶ Beispiele für mögliche Inhalte: • Risikopolitische Grundsätze • Risikoappetit • Grundausrichtung der Risikoarten • Geplante Entwicklung der Geschäftsbereiche • Grundaufbau des Risikomanagements	<b>Strategische Bedeutung</b>
Risikovorstand	<b>Ausgestaltung des Risikomanagements</b> ▶ Mögliches Dokument: Risikohandbuch ▶ Beispiele für mögliche Inhalte: • Aufbauorganisation des Risikomanagements • Instrumente zur Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken (pro Risikoart) • Risikomanagementprozess • Neue Produkte-/Neuer Märkte-Prozess	
Fachbereich bzw. Fachabteilung	<b>Sonstige Dokumentationsanforderungen</b> ▶ Mögliche Dokumente: geordnete Sammlung von einzelnen Dokumenten ▶ Beispiele für mögliche Inhalte: • Arbeitsanweisungen • IT-Benutzerhandbücher	<b>Detaillierungsgrad und Überarbeitungsfrequenz</b>

Abbildung 7: Umsetzung der Dokumentationsanforderungen

Umfang und Detaillierungsgrad der Dokumentation sollten sich an Größe, Komplexität und Risikogehalt des jeweiligen Instituts orientieren. Ergibt sich beispielsweise aus dem Self-Assessment, dass ein Institut durchgängig von niedrigen Risiken geprägt ist, so kann sich dies auch in einer schlanken Dokumentation niederschlagen.

Eine derart strukturierte Dokumentation trägt zur Transparenz des institutsspezifischen ICAAP bei. Auf diese Weise wird der Vorstand in die Lage versetzt, die bankinterne Ausgestaltung des ICAAP besser beurteilen zu können. Darüber hinaus können neue und auch schon erfahrene Mitarbeiter im Bereich Risikomanagement der Dokumentation die für sie gültigen Arbeitsanweisungen entnehmen. Des Weiteren hilft die Dokumentation der internen Revision bei der Überprüfung des institutsspezifischen ICAAP. Schließlich trägt eine vollständige Dokumentation aller bedeutenden Prozesse und Vorschriften dazu bei, die Angemessenheit des institutsspezifischen ICAAP gegenüber der Aufsicht nachzuweisen.

## 4 Bestandteile des ICAAP

### 4.1 Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz

Im Zuge der Erstellung eines ICAAP sind – basierend auf der Grundhaltung der Bank zur Risikoübernahme und zum Risikomanagement – prinzipielle Fragestellungen zu klären und als strategische Rahmenbedingungen für die Bank festzulegen. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Risikostrategie<sup>12</sup> des Instituts, deren Festlegungen schriftlich dokumentiert werden sollten. Der Umfang und Detaillierungsgrad hängt von Größe, Komplexität und Risikogehalt des jeweiligen Instituts ab, wobei einer knappen, strategischen Darstellung der Vorzug vor einer zu umfangreichen Ausgestaltung zu geben ist.<sup>13</sup> Die folgende Abbildung verdeutlicht die grundsätzlichen inhaltlichen Zusammenhänge zwischen risikopolitischer Grundhaltung und Risikostrategie.

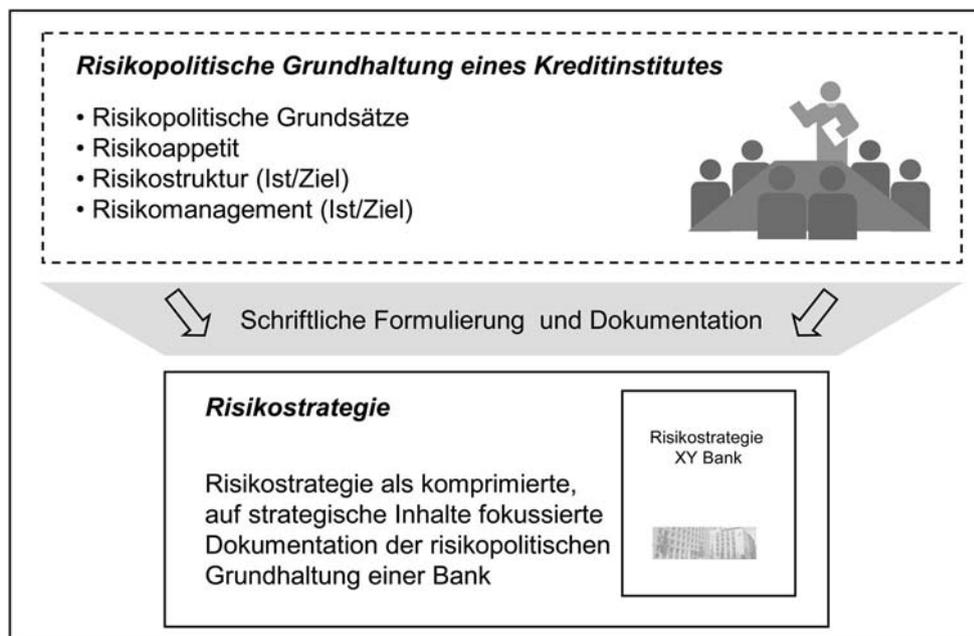


Abbildung 8: Zusammenhänge Risikostrategie und risikopolitische Grundhaltung

Jede Bank ist von einer Grundhaltung zur Risikoübernahme und zum Risikomanagement geprägt. Diese Grundhaltung drückt sich in den risikopolitischen Grundsätzen, dem Risikoappetit, der (derzeitigen und geplanten) Risikostruktur sowie der Struktur und Positionierung des Risikomanagements aus. In jeder Bank sind diese Elemente bereits heute vorhanden, etwa durch die bestehenden Risiken in den Büchern der Bank oder die vorhandene Organisation und das Instrumentarium des Risikomanagements. Auch die risikopolitischen Überzeugungen, Grundsätze und der Risikoappetit sind bereits vorhanden, vielfach aber nicht explizit ausformuliert, sondern nur in den Köpfen der verantwortlichen Personen.

<sup>12</sup> Im Rahmen dieses Leitfadens werden die Begriffe Risikostrategie und Risikopolitik synonym verwendet.

<sup>13</sup> Vgl. Kapitel 3.4, Anforderungen an die Dokumentation.

**Beispiel: Aspekte einer Risikostrategie bei einem neuen geschäftspolitischen Vorhaben**

*Will eine Bank beispielsweise den Bereich gewerbliche Immobilienfinanzierung ausweiten, sollte die Risikostrategie die Rahmenbedingungen für das interne Risikomanagement dieses Vorhabens festlegen.*

*So sollte die mögliche Entstehung von Konzentrationsrisiken aus dem Bereich gewerbliche Immobilienfinanzierung in die strategischen Überlegungen integriert werden (Besteht z. B. die Gefahr höherer Branchenkonzentrationen? Entstehen hohe Abhängigkeiten der Risikobewertungsergebnisse vom Immobilienmarkt? ...). Auch Aspekte wie das Sicherstellen des benötigten Know-hows sind in der Risikostrategie zu berücksichtigen (Verfügt die Bank bereits über ausreichendes Know-how zur Immobilienbewertung oder wie kann sie dieses Know-how erlangen? ...).*

*Ein zentraler Punkt der Risikostrategie ist dann, wie viel Risikokapital dem Bereich gewerbliche Immobilien zur Verfügung stehen soll. Aus dem allozierten Risikokapital können dann die entsprechenden Limite für das Geschäftsfeld bzw. auch Subeinheiten abgeleitet werden (z. B. für bestimmte Regionen, Branchen, maximales Einzelgeschäftslimit). Zudem kann ein Ertragsanspruch für das gebundene Risikokapital definiert werden, der seinerseits die Basis der strategischen Pricingüberlegungen des neuen Geschäftsschwerpunktes werden kann. Abschließend ist die Integration in das Risikocontrolling-Instrumentarium und den laufenden Risikomanagementprozess abzubilden, damit die Risiken und Limite laufend überwacht werden und etwaige Steuerungsmaßnahmen gesetzt werden können.*

*Die (Teil-)Risikostrategie stellt auf diese Weise von Beginn an sicher, dass die Umsetzung und Steuerung des neuen geschäftspolitischen Vorhabens konsistent mit den strategischen Risikozielen der Bank ist.*

*Die Risikostrategie für den Bereich gewerbliche Immobilienfinanzierung definiert somit die Rahmenbedingungen für das interne Risikomanagement und stellt sicher, dass die Umsetzung und Detaillierung konsistent mit der strategischen Zielsetzung ist.*

Ziel der Ausformulierung einer Risikostrategie ist es, die prinzipiellen Rahmenbedingungen für den ICAAP und das interne Risikomanagement auf eine transparente und vom Konsens getragene Basis zu stellen und so die Absicherung der Unternehmensziele im Zeitablauf zu gewährleisten. Dabei geht es nicht darum, abstrakte Ansprüche zu definieren, die weitab vom täglichen Geschehen angesiedelt sind. Vielmehr vermeidet die Ausformulierung der risikopolitischen Grundhaltung, dass sich Widersprüchlichkeiten, Intransparenzen oder personenabhängige Ungleichgewichte im Umgang mit Risiken ergeben. Die Risikostrategie ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen sowie periodisch und anlassbezogen einer Aktualisierung zu unterziehen. Auf die einzelnen Elemente wird im Folgenden eingegangen.

#### **4.1.1 Risikopolitische Grundsätze**

Die Risikostrategie fußt auf den so genannten risikopolitischen Grundsätzen, die die Gesamtheit der zentralen Verhaltensregeln für den Umgang mit Risiken innerhalb der Bank darstellen. Sie bilden die Grundlage für ein unternehmensweit möglichst einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit Risikomanagement.

Die risikopolitischen Grundsätze sind von der Geschäftsleitung festzulegen und sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die folgenden Beispiele könnten einen Auszug aus risikopolitischen Grundsätzen einer

Bank darstellen, die in der Praxis durch weitere, zum jeweiligen Institut passende Inhalte zu ersetzen oder ergänzen wären:

- Die Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter fühlen sich den risikopolitischen Grundsätzen verpflichtet und treffen auch ihre Alltagsentscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.
- Das Risikomanagement wird so organisiert, dass Interessenkonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden.
- Bei den wesentlichen, gegebenenfalls existenzgefährdenden Risikoarten strebt die Bank ein Risikomanagement auf einem Niveau an, welches zumindest jenem von strukturell und größenmäßig vergleichbaren Instituten entspricht („Best-Practice-Grundsatz“).
- Bei intransparenter Risikolage oder methodischen Zweifelsfällen ist dem Vorsichtsprinzip der Vorzug zu geben.
- Risikosteuerung und ICAAP orientieren sich primär am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern“). Nebenbedingungen, insbesondere aufsichtsrechtlicher Art, sind in der Regel mit einem Sicherheitspuffer einzuhalten.
- Das Institut richtet sein Engagement grundsätzlich nur auf Geschäftsfelder, in denen es über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt.
- Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Sind die risikopolitischen Grundsätze in der Bank bekannt, lässt sich bei vielen konkreten Fragestellungen bereits diejenige Vorgehensweise ableiten, die der risikopolitischen Grundhaltung der Bank am ehesten entspricht. Ist beispielsweise vorgegeben, in allen Zweifelsfällen dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen, sind viele Auslegungsfragen bei der Implementierung und Umsetzung von Risikomanagementsystemen ohne größeren Rückfrage- und Abstimmungsbedarf zu klären.<sup>14</sup>

Neben der Gesamtbanksicht ist es häufig sinnvoll, auch für einzelne Risikoarten bestimmte Grundsätze, etwa im Sinne einer „Kreditrisikopolitik“, „Marktrisikopolitik“ oder „Liquiditätsrisikopolitik“ aufzustellen. Im Kreditrisiko könnte man zum Beispiel vorgeben, Kredite bei niedriger Bonität nicht allein aufgrund von Sicherheiten zu vergeben, oder auch, dass jedes Einzelgeschäft mit einem Rating zu versehen ist.

#### 4.1.2 Risikoappetit

Nach den risikopolitischen Grundsätzen stellt der Risikoappetit einen weiteren Einflussfaktor auf die risikopolitische Grundhaltung dar. Risikoappetit definiert sich als die in geeigneten Kennzahlen ausdrückbare Höhe der Bereitschaft der Bank, finanzielle Risiken einzugehen. Die Festlegung auf einen angemessenen Risikoappetit ist eine operative Grundvoraussetzung, damit für die Gesamtbank ein Setzen von konsistenten Risikolimiten möglich wird.

<sup>14</sup> Dies könnte z. B. beim Umgang mit Korrelationen in der Risikoaggregation eine Rolle spielen oder auch bei der Einschränkung der angesetzten Risikodeckungsmassen auf diejenigen Bestandteile, die unzweifelhaft auch im Krisenfall vorhanden bzw. verfügbar sind.

Dabei sind folgende, hier pauschal umschriebene Faktoren zu berücksichtigen:

- Wie viel Risiko darf die Bank tragen (insbes.: Welche aufsichtsrechtlichen Begrenzungen sind einzuhalten)?
- Wie viel Risiko will die Bank tragen und zu welcher Rendite soll dies erfolgen?
- Wie viel Kapital wird benötigt, um die spezifischen Risiken abzudecken (Kapitalplanung)?<sup>15</sup>

Die zuletzt genannte Kapitalplanung stellt eine der Kernaufgaben im Rahmen der Festlegung des Risikoappetits dar. Sie sollte den aktuellen Kapitalbedarf der Bank, den voraussichtlichen Kapitalverbrauch, das zukünftig angestrebte Kapitalniveau bei angepeiltem Risikoappetit, und die grob geplanten externen und internen Kapitalquellen deutlich aufzeigen. Folgende Aspekte sollten bei der Kapitalplanung nicht vernachlässigt werden:

- Abhängigkeit der Kapitalplanung von der Phase im Konjunkturzyklus (im Besonderen für das Kreditrisiko von Relevanz);
- Internationale Gesetzgebung: Bei der Kapitalplanung international tätiger Banken müssen die Unterschiede der nationalen Gesetzgebungen (z. B. Steuerrecht, Vertragsrecht . . .) berücksichtigt werden.

Dabei besteht die Aufgabe des Managements vor allem darin, eine Balance zwischen den Interessen von Eigenkapitalgebern, Fremdkapitalgebern und Aufsichtsbehörden, von denen Anforderungen hinsichtlich der mindestens vorzuhaltenden Eigenmittel gestellt werden, zu finden. Hierbei kann auch ein angestrebtes externes Rating und das damit indirekt verbundene Konfidenzniveau der Verlustwahrscheinlichkeit (als Vorgabe der Ratingagenturen) eine tragende Rolle spielen.

Die Herausforderung im nächsten Schritt besteht darin, den auf höchster Ebene festgelegten Risikoappetit auf die Risikoarten und Geschäftsfelder (bzw. operativen Sub-Einheiten) adäquat umzulegen. Auf diese Weise wird die Ziel-Risikostruktur fixiert und zugleich eine dezentrale Risikoverantwortung und -entscheidung in den einzelnen Geschäftsfeldern bzw. operativen Einheiten ermöglicht.

#### **4.1.3 Ist- und Zielrisikostruktur**

Auf Basis des festgelegten Risikoappetits bildet eine Gesamtsicht der eigenen Ist-Risikostruktur den Ausgangspunkt für die Fixierung der Ziel-Risikostruktur. Die Ist-Risikostruktur betrifft beispielsweise die aktuelle relative Bedeutung der verschiedenen Risikoarten auf Gesamtbankebene (Kreditrisiko, Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch, Zinsänderungsrisiko im Bankbuch usw.) oder die Verteilung von Klumpenrisiken bzw. Risikokonzentrationen in den einzelnen Risikoarten.

Die Analyse der Ist-Risikostruktur kann aufzeigen, in welchen Bereichen ein Ungleichgewicht zwischen den Risikoarten oder ein Änderungsbedarf aufgrund von sonstigen Risikokonzentrationen vorliegt, aber auch, wo die Risikostruktur

<sup>15</sup> Hier wird bewusst noch unbestimmt von „Kapital“ gesprochen, d. h. hier wird noch nicht zwischen regulatorischen Eigenmitteln und internem Kapital differenziert.

unter Umständen nur schwer veränderbar ist und somit eines längerfristigen Entwicklungsplanes bedarf.

Damit zeigt die Ist-Risikostruktur einerseits einen möglichen Handlungsbedarf auf und gibt andererseits gewisse Rahmenbedingungen für den weiteren Entwicklungspfad zur Zielrisikostruktur vor.

Die Bank sollte ihre geplante Geschäftsstruktur und Geschäftsstrategie zum Ausgangspunkt für die Fortentwicklung der Risikostruktur nehmen, denn nur so lässt sich die notwendige Konsistenz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie bewerkstelligen. Die Bedeutung der Geschäftsstruktur wird offenkundig beim Vergleich von Instituten mit homogenen Geschäftsstrukturen (z. B. Spezialbanken wie Auto- oder Mobiltelefonbanken) gegenüber heterogenen Geschäftsstrukturen (z. B. große Universalbanken), woraus dementsprechend auch relativ homogene bzw. heterogene Risikostrukturen resultieren.

So wird letztlich die Ziel-Risikostruktur aus dem festgelegten Risikoappetit und der angestrebten Geschäftsstruktur des Instituts abgeleitet, damit im nächsten Schritt eine angemessene Setzung von Limiten ermöglicht wird.

Die Schritte einer geeigneten Risikopolitik – das Festlegen des Risikoappetits als zentraler Steuerungsgröße der Risikostrategie bis hin zum Setzen von angemessenen Einzel-Limiten – lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ausformulierung des Risikoappetits der Gesamtbank im Rahmen von High-Level-Grundsätzen;
2. Bestimmung von zunächst aggregierten Gesamtbank-Limiten aus dem geeignet ausgedrückten Risikoappetit und der Ziel-Risikostruktur (bzw. -grobstruktur);
3. Zuordnung von Limiten zu den einzelnen Risikokategorien und Geschäftsfeldern (bzw. operativen Sub-Einheiten);
4. Validierung der zu erwartenden Auslastungen der einzelnen Limite und Nebenbedingungen (Risikoabgleich) und entsprechende konsistente Anpassung der Limite;
5. Implementierung der Limite im Echtbetrieb.

Eine ausführliche Behandlung des Themas Limitsetzung erfolgt in Kapitel 4.4.2, Risikolimitierung als Budgetierung von ökonomischem Kapital. Wichtig ist an dieser Stelle, dass sich die Überlegungen und Hintergründe der Risikostruktur und Limitsetzung in der Risikostrategie adäquat wiederfinden.

#### **4.1.4 Grundaufbau des Risikomanagements**

Die Zielrisikostrukturen sowie die im Rahmen der risikopolitischen Grundsätze vorgegebenen Risikoziele (z. B. aus einem „Best-Practice-Grundsatz“) ergeben Vorgaben für die Ausgestaltung des Risikomanagements im Rahmen des ICAAP. Diese Zielsetzungen können sowohl den Risikomanagementprozess als auch die Organisation des Risikomanagements betreffen.<sup>16</sup>

Die Rahmenbedingungen für ein effizientes Risikomanagement werden von der Risikostrategie vorgegeben.

<sup>16</sup> Beide Aspekte werden in den Abschnitten 4.5.2, Der Risikomanagementprozess des ICAAP bzw. 4.5.3, Die Organisation des Risikomanagements im Rahmen des ICAAP, im Detail behandelt.

Diese umfassen unter anderem:

- die Aufbau- und Ablauforganisation;
- die Verteilung von Verantwortlichkeiten und der einzuhaltenden Berichtswege;
- die bankinternen Kontrollmechanismen und die interne Revision;
- die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse;
- die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und nicht zuletzt auch
- die Rekrutierung und das Halten von wichtigen Mitarbeitern.

Insbesondere wird sich aus den risikopolitischen Grundsätzen und den Risikozielen auch eine methodische Schwerpunktsetzung für die so genannte Risiko-Nachsteuerung im Risikomanagementprozess ableiten lassen (siehe dazu Kapitel 4.5.2.5, Risikoüberwachung und Nachsteuerung).

Beispielsweise könnten im Bereich des Kreditrisikos folgende exemplarische Methoden der Risiko-Nachsteuerung zur Erreichung der gesetzten Risikoziele – in diesem Bereich in Form der Ziel-Kreditrisikostruktur – mit unterschiedlicher Priorität bzw. Intensität angewendet werden:

- **Risikovermeidung:** Im Kreditbereich z. B. durch konsequente Ablehnung von Kreditengagements mit schlechter Bonität aufgrund festgesetzter Risiko-Ertrags-Relationen oder durch das risikobewusste Setzen von Geschäftsschwerpunkten (Produkte, Märkte, Branchen etc.);
- **Risikoverminderung/-limitierung:** Insbesondere durch Hereinnahme von Sicherheiten bzw. der Anwendung von CRM-Techniken sowie durch die Einhaltung der gesetzten Kreditrisikolimiten;
- **Risikodiversifikation:** Durch Streuung bzw. Diversifikation des Portfolios sichert sich die Bank gegen die Abhängigkeit von Einzelentwicklungen ab und reduziert somit das Risiko. Bei Unterschreitung des angestrebten Diversifikationsgrads müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise die Rückführung des Risikos aus Einzelengagements;
- **Risikotransfer (Risikoüberwälzung):** Im Bereich des Kreditrisikos z. B. durch Garantien und Kreditderivate (d. h. CRM-Techniken ohne Sicherheitsleistung) bzw. auch mittels Durchführung von Verbriefungen eigener Forderungen.

Dabei muss nicht allen Methoden in jeder Bank die gleiche Bedeutung beigemessen werden. Vielmehr obliegt es dem Ermessen jeder einzelnen Bank, ihre Prioritäten auf jene Methoden zu fokussieren, die mit ihrer Geschäftsstrategie einhergehen.

### **Exkurs: Beurteilung des Risiko-Chancen-Verhältnisses**

#### **Grundsätze einer ertragsorientierten Risikopolitik**

*Die Übernahme von Risiken stellt keinen Selbstzweck dar, sondern sollte immer im Zusammenhang mit den korrespondierenden Rentabilitätsaspekten beurteilt werden. Die Übernahme von Risiken sollte im Sinne einer ertragsorientierten Risikopolitik nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Ertrag erzielt werden kann, d. h. wenn die Risiken und Chancen des Bankgeschäfts aufeinander abgestimmt sind. Hierzu werden die in den potenziellen Geschäften enthaltenen Risiken den möglichen Ertragschancen gegenübergestellt.*

*Während also mit Hilfe der Risikotragfähigkeitsrechnung sichergestellt werden muss, dass sich eine Bank eventuell eintretende Verluste auch leisten kann, wird mit Hilfe einer Risiko-Chancen-Analyse ermittelt, ob eine Übernahme von Risiken vorteilhaft für die Bank ist.*

Vor allem das Konzept der risikoadjustierten Kennzahlen kann dem Management und den Mitarbeitern helfen, das Risiko-Chancen-Verhältnis von Einzelgeschäften, Geschäftsfeldern und der Gesamtbank beurteilen zu können.

### **Risikoadjustierte Performance-Kennzahlen**

Der RORAC („Return on Risk-adjusted Capital“), der RAROC („Risk-adjusted Return on Capital“) bzw. RARORAC („Risk-adjusted Return on Risk-adjusted Capital“) und der Economic Value Added („EVA“) sind die am weitesten verbreiteten Kennziffern, die im Rahmen der risikoadjustierten Steuerung verwendet werden. Da sich diese Kennzahlen prinzipiell ineinander überleiten lassen, wird an dieser Stelle nur der RORAC näher ausgeführt.

Beim RORAC wird der Ertrag einer risikobehafteten Position zu dem hiermit verbundenen Risikopotenzial in Relation gesetzt. Vereinfacht dargestellt, ergibt sich der RORAC aus dem Verhältnis Nettoertrag zu Risikokapital. Unter Nettoertrag sind die Erträge abzüglich der Refinanzierungskosten, der Betriebskosten und der erwarteten Verluste (z. B. bei Krediten) zu verstehen.<sup>17</sup> Unter Risikokapital wird jener Betrag verstanden, der zur Abdeckung des unerwarteten Verlustes benötigt wird. Die Bestimmung des Risikokapitals kann einerseits durch die Anwendung eines Value-at-Risk Konzeptes erfolgen, andererseits auch beispielsweise mit Hilfe der im Leitfaden vorgestellten vereinfachten Verfahren.

$$\text{RORAC} = \frac{\text{Nettoertrag}}{\text{Risikokapital}}$$

Die Kennzahl sagt aus, welche potenziellen Risikopositionen – gemessen an der erwarteten Rendite und dem erforderlichen Risikokapital (für eine Definition der Kapitalbegriffe siehe Kapitel 4.3, Definition des internen Kapitals) – das relativ beste Risiko-Chancen-Profil besitzen. Die Grundidee, Ertrag und Risiko miteinander zu vergleichen, lässt sich nun auch auf die Gesamtbank übertragen. So ergeben sich die Anwendungsmöglichkeiten sowohl auf Einzelgeschäftsbasis als auch für Geschäftsfelder. So können etwa Ertrag und Risiko einer Kreditvergabe an unterschiedlich bonitätsstarke Großkunden verglichen werden. Genauso kann der Ertrag und das Risiko z. B. aus dem Firmenkundengeschäft mit dem des Privatkundengeschäfts verglichen werden. Prinzipiell obliegt es aber jeder Bank, die für sie geeigneten Steuerungsgrößen bei der Preisgestaltung zu definieren.

Der Nutzen des RORAC soll anhand eines einfachen Beispiels dargestellt werden.

Ein Anleger kann 1.000 EUR investieren. Der Veranlagungshorizont beträgt ein Jahr. Danach wird der Anleger seine Position wieder veräußern. Dabei stehen zwei Veranlagungsformen zur Verfügung, Aktie 1 und Aktie 2. Beide Alternativen sollen nun miteinander verglichen werden.

Aktienanalysten erwarten, dass Aktie 1 eine jährliche Rendite von 4% und Aktie 2 eine Rendite von 10% bringen werden. Dies entspricht einem erwarteten Ertrag bezogen auf das Anlagekapital von 40 EUR (Aktie 1) bzw. 100 EUR (Aktie 2).<sup>18</sup>

Wird nun lediglich der erwartete Ertrag dieser beiden Veranlagungsformen miteinander verglichen, so ist sofort erkennbar, dass Aktie 2 höhere Ertragschancen bietet. Unter ertragsorientierten Gesichtspunkten würde die Investition der 1.000 EUR in die Aktie 2 erfolgen.

Der Risikoaspekt bleibt in dieser Betrachtungsweise unberücksichtigt. Nachdem die Ertragserwartung für beide Anlagealternativen vorliegt, muss nun auch das Risiko berechnet werden. Unter Zugrundelegung eines einjährigen Zeithorizontes errechnet sich für Aktie 1 ein Risiko von 2%. Damit wären 20 EUR als Risikokapital gebunden. Für die Aktie errechnet sich ein Risiko von 20%, d. h. die 1.000 investierten Euro des Anlegers könnten am Jahresende nur noch 800 EUR wert sein. Das gebundene Risikokapital beträgt 200 EUR.

<sup>17</sup> Im Gegensatz zum RAROC und dem EVA werden jedoch die Eigenkapitalkosten nicht vom Nettoertrag abgezogen.

<sup>18</sup> Es werden keine Kosten berücksichtigt.

Anhand des RORAC von Aktie 1 und Aktie 2 lässt sich nun das Chancen-Risiko-Verhältnis beurteilen. Dabei zeigt sich, dass zwar die Aktie 2 mehr Ertrag (Chance) bietet, das Risiko aber überproportional hoch ist. Die Aktie 1 weist einen deutlichen höheren RORAC auf, das heißt, sie hat ein besseres Chancen-Risiko-Verhältnis.

$$\text{RORAC der Aktie 1} = \frac{40}{20} = 200\%$$

$$\text{RORAC der Aktie 2} = \frac{100}{200} = 50\%$$

Wie dieses Beispiel zeigt, lassen sich risikoadjustierte Kennzahlen sehr gut einsetzen, um verschiedene Anlagemöglichkeiten miteinander zu vergleichen. Banken und Anleger setzen deshalb solche Kennzahlen bereits seit längerer Zeit erfolgreich ein.<sup>19</sup> Für Banken zeigen sich damit im Bereich der Steuerung des Nostrobestandes und des Eigenhandels gute Anwendungsmöglichkeiten für das RORAC-Konzept.

Das Risiko-Chancen-Verhältnis und dessen methodische Umsetzung mit Hilfe von risikoadjustierten Kennzahlen ist eine sinnvolle und wünschenswerte Form einer integrierten Steuerung von Risiken und Kapital. In einem ersten Schritt hat für die Banken im Sinne des ICAAP jedoch die Darstellung, Beurteilung und Einhaltung der Risikotragfähigkeit höhere Priorität.

## 4.2 Bewertung aller wesentlichen Risiken

Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung einer Risikotragfähigkeitsanalyse ist die Bewertung aller wesentlichen Risiken einer Bank und deren Aggregation zur Gesamtbankrisikoposition. Hierfür sollen in den folgenden Abschnitten geeignete Verfahren vorgestellt werden. Ausgangspunkt stellt dabei die Systematisierung der verschiedenen Risikoarten dar. Es werden sowohl diejenigen Risikoarten berücksichtigt, die im Rahmen der Ermittlung der Mindesteigenmittelerfordernisse herangezogen werden (Kreditrisiko, Marktpreisrisiko und operationelles Risiko), als auch solche Risikoarten, die in diesem Zusammenhang nicht vollständig (z. B. Konzentrationsrisiken) oder gar nicht (z. B. Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, strategisches Risiko) betrachtet werden. Darauf aufbauend werden im Sinne des Proportionalitätsgedankens für die einzelnen Risikoarten verschiedene Bewertungsmethoden vorgeschlagen. Abschließend erfolgt eine Darstellung von Methoden zur Aggregation von Risiken.

### 4.2.1 Systematisierung von Risiken

Im Rahmen dieses Leitfadens wird der Begriff des Risikos als die Gefahr einer negativen Abweichung des tatsächlichen Ergebniswertes von einem erwarteten Ergebniswert definiert. Formal kann diese Risikoauffassung durch eine Wahrscheinlichkeitsverteilung beschrieben werden, wobei die zukünftigen Ergebnisse um einen Erwartungswert schwanken. Die Möglichkeit einer positiven Zielverfehlung wird dabei als Chance bezeichnet, während man den umgekehrten Sachverhalt als Risiko im engeren Sinne versteht.

Der Fall der Zielerreichung stellt demnach kein Risiko dar, obwohl er mit negativen finanziellen Wirkungen verbunden sein kann. Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, erfolgt eine Betrachtung des Kreditgeschäfts einer Bank. Durch den Ausfall von Krediten wird das Ergebnis der Bank geschmälert. Hat

<sup>19</sup> Investmentfonds werden u. a. anhand ihres Ertrags-Risiko-Verhältnisses beurteilt. Dabei wird sehr häufig die so genannte Sharpe-Ratio verwendet.

die Bank jedoch im Laufe der Zeit einen Erfahrungswert ermittelt, stellt ein Ausfall von Krediten in genau dieser Höhe kein Risiko dar, sondern kann unmittelbar über das Pricing und über die Definition der Deckungsmassen in den ICAAP integriert werden. Das eigentliche Risiko der Bank besteht somit darin, dass das Ergebnis aufgrund von Zufallsschwankungen negativ vom Erwartungswert abweicht.

Die Bewertung der Risiken hat zur Aufgabe, die Bedeutung und Auswirkungen der eingegangenen Risiken auf die Bank darzustellen. In einem ersten Schritt kann eine Bank anhand der Risikoindikatoren einschätzen, welche Risiken für sie wesentlich sind. In einem zweiten Schritt sollte eine Bank die Risiken, so weit es möglich ist, quantifizieren.<sup>20</sup> Schließlich kann in einem dritten Schritt der Bedarf an internem Kapital, das zur Deckung der Risiken notwendig ist, abgeleitet werden.

Für einen bewussten Umgang mit Risiken und eine systematische Risikosteuerung im Sinne des ICAAP ist insbesondere eine Differenzierung der relevanten Risikokategorien erforderlich. Dieser Leitfaden orientiert sich hierbei an bankaufsichtlichen Risikosystematisierungen.<sup>21</sup> Die gewählte Risikosystematisierung soll als Hilfestellung (vgl. Abbildung 9) zur Beurteilung dienen, in welchen Bereichen eine Bank gegebenenfalls auf bankaufsichtliche Risikomessverfahren (vorgegebene Methoden zur Berechnung von Mindesteigenmittelerfordernissen) zurückgreifen kann und in welchen Bereichen zusätzliche Risikomessverfahren angebracht erscheinen.

Unter dem Begriff des Kreditrisikos werden die negativen Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund einer Bonitätsverschlechterung des Kontraktpartners verstanden. Die Kategorie des Kreditrisikos lässt sich in die Ausprägungen Kontrahenten-, Beteiligungs-, Verbriefungs- sowie Konzentrationsrisiko untergliedern. Darüber hinaus existiert eine weitere Art des Kreditrisikos: das Restrisiko aus der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken. Bei dieser Kreditrisikoart ist das Risiko nicht in einer Bonitätsveränderung des Kontrahenten zu sehen, sondern in einer unzureichenden Verwertungsmöglichkeit hereingenommener Sicherheiten. Dies kann darin begründet liegen, dass der rechtliche Mechanismus, durch den die Sicherheit verpfändet oder übertragen wurde, nicht gewährleistet, dass die Bank das Recht hat<sup>22</sup>, die Sicherheit zu liquidieren oder sich den Besitz über sie zu verschaffen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass sich die Sicherheit wider Erwarten als nicht werthaltig erweist.

Unter Marktpreisrisiken werden generell jene Risiken zusammengefasst, deren gemeinsames Merkmal es ist, dass sie sich aus Preisveränderungen auf den Geld- und Kapitalmärkten ergeben. Marktpreisrisiken resultieren somit aus Schwankungen von Substanzwertkursen (z. B. Aktien), Fremdwährungen, Zinsen und Warenpreisen. Dementsprechend werden Marktpreisrisiken weiter

<sup>20</sup> Bei der Risikoquantifizierung wird typischerweise der so genannte Risikograd gemessen. Das ist das Produkt aus der Schadenshöhe in Geldeinheiten und der Eintrittswahrscheinlichkeit der möglichen Zielverfehlung.

<sup>21</sup> Ähnliche Systematisierungen finden sich in der EU-Richtlinie sowie in der Veröffentlichung des CEBS zur Umsetzung der Anforderungen der zweiten Säule.

<sup>22</sup> Rechtsrisiken sind grundsätzlich Bestandteil des operationellen Risikos (siehe Definition operationeller Risiken). Rechtsrisiken, die aus Transaktionen zur Reduzierung des Kreditrisikos resultieren, werden jedoch explizit als Unterart des Kreditrisikos definiert (Restrisiken aus Kreditrisikominderungstechniken).

unterteilt in Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Fremdwährungs- sowie Rohwarenrisiken.

Marktpreisrisiken im Sinne des BWG umfassen das Fremdwährungsrisiko und die Risiken im Wertpapier-Handelsbuch. Darüber hinaus wird das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch als eigene Kategorie angeführt.<sup>23</sup>

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken.<sup>24</sup> Diese Definition schließt strategische und Reputationsrisiken nicht ein.

Die Liquiditätsrisiken lassen sich in Termin- und Abruftrisiken, strukturelles Liquiditätsrisiko (Anschlussfinanzierungsrisiken) und Marktliquiditätsrisiko unterscheiden. Als Terminrisiko wird eine unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer bei Aktivgeschäften bezeichnet. Das Abrufisiko bezeichnet die Gefahr, dass Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen bzw. Einlagen abgehoben werden. Daraus resultiert das Risiko, dass eine Bank nicht mehr uneingeschränkt seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Das strukturelle Liquiditätsrisiko besteht darin, dass erforderliche Anschlussfinanzierungen nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden können. Das Marktliquiditätsrisiko entsteht, wenn eine sofortige Veräußerung von Positionen nur durch Inkaufnahme von Wertabschlägen möglich ist.<sup>25</sup>

Unter der Kategorie „Sonstige Risiken“ werden vor allem solche Risikoarten zusammengefasst, für die bisher keine oder nur rudimentäre Verfahren zur Quantifizierung existieren. Konkret können strategische Risiken, Reputations-, Eigenkapital- sowie Ertrags- bzw. Geschäftsrisiken als sonstige Risiken eingestuft werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Risikoarten im Überblick:

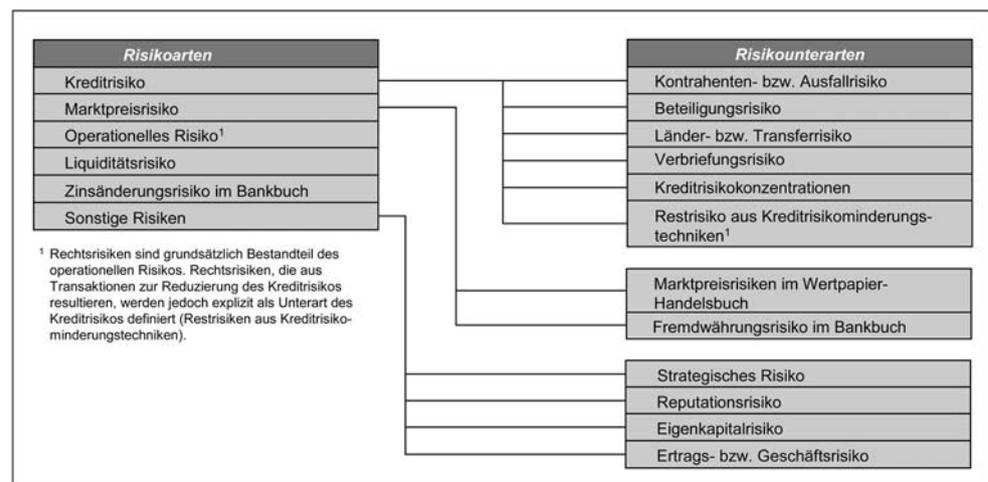


Abbildung 9: Systematisierung von Risiken

<sup>23</sup> Im ökonomischen Sinne gibt es auch weitere Marktpreisrisiken im Bankbuch wie z. B. das Aktienkursrisiko.

<sup>24</sup> Die Definition operationeller Risiken ist der EU-RL entnommen, vgl. Artikel 4 Nr. 22.

<sup>25</sup> Im Rahmen dieses Leitfadens wird das Marktliquiditätsrisiko wegen seiner Nähe zu den Marktpreisrisiken gemeinsam mit diesen behandelt.

Eine Bank kann im Rahmen ihres institutsspezifischen ICAAP von dieser Kategorisierung abweichen. Sie sollte aber begründen können, dass die von ihr verwendete Systematisierung der Risiken für ihre Verhältnisse geeignet ist und dass alle wesentlichen Risiken erfasst sind.

Einige der vorgestellten Risikoarten lassen sich relativ gut quantifizieren (beispielsweise Marktpreis- und Kreditrisiken), so dass sich diesbezüglich Marktstandards für die Bewertung etabliert haben. Darüber hinaus existieren Risikoarten (z. B. operationelles Risiko), bei denen eine Quantifizierung zwar grundsätzlich derzeit schon möglich ist, die hierfür verwendeten Verfahren sich jedoch in vielen Banken noch in der Entwicklungs- bzw. Umsetzungsphase befinden. Schließlich existieren insbesondere bei sonstigen Risiken häufig (noch) keine Möglichkeiten der Quantifizierung.

Im Folgenden sollen nun weit verbreitete Risikomessmethoden vorgestellt werden, die im Rahmen des ICAAP verwendet werden können. Im Sinne des Proportionalitätsgedankens werden zunächst die einfacheren Methoden angeführt und hinsichtlich ihrer Anwendung erläutert. Dabei wird auch auf die Standardverfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse zurückgegriffen. Diese Methoden können für all jene Banken hinreichend sein, bei denen das Self-Assessment eine niedrige Risikoausprägung ergibt.

Darauf aufbauend wird erläutert, in welchen Fällen es für eine Bank sinnvoll sein kann, weiterentwickelte Risikomessverfahren einzusetzen. Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass gerade aufgrund der technischen Entwicklung mittlerweile eine Reihe pragmatischer Lösungen oberhalb des bankaufsichtlichen (Mindest-)Standards erhältlich sind, die es Banken ermöglichen, mit überschaubarem Aufwand eine deutliche Verbesserung in der Risikomessung zu erzielen. Aufgrund der verbesserten Steuerungsgenauigkeit übersteigt der Nutzen solcher fortgeschritteneren Lösungen oftmals bereits nach kurzer Zeit die erforderlichen Anlaufkosten. Letztlich obliegt es aber der jeweiligen Bank, die gemäß ihrer eigenen Risikoeinschätzung (siehe Kapitel 3.1.1, Indikatoren zur Konkretisierung der Risikostruktur) geeigneten und angebrachten Messverfahren für die bankinterne Perspektive zu definieren. Die nachfolgenden Abschnitte verstehen sich dabei als Hilfestellung.

#### 4.2.2 Kreditrisiken

Im Rahmen dieses Kapitels werden Verfahren zur Berücksichtigung folgender Arten des Kreditrisikos für die Zwecke des ICAAP vorgestellt:

- Kontrahenten- bzw. Ausfallrisiko;
- Beteiligungsrisiko;
- Kreditrisikokonzentrationen (beinhaltet z. B. hohe Kreditvolumina, das Länder- bzw. Transferrisiko, das Branchenrisiko sowie indirekte Kreditrisikokonzentrationen aus Kreditrisikominderungsstechniken).

Kreditrisiken, die aus Transaktionen zur Reduzierung des Kreditrisikos resultieren – so genannte Restrisiken aus der Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken – werden aufgrund ihrer Nähe zu den Kontrahenten- bzw. Ausfallrisiken gemeinsam mit diesen behandelt.

Als weitere Dimension des Kreditrisikos ist das Verbriefungsrisiko anzusehen. Für Banken, bei denen Verbriefungen ein wesentliches Ausmaß annehmen, sei an dieser Stelle auf die Publikation der FMA/OeNB Leitfadenreihe hingewiesen.<sup>26</sup>

#### 4.2.2.1 Kontrahenten- bzw. Ausfallrisiko

Für die Bewertung des Kontrahenten- bzw. Ausfallrisikos können im Rahmen des ICAAP verschiedene Methoden zum Einsatz kommen. Im einfachsten Fall kann für die Ermittlung des Kontrahentenrisikos die Methodik des Standardansatzes (gemäß der Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses) verwendet werden. Bei dieser Methode werden Risikogewichtungssätze für bestimmte Arten von Kreditforderungen primär in Abhängigkeit von der Bonitätseinschätzung von Ratingagenturen vorgegeben. Das Ausfallrisiko wird mit den hieraus resultierenden Eigenmittelanforderungen gleichgesetzt (vgl. Abbildung 10).

Bei der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses können zur Begrenzung des Kreditrisikos verschiedene Kreditrisikominderungstechniken verwendet werden. Hierzu zählen im Standardansatz insbesondere finanzielle Sicherheiten, bestimmte physische Sicherheiten sowie Garantien und Kreditderivate.

Darüber hinaus können grundsätzlich für die interne Steuerung im Rahmen des ICAAP auch weitere Sicherheiten berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Bank darlegen kann, dass die angerechneten Sicherheiten tatsächlich werthaltig sind und dass die Bank über angemessene Strategien und Verfahren verfügt, um verbleibende Restrisiken zu steuern und zu überwachen. Unter anderem sollte in diesem Zusammenhang gewährleistet werden, dass die Vereinbarungen bezüglich der Bereitstellung der Sicherheit rechtlich durchsetzbar sind und die Kreditqualität des Schuldners sowie der Wert der Sicherheit keine bedeutende positive Korrelation aufweisen.<sup>27</sup> Darüber hinaus sollte eine regelmäßige Neubewertung der Sicherheiten erfolgen.

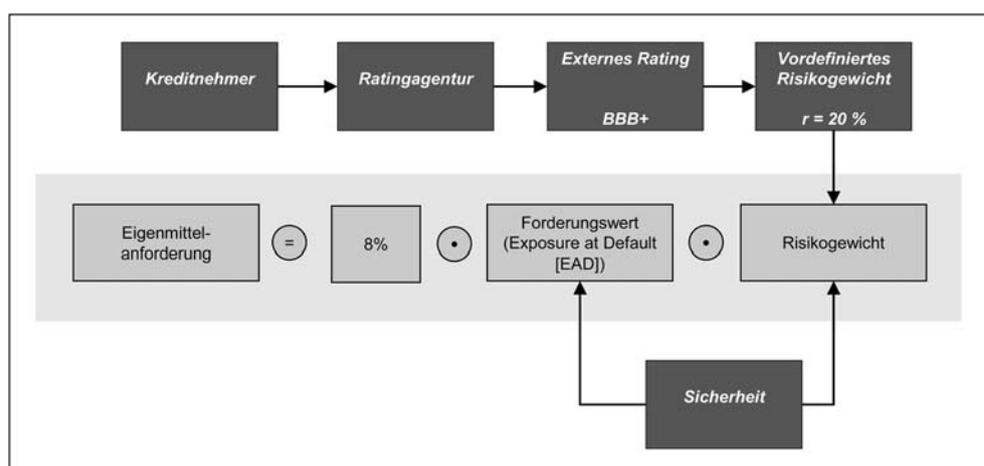


Abbildung 10: Ermittlung des Kreditrisikos gemäß Standardansatz

<sup>26</sup> Siehe aus der Leitfadenreihe zum Kreditrisiko den Band „Best Practice im Risikomanagement von Verbriefungen“.

<sup>27</sup> Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Begründung und die Durchsetzbarkeit von Kreditsicherheiten vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtslage wird auf den Leitfaden „Techniken der Kreditrisikominderung“ verwiesen.

Voraussetzung für eine risikoorientierte Anwendung des Standardansatzes ist die Verfügbarkeit von externen Ratings für die im Portfolio befindlichen Kreditnehmer sowie die Ermittlung des ausstehenden Forderungsbetrages bei Ausfall (Exposure at Default, EAD). Dies stellt insbesondere für solche Banken ein Problem dar, deren Kreditnehmer-Portfolio hauptsächlich aus kleineren und mittleren Unternehmen besteht, die über kein externes Rating verfügen. In diesen Fällen kann zwar im Standardansatz auf die vorgegebenen Risikogewichte für ungeratete Forderungen zurückgegriffen werden, das angesetzte Risikogewicht wird jedoch ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Forderungskategorie ermittelt und berücksichtigt nicht die tatsächliche Bonität des Kreditnehmers. Banken, die den Standardansatz für die Zwecke des ICAAP verwenden wollen, sollte also bewusst sein, dass eine risikogerechte Bewertung ihrer Kreditrisiken im Grunde nur dann erfolgt, wenn externe Ratings für das bankinterne Kreditportfolio vorliegen. Existieren für einen Großteil des Portfolios keine externen Ratings, so können diese Forderungen auf Basis des Standardansatzes demnach auch nicht risikoorientiert bewertet werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des wesentlichen Risikotreibers „Bonität“ zusätzliche Kapitalpuffer vorzuhalten.

Ein weiteres Charakteristikum des Standardansatzes ist, dass keine Unterscheidung zwischen dem erwarteten und unerwarteten Verlust erfolgt. Die erwarteten Verluste sollten im Rahmen der Kreditvergabe als Standard-Risikokosten verrechnet werden. Das eigentliche Kreditrisiko, das eine mögliche „Verlustüberraschung“ umschreibt, umfasst damit lediglich den unerwarteten Verlust, der über den bereits bei der Standard-Risikokosten-Rechnung antizipierten erwarteten Verlust hinausgeht. Um die Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit mit anderen Risiken (z. B. Marktpreisrisiken) zu gewährleisten, ist es sinnvoll, bei der Risikomessung einheitlich vom unerwarteten Verlust auszugehen.

Unabhängig davon, ob zwischen erwartetem und unerwartetem Verlust differenziert wird, sollte das wichtigste Entscheidungskriterium bei der Auswahl geeigneter Risikoquantifizierungsverfahren die Risikoorientierung darstellen (d. h. mit steigendem Risiko ist eine steigende Kapitalunterlegung erforderlich).

Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB-Ansatz) der EU-RL 2000/12/EG stellt ein Bewertungsverfahren dar, das diesem Anspruch weitgehend gerecht wird. Hierbei wird der unerwartete Verlust einer Forderung mittels bankinterner Ratings ermittelt. Die bankaufsichtsrechtlich vorzuhaltenden Eigenmittel pro Kreditforderung bestimmen sich dann entsprechend der bankinternen Ratingkategorie. Pro Kredit müssen im IRB-Ansatz folgende Risikoparameter bestimmt werden:<sup>28</sup>

- Die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD): Diese entspricht der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Kontrahenten im Laufe eines Jahres.
- Die Verlustrate bei Ausfall (Loss given Default, LGD): Sie gibt die Höhe des Verlusts in Prozent der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei an. Bei der Schätzung der LGD spielen Sicherheiten eine wesentliche Rolle.

<sup>28</sup> Vgl. EU-RL Artikel 4 Nr. 25, 27 sowie Anhang VII Teil 3 und Teil 2 Gliederungspunkt 1.3.

- Der Forderungswert bei Ausfall (Exposure at Default, EAD): Dieser entspricht der ausstehenden Höhe des Kredits zum Ausfallzeitpunkt.
- Die Restlaufzeit des Kredits (Maturity, M).

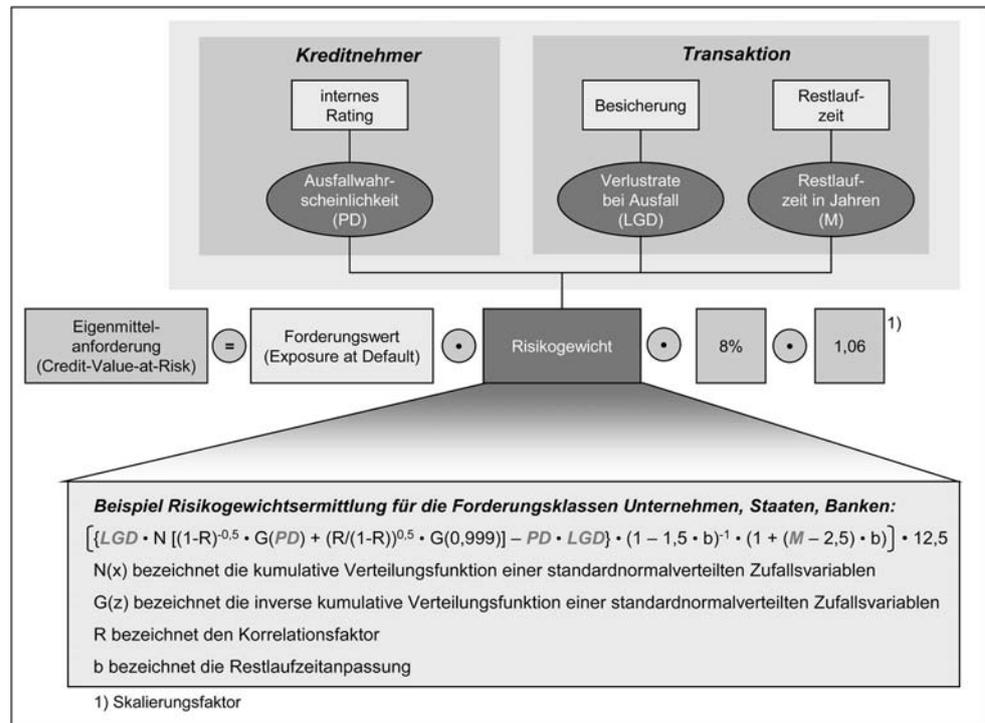


Abbildung 11: Ermittlung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz

Wesentliche Voraussetzung zur Berechnung des unerwarteten Verlustes ist vor allem das Vorhandensein von Ausfallwahrscheinlichkeiten (Probability of Default, PD). Da hinsichtlich der weiteren Risikoparameter (LGD, EAD, M) auch auf aufsichtsrechtliche Vorgaben zurückgegriffen werden kann, stellt im IRB-Ansatz die bankinterne Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten die zentrale Größe zur Ermittlung eines einfachen Credit-Value-at-Risk dar.

PDs werden auf Basis bankinterner Bonitätseinschätzungen bzw. Ratings einzelnen Kreditnehmern zugeordnet. Die Klassifizierung der Bonität potenzieller und vorhandener Kontrahenten sollte bereits nach aktuell gültigem Aufsichtsrecht im Rahmen der Sorgfaltspflicht durch die Institute erfolgen (vgl. § 39 BWG). Diese Bonitätsbeurteilungen werden jedoch derzeit in vielen Fällen noch nicht in eine einjährige Ausfallwahrscheinlichkeit umgerechnet. Dennoch lassen sich diese für Banken, deren institutsspezifische Ratingklassen nicht mit Ausfallwahrscheinlichkeiten hinterlegt sind, mit überschaubarem Aufwand ermitteln. Hierzu empfiehlt es sich, die vorhandenen Ratingklassen auf so genannte Masterskalen zu mappen. Diese ordnen jedem Rating eine eindeutige Ausfallwahrscheinlichkeit zu. Auf diese Weise lassen sich für alle Kreditnehmer auf Basis der vergebenen Ratingklassen die für den IRB-Ansatz erforderlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten ermitteln.

Im Standardansatz bestimmt sich der Forderungswert bei Ausfall (EAD) nach dem bilanziellen Wert der Forderung.<sup>29</sup> Im Gegensatz zum Standardansatz wird

<sup>29</sup> Zu den Ausnahmen siehe Anhang VII, Teil 3 der EU-RL.

beim IRB-Ansatz der Betrag vor Wertberichtigungen angesetzt (also der Forderungsbetrag vor eventuell vorgenommenen Einzelwertberichtigungen oder Teilabschreibungen).<sup>30</sup>

Die Restlaufzeit des Kredits (M) kann zum einen anhand von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Formeln in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Transaktionen berechnet werden. Zum anderen – und dieses Verfahren empfiehlt sich insbesondere für kleinere Banken – besteht die Möglichkeit, auf fest vorgegebene aufsichtsrechtliche Werte zurückzugreifen (für die meisten Forderungen beträgt der vorgegebene Wert 2,5 Jahre).

### Kreditrisikomodelle basierend auf den IRB-Ansätzen („IRB-Modelle“)

Mit Hilfe der zuvor genannten Größen (PD, EAD, LGD, M) kann über die auf sichtlich vorgegebene Risikogewichtungsfunktion<sup>31</sup> der unerwartete Verlust in Form eines vereinfachten Credit-Value-at-Risk ermittelt werden.<sup>32</sup> Der Value-at-Risk gibt den geschätzten Wertverlust einer Position an, der unter üblichen Marktbedingungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Da diese Ermittlung formelbasiert mit wenigen Inputparametern erfolgt, kann die Orientierung am IRB-Rechenmodell auch für Banken interessant sein, die zum Zwecke der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nicht den IRB-Ansatz verwenden.

Die Ermittlung bankinterner Ausfallwahrscheinlichkeiten stellt also für jede Bank die Grundvoraussetzung zur Anwendung des IRB-Modells im internen Risikomanagement dar. Hinsichtlich der Ermittlung der weiteren Parameter lassen sich für die Zwecke des ICAAP drei Unterarten des IRB-Ansatzes differenzieren. Mit zunehmender Verwendung bankinterner Schätzungen für die erforderlichen Risikoparameter erhöht sich dabei auch die Genauigkeit der einzelnen Verfahren.

- IRB-Basismodell: Bankeigene Schätzung der PD, Verwendung aufsichtsrechtlicher Vorgaben für die weiteren Risikoparameter
  - IRB-Modell mit vereinfachter LGD-Schätzung: Bankinterne Schätzung der PD und LGD (ohne formale Einhaltung der Mindestanforderungen für die LGD-Schätzung), Verwendung aufsichtsrechtlicher Vorgaben für die Restlaufzeit<sup>33</sup>
  - Fortgeschrittenes IRB-Modell: Bankinterne Schätzung sämtlicher Risikoparameter unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen
- Der erwartete Verlust bei Ausfall (LGD) stellt einen weiteren Inputparameter zur Berechnung des Kreditrisikos im IRB-Ansatz dar. Im Gegensatz zur Ausfallwahrscheinlichkeit beruht dieser nicht auf einer Einschätzung der Gegenpartei,

<sup>30</sup> Aufgrund der Risikomessung über den unerwarteten Verlust sind vorgenommene Wertberichtigungen als realisierte Verluste vom Risikodeckungspotenzial abzuziehen. Auf diese Weise können eine konsistente Ermittlung von Risiken auf der einen Seite und Risikodeckungsmassen auf der anderen Seite gewährleistet werden. Vgl. auch Kapitel 4.3, Definition des internen Kapitals.

<sup>31</sup> Grundsätzlich existieren mehrere Risikogewichtungsfunktionen in Abhängigkeit von der Forderungskategorie der Kreditforderung. Aus Vereinfachungsgründen ist für das bankinterne Risikomanagement eine Beschränkung auf die Risikogewichtungsfunktion für Unternehmen, Staaten und Banken vertretbar (siehe EU-RL Anhang VII Teil 1 Gliederungspunkt 1.1). In diesem Fall wird das Risiko sämtlicher Forderungen der Bank – unabhängig davon, welcher Forderungskategorie sie zuzurechnen sind – über diese eine Rechenfunktion ermittelt.

<sup>32</sup> Bei der Ermittlung des Credit-Value-at-Risk werden ein Zeitraum von einem Jahr und ein Konfidenzniveau von 99,9% zugrunde gelegt.

<sup>33</sup> Diese Ausführungen beziehen sich nur auf die Anwendung im Rahmen des ICAAP.

sondern des spezifischen Geschäfts. Der Verlust ist hierbei als ökonomischer Verlust definiert, d.h. es werden auch die Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten (abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Verwertung) berücksichtigt.

Das einfachste Vorgehen bei der Ermittlung des LGD ist die Verwendung der für den IRB-Basisansatz aufsichtsrechtlich vorgegebenen Werte. Bankinterne Schätzungen des LGD, die sich exakt an den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen orientieren, stellen hingegen die fortschrittlichste Methode dar. Da derartige bankinterne Schätzungen des LGD jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden sind, können für die Zwecke des ICAAP gegebenenfalls auch vereinfachte Verfahren zum Einsatz kommen. So könnte die Schätzung z. B. anhand von Besicherungsquoten erfolgen. Dieses Verfahren lehnt sich an die formale Schätzung des LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz an. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, dass die Schätzung nicht auf Basis von langjährigen Datenhistorien von exakt kalkulierten ökonomischen Verlusten beruht, sondern sich eher pragmatisch an dem Verhältnis von ausstehendem Forderungsbetrag und dem Wert der vorhandenen Sicherheiten orientiert. Dabei wird für die Schätzung hinsichtlich der einzelnen Sicherheitenarten von bestimmten Verwertungsquoten ausgegangen. Wenngleich bankinterne Verfahren zur Schätzung des LGD für die Zwecke des ICAAP nicht den formalen Anforderungen des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes genügen müssen, so sollten diese jedoch zumindest auf verlässlichen Annahmen beruhen und die Realität so gut wie möglich reflektieren. Beispielsweise könnten für die Schätzungen Versteigerungserlöse aus der jüngeren Vergangenheit herangezogen werden.

Es zeigt sich, dass mit Hilfe einiger Vereinfachungen der Einsatz eines rating-basierten Ansatzes zur Bewertung von Kreditrisiken für die Zwecke des ICAAP mit wesentlich geringerem Aufwand möglich ist als die formale Einführung des IRB-Ansatzes zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses. Auf diese Weise können somit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den unerwarteten Verlust von Kreditrisiken in Form eines Credit-Value-at-Risk zu bestimmen. Die Durchführung der hierfür erforderlichen Berechnungen ist durchaus mit einfachen Tabellenkalkulationsprogrammen möglich.

Die vorgestellten Verfahren, die sich am IRB-Ansatz orientieren, beruhen auf der Annahme, dass die Kreditportfolios der Banken eine höchstmögliche Diversifikation und Granularität aufweisen. In der Praxis weist das Kreditportfolio bei vielen Banken jedoch Konzentrationen in Form von hohen Kreditvolumina an einzelne Kreditnehmer/Kreditnehmerverbände oder Branchen auf (siehe auch Kapitel 4.2.2.3, Kreditrisikokonzentrationen). Die Verwendung eines IRB-Modells kann deshalb zu einer Ungenauigkeit bei der Quantifizierung bis hin zu einer deutlichen Unterschätzung des Risikos führen. Aus diesem Grund sollten Banken Konzentrationsrisiken über entsprechende Struktur- und bonitätsabhängige Kreditnehmerlimite steuern und begrenzen. Weiters können Kreditportfoliomodelle für die Zwecke des institutsspezifischen ICAAP eine sinnvolle methodische Basis für größere Institute mit hohem Anteil des Kreditrisikos an der Gesamtrisikostuktur darstellen. Aufgrund des Aufwands im Rahmen der Konzeption und der Einführung ist diese Methode jedoch für viele kleinere Institute eher als wünschenswertes Ziel der Weiterentwicklung von Verfahren zur Bewertung von Kreditrisiken zu betrachten.

#### 4.2.2.2 Beteiligungsrisiko

Auch zur Bewertung von Beteiligungsrisiken stellt der aufsichtsrechtliche Standardansatz die einfachste Methode zur Risikomessung dar. Grundsätzlich sollten Banken gerade bei Beteiligungen vor der Auswahl geeigneter Verfahren zur Quantifizierung des Risikos zunächst überprüfen, ob die vorhandenen Risiken wesentlich sind. Hierfür können die in Kapitel 3.1.1, Indikatoren zur Konkretisierung der Risikostruktur, vorgestellten Indikatoren herangezogen werden. Die Einschätzung der Wesentlichkeit ist deshalb so wichtig, weil aufgrund der Unterschiedlichkeit von Beteiligungen die Verwendung des Standardansatzes zu starken Über- oder Unterschätzungen des Risikos führen kann. Dies ergibt sich aus der undifferenzierten Behandlung von Beteiligungen im Standardansatz. Insofern erscheint dieser Ansatz nicht zur Bewertung von Beteiligungsrisiken geeignet, wenn die betreffende Bank wesentliche Beteiligungsrisiken in ihrem Portfolio hält.

Aufgrund der Heterogenität von Beteiligungen empfiehlt sich bei Vorliegen wesentlicher Risiken, die Auswahl geeigneter Verfahren zur Quantifizierung des Beteiligungsrisikos nach der Art der Beteiligung zu differenzieren. In diesem Zusammenhang wird zwischen marktbewerteten und kreditähnlichen Beteiligungen unterschieden.

Für illiquide und/oder kreditähnliche Beteiligungen empfiehlt sich eine Risikomessung in Analogie zu den Kreditrisiken. Ähnlich wie beim Kreditrisiko können sich Banken wiederum an der Methodik des IRB-Ansatzes orientieren.<sup>34</sup> Den einfachsten Ansatz stellt die einfache Risikogewichtsmethode dar, bei der fest vorgegebene Risikogewichte für bestimmte Arten von Beteiligungen anzusetzen sind. Diese reichen von 190 % bis hin zu 370 %. Bei diesem Verfahren wird – im Gegensatz zum Standardansatz – zwar der Tatsache Rechnung getragen, dass Beteiligungen in der Regel mit höheren Risiken einhergehen als ein klassischer Kredit, eine wirklich risikoorientierte Bewertung findet jedoch nicht statt. Die Berechnung des Risikos erfolgt ausschließlich auf Basis der Art der Beteiligung, die Bonität findet somit bei der Risikomessung keine Berücksichtigung.

Beim PD-/LGD-Verfahren erfolgt die Berechnung des Ausfallrisikos grundsätzlich wie beim allgemeinen IRB-Modell: Auf Basis der Risikoparameter PD, LGD, EAD<sup>35</sup> und M wird mit Hilfe einer vorgegebenen Risikogewichtungsfunktion der unerwartete Verlust ermittelt. Der wesentliche Unterschied zum allgemeinen IRB-Ansatz besteht darin, dass die Risikoparameter (PD und LGD) bestimmte Untergrenzen nicht unterschreiten dürfen. Somit wird dem tendenziell höheren Risikogehalt von Beteiligungen entsprochen. Der Vorteil des PD-/LGD-Ansatzes ist darin zu sehen, dass eine risikogerechte Bewertung auf Basis der Bonität der Beteiligung erfolgt. Infolgedessen empfiehlt sich dieser Ansatz für alle Institute, die wesentliche kreditähnliche Beteiligungen in ihrem Portfolio halten.

<sup>34</sup> Siehe EU-RL Anhang VII Teil 1 Gliederungspunkt 1.3.1 und 1.3.2.

<sup>35</sup> Als Bemessungsgrundlage kann für die Zwecke des ICAAP grundsätzlich sowohl der Buchwert der Beteiligung als auch der Marktwert herangezogen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Definition des Risikodeckungspotenzials mit dem verwendeten Wertansatz korrespondiert. So dürfen bei der Ermittlung des Risikodeckungspotenzials keine stillen Reserven aus Beteiligungen berücksichtigt werden, wenn für die Risikomessung nur der Buchwert angesetzt wird.

Das PD-/LGD-Verfahren lässt sich – ebenso wie die IRB-Formel – mit relativ einfachen Tools (z. B. Tabellenkalkulationsprogrammen) einführen. Notwendige Voraussetzung hierfür ist neben der Verfügbarkeit von Ausfallwahrscheinlichkeiten lediglich der Zugriff auf die aktuelle Beteiligungsliste des Instituts sowie die zugehörigen Bewertungsansätze (Markt- oder Buchwerte).

Bei marktbewerteten Beteiligungen kann sich die Risikomessung an den Methoden zur Berechnung von Marktpreisrisiken orientieren. Dies kann insbesondere bei börsengehandelten Beteiligungen (Aktien) oder Aktienfonds, Indexfonds und (Aktien-) Zertifikaten sinnvoll sein, da diese Verfahren eine wesentlich risikogerechtere Bewertung erlauben.<sup>36</sup> An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber auch auf die Risikoquantifizierung marktbewerteter Beteiligungen anhand des auf internen Modellen basierenden IRB-Ansatzes hingewiesen.<sup>37</sup> Hierbei handelt es sich jedoch um eine aufwändige Methode, die eher für größere Banken geeignet erscheint.

#### 4.2.2.3 Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen beinhalten einerseits hohe Forderungsbeträge an Kreditnehmerverbände. Hierbei handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbundene Unternehmen, dass ein Großteil der einzelnen Kreditnehmer Rückzahlungsprobleme bekommt<sup>38</sup>, falls ein einziger von ihnen in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Andererseits umfassen Kreditrisikokonzentrationen auch bedeutende Forderungen an Gruppen von Kreditnehmern, deren Ausfallwahrscheinlichkeit von den gleichen Faktoren abhängt (z. B. Kredite an Kunden, deren Finanzkraft von derselben Leistung oder Ware abhängt oder Kredite an Kunden aus derselben Region).

Kreditrisikokonzentrationen können so große Verluste generieren, dass die Risikotragfähigkeit und der Fortbestand der Bank bedroht sind. In der Vergangenheit eingetretene Bankinsolvenzen ließen sich häufig auf schlagend gewordene Kreditrisikokonzentrationen zurückführen. Dementsprechend sollte diesem Risiko erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Es werden verschiedene Formen von Kreditrisikokonzentrationen unterschieden. Die wichtigsten sind:

- **Hohe Kreditvolumina an einzelne Kreditnehmer oder Kreditnehmerverbände:** Hierbei handelt es sich um bedeutende Engagements bei einem einzelnen Kunden oder einem Kreditnehmerverbund. Die Schwierigkeit bei dieser Form von Kreditrisikokonzentrationen liegt vor allem darin, verbundene Kreditnehmer zu identifizieren. Dabei genügt es nicht, nur Gruppen in Betracht zu ziehen, die konsolidierte Bilanzen vorlegen. Vielmehr sind die einzelnen Kreditnehmer auf ökonomische Abhängigkeiten hin zu untersuchen. Gegenseitige Bürgschaften, gemeinsames Eigentum oder eine einheitliche Geschäftsleitung können Zeichen dafür sein, dass Gegenparteien miteinander verbunden sind.
- **Hohe Kreditvolumina an Kreditnehmer geringer Bonität:** Hierbei handelt es sich um Klumpen im Bereich der niedrigen Ratingklassen einer Bank.

<sup>36</sup> Eine Darstellung verschiedener Marktbewertungsverfahren befindet sich in Kapitel 4.2.3, Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene.

<sup>37</sup> Siehe EU-RL 2000/12/EG Anhang VII Teil 1 Gliederungspunkt 1.3.3.

<sup>38</sup> Im schlimmsten Fall würden sogar alle Kreditnehmer der Gruppe ausfallen.

Banken sollten im Rahmen des ICAAP festlegen, wie viel Risiko sie maximal in den einzelnen Ratingklassen verkräften können bzw. zu tragen bereit sind. Vor dem Hintergrund der Risikoorientierung (ein erhöhtes Risiko korrespondiert mit einer erhöhten Kapitalunterlegung) sollten insbesondere für die niedrigen Ratingklassen entsprechend geringere Engagementobergrenzen spezifiziert werden. Somit kann bei diesen Ratingklassen bereits ein „mittleres“ Kreditvolumen problematisch sein (vgl. Kapitel 4.4.2, Risikolimitierung als Budgetierung von ökonomischem Kapital).

- **Länder:** Beim Länder- bzw. Transferrisiko ist das Risiko nicht unbedingt im Ausfall des Kontraktpartners selbst zu sehen; vielmehr besteht die Gefahr darin, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Als Länderrisiko wird damit die fehlende Fähigkeit oder Bereitschaft eines Landes, Devisen zur Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen bereitzustellen, verstanden. Neben dem Transferisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Somit kann eine verstärkte Kreditvergabe an Kreditnehmer eines Landes zu entsprechend hohen Verlusten für das Institut führen, wenn das Länderrisiko schlagend wird.
- **Branchen:** Unter Branchenrisiko werden Kredite an Kunden zusammengefasst, deren Bonität von derselben Leistung oder Ware abhängt.<sup>39</sup> Zwar ist der Risikozusammenhang in einer Branche weniger ausgeprägt als bei einer Kreditnehmereinheit oder einem Land, eine Krise in einer Branche kann dennoch innerhalb dieser Branche und sogar bei abhängigen Branchen zu einem merklichen Anstieg der Ausfallraten führen.
- **Risiko aus Fremdwährungskrediten und aus Fremdwährungskrediten mit Tilgungsträgern:** Hierbei handelt es sich um eine Art der Kreditrisikokonzentration, die vor allem in Österreich weit verbreitet ist.<sup>40</sup> Unter Fremdwährungskrediten sind Ausleihungen an Nichtbanken zu verstehen, die zumindest teilweise in anderen Währungen als dem Euro aushaften. Fremdwährungskredite mit Tilgungsträgern stellen Ausleihungen an Nichtbanken dar, zu deren Tilgung ein oder mehrere Finanzprodukte vorgesehen sind, bei denen Zahlungen des Kreditnehmers der Bildung von Kapital dienen, das später zumindest teilweise zur Tilgung verwendet werden soll (Tilgungsträger). Gemeint ist diese Form der Konzentration, dass das klassische Wechselkursrisiko beim Kunden liegt. Die Rückzahlungsfähigkeit (Bonität) des Kreditnehmers kann damit durch eine ungünstige Wechselkursentwicklung stark leiden.<sup>41</sup> Wenn eine Bank große Teile der Aktiva in Fremdwährungskrediten investiert hat, können im Extremfall die Ausfallraten signifikant steigen.
- **Indirekte Kreditrisikokonzentrationen aus Kreditrisikominderungs-techniken:** Bei diesem Risiko handelt es sich um Konzentrationen, die

<sup>39</sup> Das Branchenrisiko stellt für die Institute eine besondere Herausforderung dar, da in vielen Fällen keine eindeutigen Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Branchen existieren.

<sup>40</sup> Vgl. Kapitel 4.5.5, Verweise auf FMA-Mindeststandards.

<sup>41</sup> In bestimmten Fällen kann sich ein Fremdwährungskredit positiv auf die Bonität auswirken, wenn der Kreditnehmer z. B. Einnahmen in derselben Währung besitzt.

vor allem dadurch entstehen, dass eine Bank verstärkt nur eine Art von Sicherheiten hereinnimmt. Beispiele hierfür wären eine hauptsächliche Besicherung von Krediten durch gewerblich genutzte Immobilien oder die Verwendung eines einzigen Garanten für einen Großteil der Kredite.

Banken sollten im Rahmen ihres ICAAP wirksame interne Strategien, Systeme und Kontrollen einführen, um die für sie wesentlichen Kreditrisikokonzentrationen zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Dabei ist die Grundidee, dass eine Erhöhung der Streuung der Kredite mit einer Verringerung der Kreditrisikokonzentration einhergeht. In diesem Zusammenhang können die Banken auf zwei verschiedene Möglichkeiten zur Begrenzung von Kreditrisikokonzentrationen zurückgreifen: erstens die harte Limitierung von Konzentrationsrisiken und zweitens die Begrenzung durch ein verstärktes Monitoring (siehe Kapitel 4.4.2, Risikolimitierung als Budgetierung von ökonomischem Kapital).

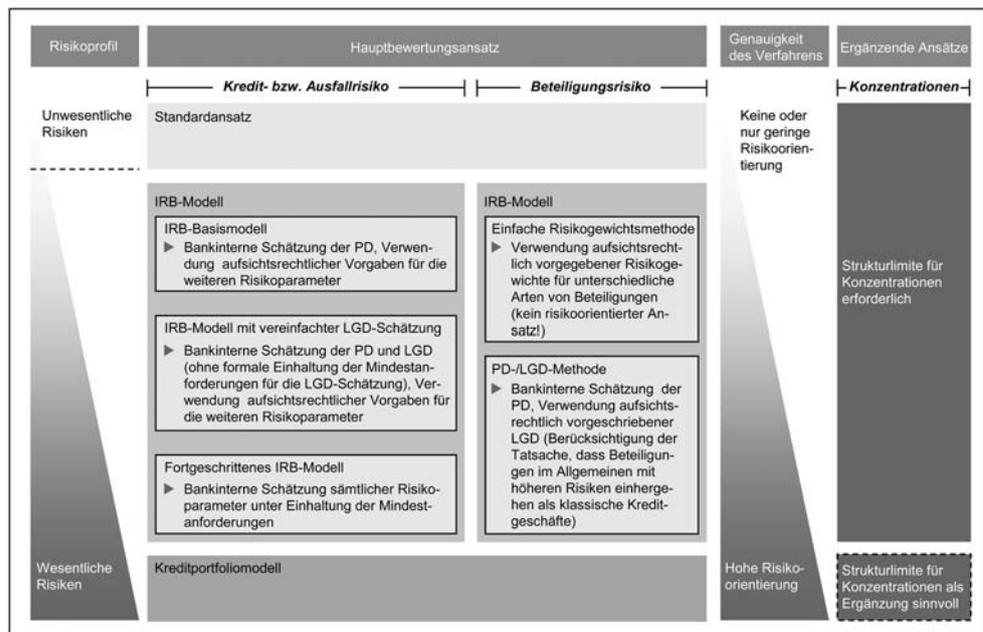


Abbildung 12: Überblick über mögliche Ansätze zur Bewertung von Kreditrisiken

Der Einsatz von Verfahren zur Begrenzung von Konzentrationsrisiken ist insbesondere solchen Banken zu empfehlen, die aufgrund der verwendeten Verfahren zur Bewertung von Kreditrisiken keine oder nur unzureichende Möglichkeiten besitzen, Konzentrationen zu messen. Welche der aufgeführten Methoden konkret eingesetzt wird, sollte in Abhängigkeit von der Art der Konzentration entschieden werden. Die harte Limitierung<sup>42</sup> bietet sich vor allem für solche Konzentrationsrisiken an, bei der die in der Gruppe gleichartiger Forderungen enthaltenen Einzelforderungen eine hohe positive Korrelation zueinander aufweisen. Für alle anderen Arten von Korrelationen (z. B. Branchen) kann zur Begrenzung ein verstärktes Monitoring erfolgen.

<sup>42</sup> Dabei lässt sich die Obergrenze direkt aus der Risikotragfähigkeit ableiten, vgl. Kapitel 4.4, Sicherstellung der Risikotragfähigkeit.

### 4.2.3 Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene

Auch für das Marktpreisrisiko im Wertpapier-Handelsbuch, die Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene und die Zinsänderungsrisiken im Bankbuch ergibt sich im Sinne der Proportionalität ein evolutionärer Prozess in der Risikomessung. Damit ist gemeint, dass je größer die Risikoneigung und je komplexer die Risikostruktur einer Bank ist, desto besser sollten die Verfahren für die Risikomessung entwickelt sein.

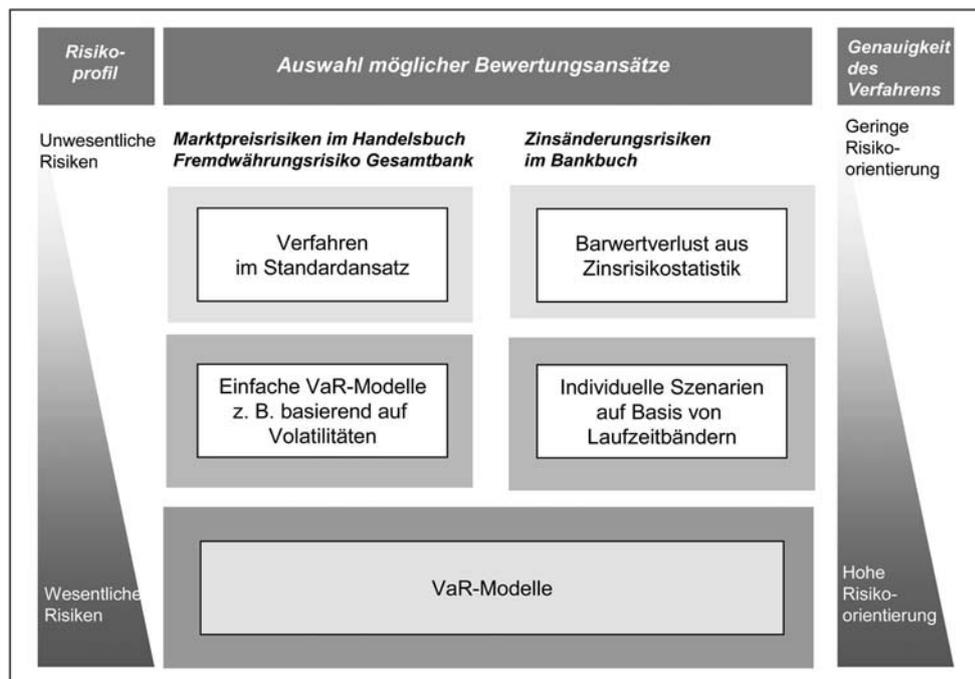


Abbildung 13: Übersicht Bewertungsansätze Marktpreisrisiko im Wertpapier-Handelsbuch, Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene und Zinsänderungsrisiken im Bankbuch

#### Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch

Für die Risikomessung im Wertpapier-Handelsbuch kann auf die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren zur Berechnung der Eigenmittelerfordernisse zurückgegriffen werden. Der Vorteil hierbei ist, dass die Werte ohnedies bereits aus der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses vorliegen. Der Nachteil des Standardverfahrens ist, dass diese Risikomessung nur teilweise den ökonomischen Risiken entspricht. Je komplexer und umfassender die Handelspositionen einer Bank jedoch werden, desto ungenauer spiegelt das ermittelte Eigenmittelerfordernis den tatsächlichen Risikogehalt wider. So kann insbesondere bei großen, hochdiversifizierten Portfolios und bei Einsatz von exotischen Derivativen oder anderen komplexen Produkten das ökonomische Risiko vom ermittelten Eigenmittelerfordernis deutlich abweichen. Eine Verbesserung der Güte in der Risikomessung im Rahmen des ICAAP sollte in diesem Fall angestrebt werden. Dies kann meist in Form eines VaR-Modells erreicht werden. Zunächst wird jedoch ein pragmatischer Ansatz beschrieben, der als eine Art Vorstufe zum VaR betrachtet werden kann.

In der einfachsten Form können aus historischen Daten Volatilitäten (Standardabweichungen) zu einer vorgegebenen Haltedauer abgeleitet werden. Diese können durch entsprechendes Umskalieren auf ein gewünschtes Konfidenzniveau gebracht werden. Daraus lässt sich ein wahrscheinlichkeitsorientierter Risikowert ableiten. So kann das Risiko einer Aktie aus der historischen Schwankungsbreite abgeleitet und auf ein gewünschtes Konfidenzniveau skaliert werden. Bei zinstragenden Instrumenten muss eine andere Vorgehensweise gewählt werden. Anhand klassischer Bewertungsmethoden (Sensitivitätsmaße) wie die Modified Duration oder der PVBP (Present Value of a Basis Point) kann eine Bank zunächst die Sensitivität des Barwertes der zinstragenden Position gegenüber Veränderungen der Marktzinsen berechnen. Es fehlt aber noch eine Aussage, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Zinsveränderung eintritt. Diese Abschätzung kann die Bank anhand eines wahrscheinlichkeitsorientierten Szenarios, das sich z. B. aus historischen Marktdaten ableitet (z. B. Zinsanstieg von 100 Basispunkten), treffen.

Eine solche pragmatische Methode ist jedoch nur bei kürzeren Haltedauern oder für eine Grobindikation des Risikos geeignet. Sensitivitätsmaße (z. B. die Modified Duration) unterstellen eine sofortige Veränderung der Zinsen und vernachlässigen die Auswirkung des Betrachtungszeitraumes. Trotzdem kann für eine grobe Abschätzung des Risikos durchaus auch aus einer Zinsvolatilität eine Preisvolatilität abgeleitet werden.<sup>43</sup>

Für eine risikoklassenübergreifende, wahrscheinlichkeitsorientierte und vollständige Risikomessung empfiehlt sich die Verwendung von VaR-Modellen. Die Vorteile liegen in der Aggregierbarkeit der einzelnen Risiken und der leichteren Skalierbarkeit (Veränderung des Betrachtungszeitraums, Veränderung des Konfidenzniveaus). Für Banken, die hinsichtlich Umfang und Art der Handelsbestände ein hohes Risikoprofil aufweisen, ist die Verwendung eines VaR-Modells für die bankinterne Risikomessung angemessen.

Die am weitesten verbreiteten VaR-Methoden sind der Varianz-Kovarianz-Ansatz, die historische Simulation und die Monte-Carlo-Simulation. Die Vor- und Nachteile bzw. die Anwendbarkeit der einzelnen Modelle hängen u. a. auch von der Portfoliostruktur der Bank ab. Dies ist insbesondere dann bei der Wahl des geeigneten Modells zu berücksichtigen, wenn die Bank in größerem Maße nicht-lineare Derivate (z. B. Optionen) im Handelsbestand hat.<sup>44</sup>

Im Rahmen der Marktpreisrisikomessung sollten auch etwaige Marktliquiditätsrisiken berücksichtigt werden. Marktliquiditätsrisiken (auch Fungibilitätsrisiken oder Liquidationsrisiken genannt) resultieren daraus, dass eine Position nicht in der gewünschten Zeit oder nur unter Inkaufnahme eines Kursabschlags (Market Impact) veräußerbar ist. Dies ist insbesondere bei Wertpapieren/Derivaten auf illiquiden Märkten der Fall, oder wenn eine Bank so große Positionen besitzt, dass diese nicht ohne Weiteres veräußerbar sind. Die Messung dieser Marktliquiditätsrisiken kann durch eine längere Haltedauer in der Risikomessung (z. B. Haltedauer für den VaR) oder über Erfahrungswerte berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll eine Bank den Grundsätzen der vorsich-

<sup>43</sup> Vgl. OeNB Leitfadensreihe zum Marktrisiko, Band 4: Optionsrisiken, Kapitel 2.5.3

<sup>44</sup> Vgl. De Raaij, Raunig, Value-at-Risk, OeNB, Berichte und Studien, 4/1998, bzw. Steiner et al., Value-at-Risk-Schätzung bei Optionen, S. 69 f.

tigen Bewertung (Prudent Valuation) im Sinn der EU-RL 93/6/EWG (Kapitaladäquanzrichtlinie) folgen.

#### Fremdwährungsrisiken – Bankbuch und Wertpapier-Handelsbuch

Fremdwährungsrisiken entstehen für eine Bank, wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung eingegangen werden, die nicht durch eine gegengleiche Position oder ein Derivatgeschäft ausgeglichen werden. Das Risiko kann in einem ersten Schritt wiederum mit dem aufsichtsrechtlichen Eigenmittelerfordernis gem. § 26 BWG berechnet werden. Dabei empfiehlt es sich – analog zu den Risiken im Wertpapier-Handelsbuch – eine wahrscheinlichkeitsorientierte Risikomessung (VaR-Modell) zu verwenden, wenn wesentliche Fremdwährungsrisiken vorhanden sind. Für die Berechnung eines einfachen Value-at-Risk kann die offene Devisenposition je Währung mit der annualisierten Volatilität multipliziert werden. Durch entsprechendes Skalieren kann das gewünschte Konfidenzniveau erreicht werden.

#### 4.2.4 Zinsänderungsrisiken im Bankbuch

Zinsänderungsrisiken stellen insbesondere für Banken ohne Wertpapier-Handelsbuch meist die bedeutendste Marktpreisrisikokategorie dar. Vor diesem Hintergrund hat die Messung der Zinsänderungsrisiken von Positionen im Bankbuch eine große Bedeutung. Für die Integration in den ICAAP ist es notwendig, die Risikokalkulation aus der Barwertperspektive durchzuführen. Eine Anleitung für die Vorgehensweise für eine solche Risikokalkulation aus der Barwertperspektive wird u. a. vom Basler Ausschuss gegeben.<sup>45</sup> Aber auch für die Aktiv-Passiv-Steuerung und Budgetierung ist die Betrachtung des Risikos notwendig und sinnvoll.

Zur Berechnung des ökonomischen Risikos kann eine Bank, sofern sie noch keine weiterentwickelten Systeme einsetzt, auch auf die Ergebnisse der Zinsrisikostatistik zurückgreifen. Der darin unterstellte 200-Basispunkte-Zinsshift stellt ein Extremszenario einer Zinsentwicklung dar. Der Vorteil der Zinsrisikostatistik besteht jedoch darin, dass Banken ohne eigene Systeme das Ergebnis der Zinsrisikostatistik mit geringem Zusatzaufwand für den ICAAP verwenden können. Dabei handelt es sich aber im Standardverfahren lediglich um eine Grobabschätzung des Zinsänderungsrisikos. Die Zinsrisikostatistik vernachlässigt Effekte aus der Drehung der Zinskurve bzw. dem Basisrisiko und überschätzt Risiken aus linearen Positionen (z. B. eine festverzinsliche Bundesanleihe). Anstelle des 200-BP-Zinsschocks können Banken jedoch unterschiedliche Zinsszenarios berücksichtigen. Die Qualität der Risikomessung steigt, wenn die Bank in der Lage ist zu berechnen, mit welcher Wahrscheinlichkeit das unterstellte Szenario (z. B. Zinsanstieg von 200 BP) eintritt. Nach wie vor wird aber mit einem solchen Ansatz das Barwertrisiko tendenziell unkorrekt abgebildet, da die Verkürzung der Restlaufzeit während des Szenarios nicht berücksichtigt wird.

Die oben angeführten Nachteile lassen sich durch die Verwendung eines geeigneten Value-at-Risk-Ansatzes weitgehend vermeiden. Dabei werden für

<sup>45</sup> Basel Committee on Banking Supervision (2004), Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk.

alle zinstragenden Instrumente des Bankbuches (Aktiva, Passiva, Off-Balance) Barwerte für die zinsbindungsorientierten Cashflows berechnet. Durch die Simulation von Marktszenarios und Neubewertung der Positionen wird die Barwertänderung abgeleitet. Dabei können Haltedauer und Konfidenzniveau entsprechend den Institutsvorgaben eingestellt werden.

Neben den Zinsänderungsrisiken im Bankbuch gibt es weitere Marktpreisrisiken. Wenn diese nicht an anderer Stelle, z. B. über die Messung von Beteiligungsrisiken, erfasst wurden, so sollte eine marktpreisrisikoorientierte Messung erfolgen. Dies kann z. B. bei Aktien (vgl. Kapitel 4.2.2.2, Beteiligungsrisiko) sinnvoll sein, da eine Risikomessung, die auf der Eigenmittelunterlegung beruht, zu ungenau sein kann. Um dennoch einen risikoorientierten Wert berechnen zu können, besteht bei Aktien oder Indexzertifikaten die Möglichkeit, auf die historischen Volatilitäten (Schwankungsbreite) zurückzugreifen (analog zur Vorgehensweise, wie sie unter Risiken des Wertpapier-Handelsbuches beschrieben ist). Alternativ können auch nur die Volatilitäten der Marktindizes berechnet werden. Die Einzelaktien werden dann den jeweiligen Indizes zugeordnet. Dabei können auch Betafaktoren verwendet werden, die den Zusammenhang der Schwankungsbreite des Index und der jeweiligen Aktie ausdrücken. Letztlich stellt auch für sonstige Marktpreisrisiken im Bankbuch die Abbildung anhand der VaR-Modelle für den ICAAP die optimale Lösung dar, da sie auch einen Vergleich mit anderen Risikoarten ermöglicht.

#### **4.2.5 Liquiditätsrisiken**

Die Liquiditätsrisiken lassen sich in Termin- und Abruftrisiken, strukturelles Liquiditätsrisiko (Anschlussfinanzierungsrisiken) und Marktliquiditätsrisiko unterteilen. Da das Marktliquiditätsrisiko bereits im Rahmen der Marktpreisrisikomessung dargestellt wurde, wird an dieser Stelle auf die Verfahren zur Messung der weiteren Liquiditätsrisiken eingegangen.

Durch die Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen kann eine Bank die Liquiditätssituation darstellen. Alleine durch Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen kann bereits ein Liquiditätsrisiko entstehen. Zudem kann es zu unerwarteten, verspäteten Rückzahlungen (Terminrisiko) oder zu unerwartet hohen Abflüssen (Abrufisiko) kommen.

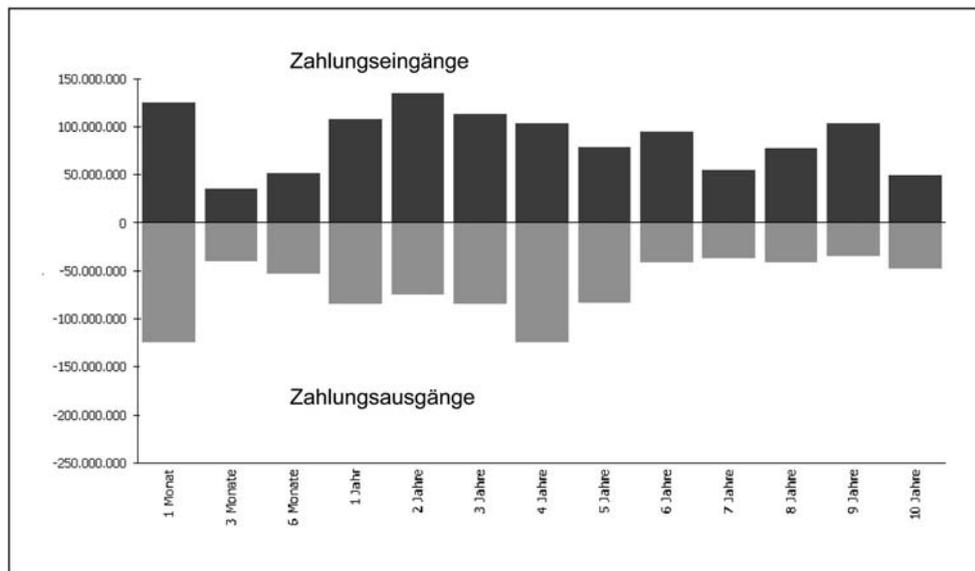


Abbildung 14: Liquiditätsablaufbilanz

Die Messung der Liquidierungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berücksichtigung bereits feststehender und möglicher Abflüsse haben eine hohe Bedeutung. Hinsichtlich der Liquidierbarkeit von Assets und Kapitalbindungsfiktionen lassen sich auch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben anwenden. Banken können im einfachsten Fall für die Messung von Liquiditätsrisiken auf die in der Restlaufzeitenstatistik gemeldeten Daten zurückgreifen. Für die Messung und Simulation des Liquiditätsrisikos kann eine Bank eigene Annahmen und Szenarios verwenden, soweit diese Annahmen auch angemessen und nachvollziehbar sind. Durch Gegenüberstellung der Fälligkeiten von kurzfristigen Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten kann die Liquiditätssituation eingeschätzt werden (siehe Abbildung 14). Durch laufende Vorhaltung ausreichender liquider Mittel ist für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte zwischen Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen ausreichend vorzusorgen.

Im Rahmen des ICAAP erfordern das Termin- und das Abrufisiko nicht zwingend eine Unterlegung mit internem Kapital. Dieses Risiko kann vielmehr über Kennzahlen und prozessuale Maßnahmen begrenzt werden.

Deshalb wird an dieser Stelle explizit auf die dazu erforderlichen Prozesse eingegangen. Für die Steuerung des Liquiditätsrisikos soll eine Bank über angemessene interne Leitlinien sowie Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren verfügen. Ein Kreditinstitut kann durch entsprechende Gestaltung der Fälligkeitsstruktur von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten Liquiditätsrisiken steuern. Für den Fall einer Liquiditätsverknappung sollten Notfallpläne vorliegen, die ein effektives und zeitnahes Gegensteuern ermöglichen. Im einfachsten Fall kann bei einem verbundangehörigen Institut ein Liquiditätsplan die Unterstützung durch das Zentralinstitut vorsehen. Das Zentralinstitut jedoch muss sich seiner Funktion als „Liquiditätsbereitsteller“ bewusst sein und insofern abschätzen können, wie viel Liquidität bereitgestellt werden kann und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn im Worst Case mehrere Institute gleichzeitig Liquiditätsbedarf

haben. Die Geschäftsleitung der Bank trägt die Verantwortung, dass die Verfahren zur Liquiditätssteuerung angemessen ausgestaltet sind.

Neben dieser kurzfristigen Betrachtungsweise besteht auch ein strukturelles Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko). Darunter versteht man, dass sich aufgrund einer bonitätsbedingten Refinanzierungsverteuerung die Liquiditätskosten – beim Schließen von Liquiditätslücken – verändern. Eine Refinanzierungsverteuerung kann unabhängig vom Zinsniveau eintreten, wenn sich beispielsweise die Bonität der Bank verschlechtert und/oder an den Geld- und Kapitalmärkten eine Ausweitung der Credit Spreads erfolgt. Das strukturelle Liquiditätsrisiko kann unter der Annahme einer Ratingmigration<sup>46</sup> und der daraus resultierenden Auswirkung auf die Credit Spreads berechnet werden. Der Risikokapitalbedarf ergibt sich aus der barwertigen Aufwandsdifferenz zwischen der Refinanzierung zu den heutigen Konditionen und der Refinanzierung nach der simulierten Ratingmigration.

Das strukturelle Liquiditätsrisiko ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn eine Bank sich in größerem Umfang am Geld- und Kapitalmarkt bzw. bei anderen Banken (Interbankenmarkt) refinanziert.

#### 4.2.6 Operationelle Risiken

Für die Bewertung von operationellen Risiken können verschiedene Methoden verwendet werden. Im Rahmen des ICAAP stellt der Basisindikatoransatz (gemäß der Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse) den einfachsten Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken dar. Bei dieser Methode wird ein Risikogewichtungssatz von 15 % auf einen einzigen Indikator, den Dreijahresdurchschnitt der Summe aus Nettozinserträgen und zinsunabhängigen Nettoerträgen, angewendet. Das Risiko wird mit den hieraus resultierenden Eigenmittelanforderungen gleichgesetzt.<sup>47</sup>

Der Vorteil der Anwendung des Basisindikatoransatzes für die Banken liegt vor allem in seiner Einfachheit. Es besteht jedoch kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen den operationellen Risiken einer Bank und ihren Betriebserträgen. Um eine bessere Einschätzung des eigenen Risikoprofils zu erhalten, ist es daher für Banken sinnvoll, die Risiken nicht nur anhand des Basisindikatoransatzes abzubilden. Eine spezifischere Ermittlung der Risikosituation einer Bank kann z. B. durch eine systematische bankinterne Erhebung von eingetretenen operationellen Risiken mit Hilfe einer Schadensfalldatenbank erfolgen.

Auch im Standardansatz wird das operationelle Risiko ausschließlich anhand des oben angeführten Risikoindikators ermittelt. Dieser wird jedoch nicht mehr auf Basis der Gesamtbank berechnet, sondern individuell für aufsichtsrechtlich vorgegebene Geschäftsfelder (Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Handel etc.). Dementsprechend existiert im Standardansatz auch nicht nur ein Risikogewichtungssatz von 15 %, sondern es wird je Geschäftsfeld ein spezifischer Risikogewichtungssatz vorgegeben. Damit ist die Anwendung des Standardansatzes grundsätzlich mit den gleichen inhaltlichen Problemen verbunden wie die Anwendung des Basisindikatoransatzes. Als Voraussetzung für die

<sup>46</sup> Vereinfacht dargestellt, bedeutet dies Folgendes: Fällt z. B. das Rating eines Kreditinstituts mit 99,9 % Wahrscheinlichkeit nicht unter BBB, kann mit dieser Migration für den ICAAP gearbeitet werden.

<sup>47</sup> Zur genauen Definition der einzelnen Größen siehe Anhang X, Teil 1 der EU-RL.

Verwendung des Standardansatzes zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses werden allerdings eine Reihe prozessualer Hinweise zur Begrenzung operationeller Risiken gegeben. Diese können auf jeden Fall auch intern sinnvoll für den ICAAP genutzt werden.

Schließlich stehen Banken zur Quantifizierung des operationellen Risikos bankinterne Verfahren zur Verfügung (so genannte fortgeschrittene Messansätze<sup>48</sup>). Derartige Verfahren sind zwar wünschenswert, weil sie das Risikoprofil der Bank angemessen widerspiegeln, die Konzeption und Umsetzung sind jedoch mit hohem Aufwand verbunden. Aus diesem Grund sind für viele Banken derartige Methoden eher als wünschenswertes Ziel der Entwicklung von Verfahren zur Bewertung operationeller Risiken zu betrachten.

Generell sollten alle Banken im Rahmen ihres ICAAP, unabhängig von dem verwendeten Ansatz, die Inhalte des Leitfadens „Management des operationellen Risikos“<sup>49</sup> beachten. Diese Publikation enthält Leitlinien und Methoden zum bewussten Umgang mit operationellen Risiken, die nicht nur für die vorgestellten Verfahren zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses anwendbar sind, sondern auch für bankinterne Verfahren im Rahmen des ICAAP. Insbesondere werden geeignete Verfahren dargestellt, wie sich durch organisatorische Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen eine Reduzierung einzelner operationeller Risiken realisieren lässt.

#### 4.2.7 Sonstige Risiken

Hinsichtlich sonstiger Risiken werden seitens der Aufsicht nur Hinweise auf mögliche Risikounterarten gegeben, eine Risikosystematisierung wird hingegen nicht bankaufsichtlich festgelegt. Banken sind somit selbst dafür verantwortlich, eine Systematisierung sonstiger Risiken institutsspezifisch vorzunehmen. In diesem Zusammenhang werden Banken angehalten, in Form eines Self-Assessments unter Berücksichtigung der institutsspezifischen Gegebenheiten (vgl. Kapitel 3.1, Prinzip der Proportionalität) zu analysieren, welche Arten von sonstigen Risiken für sie relevant sind. Hierbei sollten die Institute zumindest die folgenden potenziellen Ausprägungen sonstiger Risiken berücksichtigen bzw. deren Bedeutung für die Bank (Wesentlichkeit) überprüfen:

- **Strategisches Risiko:** Unter strategischem Risiko versteht man die negative Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen, Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld, mangelnde und ungenügende Umsetzung von Entscheidungen oder einen Mangel an Anpassung an Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.
- **Reputationsrisiko:** Reputationsrisiken bezeichnen die negativen Folgen, die dadurch entstehen können, dass die Reputation einer Bank vom erwarteten Niveau negativ abweicht. Als Reputation wird dabei der aus Wahrnehmungen der interessierten Öffentlichkeit (Kapitalgeber, Mitarbeiter, Kun-

<sup>48</sup> Die Modelle zur Quantifizierung des operationellen Risikos mit Hilfe von bankinternen Verfahren befinden sich derzeit noch in einem Entwicklungsstadium. Zur Darstellung geeigneter Modelle vgl. den OeNB/FMA Leitfaden „Management des operationellen Risikos“.

<sup>49</sup> Vgl. OeNB/FMA Leitfaden „Management des operationellen Risikos“. Darüber hinaus finden sich viele Hinweise zum bewussten Umgang mit operationellen Risiken in den „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

den etc.) resultierende Ruf einer Bank bezüglich ihrer Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit verstanden.

- **Eigenkapitalrisiko:** Das Eigenkapitalrisiko (Capital Risk) resultiert aus einer unausgewogenen Zusammensetzung des bankinternen Eigenkapitals hinsichtlich der Art und Größe der Bank oder aus Schwierigkeiten, zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall schnell aufzunehmen.
- **Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko:** Das Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko (Earnings Risk) entsteht durch eine nicht adäquate Diversifizierung der Ertragsstruktur oder durch das Unvermögen der Bank, ein ausreichendes und andauerndes Niveau an Profitabilität zu erzielen.

Sollten Banken zu der Auffassung kommen, dass einzelne der aufgeführten sonstigen Risiken für sie nicht potenziell wesentlich sind, sollten sie dies gegenüber der Aufsicht begründen können.

Die Einführung von Verfahren zum Management sonstiger Risiken kann im Rahmen eines Stufenplans erfolgen. Mangels verfügbarer quantitativer Messmethoden können sonstige Risiken auch ausschließlich qualitativ eingeschätzt und gesteuert werden. Die qualitativen Risikoschätzungen zu den Unterarten sonstiger Risiken sollten von den Instituten begründet und entsprechend dokumentiert werden. Dabei ist es von Vorteil, ein Regelwerk zum Umgang mit sonstigen Risiken zu erarbeiten.<sup>50</sup> In diesem sollten insbesondere Verfahren und Prozesse beschrieben werden, mit denen die Eintrittswahrscheinlichkeit sonstiger Risiken reduziert werden kann. Darüber hinaus sollten eingetretene, bedeutende Schadensfälle hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert werden, um mit Hilfe dieser Erkenntnisse geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Zur Integration sonstiger Risiken in die Risikosteuerung kann im bankinternen Limitsystem für sonstige Risiken ein Puffer vorgehalten werden, dessen Größe mit der qualitativen Risikoeinschätzung korrelieren sollte.

Falls eine Bank über geeignete Verfahren zur Quantifizierung einzelner sonstiger Risiken verfügt, können die auf diese Art ermittelten Risikogrößen die bis dahin vorhandenen Puffer ersetzen und in das bankinterne Limitsystem integriert werden.

#### **4.2.8 Festlegung konkreter Verfahren zur Bewertung aller wesentlichen Risiken**

Anhand der vorgeschlagenen Verfahren zur Bewertung von Risiken können Banken für alle relevanten Risikoarten festlegen, auf welche Weise eine Berücksichtigung im Rahmen des ICAAP erfolgen soll. Banken sollten hierfür einerseits beurteilen, welche Risiken in die Risikotragfähigkeitsberechnungen des ICAAP zu integrieren sind und welche Risiken keine wesentliche Bedeutung für die Bank haben. Andererseits sind für alle wesentlichen Risiken die Bewertungsverfahren zu bestimmen (beispielsweise Standardverfahren gemäß Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse, bankinterne Verfahren, „Puffer“). Sämtliche dieser Festlegungen sollten von den Banken auch formal dokumentiert werden. Eine systematische Aufbereitung kann z. B. in Form einer Tabelle erfolgen. Abbildung 15 enthält einen Auszug einer Beispieltabelle für die institutsspezifische Integration der relevanten Risikoarten in den ICAAP.

<sup>50</sup> Vgl. Kapitel 4.1, Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz.

Risikoart	Risikounerart	Risikoaussprägung	Begründung, falls Risikoart nicht wesentlich	Verwendetes Verfahren zur Risikobewertung	...
Kreditrisiko	Kontrahenten- bzw. Ausfallrisiko	sehr hoch		IRB-Basisansatz	
	Beteiligungsrisiko	unwesentlich	Anteil der Beteiligungen an der Bilanzsumme < 0,5 Prozent	IRB-Basisansatz	
	Länder- bzw. Transferrisiko	mittel		Harte Limitierung (Strukturlimit)	
	Verbriefungsrisiko	unwesentlich	Es werden keine Verbriefungstransaktionen durchgeführt (weder als Originator noch als Investor)	keine Berücksichtigung	
	Kreditrisikokonzentrationen	hoch		Harte Limitierung (Strukturlimit) und erhöhtes Monitoring	
	Restrisiko aus Kreditrisikominderungs-techniken	mittel		qualitative Einschätzung, prozessuale Reduzierung des Risikos (Verwendung von Standardverträgen, 4-Augen-Prinzip, regelmäßige Neubewertung der Sicherheiten, ...)	
Marktpreisrisiko	Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch	gering		Bankaufsichtliche Standardverfahren	
	Fremdwährungsrisiken im Bankbuch	mittel		Bankaufsichtliche Standardverfahren	
Zinsänderungsrisiken im Bankbuch		hoch		Value-at-Risk-Modell	
Operationelles Risiko		mittel		Basisindikatoransatz	
Liquiditätsrisiko		gering		keine Kapitalunterlegung, Risikobegrenzung durch regelmäßige Erstellung von Liquiditätsablaufbilanzen und Ableitung von Maßnahmen	
Sonstige Risiken	Strategisches Risiko	mittel		Puffer	
	Reputationsrisiko	gering		Puffer	
	Eigenkapitalrisiko	mittel		Puffer	
	Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko	mittel		Puffer	

Abbildung 15: Exemplarische Darstellung einer institutsspezifischen Integration der relevanten Risikoarten in den ICAAP

## 4.2.9 Aggregation der Risiken

### 4.2.9.1 Aggregation auf Institutsebene

Die bisherigen Ausführungen zur Bewertung bankbetrieblicher Risiken beschränken sich auf die Darstellung von Einzelrisikoarten. Das Gesamtbankrisiko setzt sich jedoch aus allen Risikoarten zusammen, die für das Haus bestehen. Insofern ist für den ICAAP die Gesamtrisikoposition der Bank über eine Aggregation der Risiken herbeizuführen.

Für Banken, die sich bei der Bewertung der einzelnen Risikoarten stark an den Basisverfahren für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses orientieren, erfolgt die Aggregation durch eine einfache Addition der so ermittelten Risiken (Berücksichtigung von Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und operationellen Risiken). Weitere wesentliche Risikoarten sollten über angemessene Puffer berücksichtigt werden oder die Bank kann darlegen, dass weitere Risikoarten für sie keine Bedeutung haben. Eine Weiterentwicklung dieses Verfahrens stellt eine separate Bewertung der weiteren wesentlichen Risikoarten dar. In diesem Fall wird das Gesamtrisiko durch Addition der Einzelrisiken der Mindesteigenmittelerfordernisse sowie der weiteren relevanten – und separat bewerteten – Risikoarten ermittelt. Die beiden Verfahren können auch zeitgleich zum Einsatz kommen: Für bestimmte Risiken wird dann der institutsspezifische Risikograd genauer quantifiziert (z. B. für das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch), während für andere Risiken lediglich ein pauschaler Puffer vorgehalten wird (z. B. für sonstige Risiken).

Für das Zusammenführen der einzelnen Risikopositionen empfiehlt sich die Verwendung von Messkonzepten, die für verschiedene Risikoarten vergleichbare Bewertungsergebnisse liefern. Ein solches Konzept stellt der Value-at-Risk (VaR) dar. Zentrale Voraussetzung für eine sinnvolle Aggregation ist bei diesem Konzept, dass bei der Messung der einzelnen Risikoarten von der gleichen Wahrscheinlichkeit (bzw. dem gleichen Konfidenzniveau) und der gleichen Hal-

tedauer ausgegangen wird. Für den ICAAP bietet sich beispielsweise – insbesondere für den Liquidationsfall<sup>51</sup> – eine VaR-konforme Bestimmung des Gesamtbankrisikos bezogen auf einen einjährigen Risikohorizont<sup>52</sup> und ein Konfidenzniveau von 99,9% an, da diese Haltedauer und diese Wahrscheinlichkeit auch dem IRB-Ansatz für Kreditrisiken zugrunde liegen. Jedenfalls sollte die vom Kreditinstitut getroffene Wahl des Risikohorizontes und des Konfidenzniveaus der Aufsicht gegenüber plausibilisiert werden.

Banken, die in der Lage sind, für Kredit- und Marktpreisrisiken einen VaR zu ermitteln, jedoch keine ausreichende Datenbasis besitzen, um einen VaR auch für operationelle Risiken zu berechnen, können als Vereinfachung die operationellen Risiken mit Hilfe des Basisindikator- oder des Standardansatzes kalkulieren und das resultierende Risiko mit einem VaR, bezogen auf ein 99,9%iges Konfidenzniveau und eine einjährige Haltedauer, vereinfacht gleichsetzen (Konsistenz zu dem Konfidenzniveau und der Haltedauer der Kreditrisikomessung gemäß EU-RL 2000/12/EG). Lediglich bei der Berücksichtigung von sonstigen Risiken existieren derzeit in der Praxis kaum VaR-Verfahren oder geeignete Heuristiken. Aus diesem Grund sind in diesen Fällen auch bei der Verwendung des VaR-Konzeptes Puffer für sonstige Risiken zu berücksichtigen.

Bei der Aggregation der VaR-Werte pro Risikokategorie zum Gesamtbank-VaR sollten die zwischen den Risikoarten bestehenden Verbundwirkungen bzw. Korrelationen berücksichtigt werden. Dabei empfiehlt sich zunächst – gemäß dem Vorsichtsprinzip – von einer vollständig positiven Korrelation auszugehen, d. h. die einzelnen Risikoarten werden addiert. Von einer vollständig positiven Korrelation abweichende Werte führen aufgrund des Diversifikationseffektes zu einer Reduktion des Gesamtbankrisikos. Banken, die geringere Korrelationskoeffizienten anwenden wollen, sollten in der Lage sein, die Angemessenheit geringerer Werte (unter Berücksichtigung des eigenen Portfolios) darzulegen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise eine Verwendung von geringeren Korrelationen mit dem alleinigen Verweis auf die Entwicklung von weltweiten Credit Spreads und allgemeinen Zinsen nicht angebracht. Selbst, wenn geeignete Nachweise vorliegen, ist es immer angemessen, im Rahmen von Stress-tests<sup>53</sup> zusätzliche Szenarioanalysen durchzuführen, die von einer vollständig positiven Korrelation ausgehen. Die korrekte Anwendung komplexerer Verfahren ist prinzipiell zulässig (z. B. „Copulas“<sup>54</sup>).

#### 4.2.9.2 Aggregation auf Gruppenebene

In Kapitel 3.2, Ebene der Anwendung in der Institutsgruppe, wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Anwendung des ICAAP gegebenenfalls auch auf subkonsolidierter oder konsolidierter Ebene zu erfolgen hat. In diesen Fällen

<sup>51</sup> Vgl. zu den verschiedenen Absicherungszielsetzungen Kapitel 4.3.2, Eignung der verschiedenen Eigenkapitalbegriffe in Abhängigkeit von den Absicherungszielen.

<sup>52</sup> Selbst für Risikoarten, bei denen im Zusammenhang mit der Bewertung in der Regel kürzere Haltedauern – etwa bei Marktrisiko gemäß § 26 b BWG – zur Anwendung kommen, ist eine Anpassung auf einen Einjahreshorizont sinnvoll (siehe Kapitel 4.4.1, Verknüpfung von Risikopotenzialen und Risikodeckungsmassen).

<sup>53</sup> Im Rahmen dieses Leitfadens werden die Begriffe „Stresstest“ und „Krisentest“ synonym verwendet.

<sup>54</sup> Für die statistische Darstellung der Verbundwirkung zwischen den Risikoarten ist anstelle der einfachen Korrelation seit einigen Jahren auch das Konzept der so genannten „Copula“ in Entwicklung, das eine noch präzisere Modellierung der Abhängigkeiten zwischen den Risikoarten (allerdings mit höherem technischen Aufwand) ermöglicht.

sollte das für die Durchführung der Konsolidierung verantwortliche Institut in der Lage sein, die wesentlichen Risiken der risikorelevanten Unternehmen in der Gruppe inklusive seiner eigenen Risiken zu aggregieren, zu beurteilen und – soweit erforderlich – zu steuern.

Die Basis für die Erfüllung der ICAAP-Anforderungen auf konsolidierter oder subkonsolidierter Ebene stellt der regulatorische Konsolidierungskreis (§ 30 BWG) dar. Dessen Definition orientiert sich jedoch hauptsächlich am Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt der in Betracht kommenden Gesellschaften. Das Risikoprofil der einzelnen Gesellschaften hingegen spielt keine Rolle bei der Bestimmung des regulatorischen Konsolidierungskreises.

Um eine Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken auf Gruppenebene sicherzustellen, kann es sinnvoll sein, den regulatorischen Konsolidierungskreis um eine ökonomische Sichtweise zu erweitern. Ausgehend von den im regulatorischen Konsolidierungskreis befindlichen Gesellschaften erfolgt unter Risikogesichtspunkten eine Erweiterung um solche Gesellschaften, die einen signifikanten Beitrag zum ökonomischen Gesamtrisiko der Gruppe leisten. Jede Gesellschaft, die aus Gruppensicht wesentliche Risiken beinhaltet, sollte bei der Ermittlung der Gesamtrisikoposition integriert werden. Dies kann bedeuten, dass es sinnvoll ist, Risiken von Unternehmen zu aggregieren, zu denen keine konsolidierungsrelevanten kapital- und leitungsmäßigen Verflechtungen bestehen. Allein auf Basis der geschäftlichen Beziehungen besteht die Möglichkeit, dass ein Unternehmen als relevant für die Gesamtrisikoposition der Gruppe eingestuft wird. Ein Beispiel für eine solche Konstellation wäre die Integration eines unabhängigen Outsourcingdienstleisters in die Ermittlung des operationellen Risikos auf Gruppenebene.

Die bankinterne Beurteilung des Risikoprofils der relevanten Gesellschaften kann somit dazu führen, dass über den regulatorischen Konsolidierungskreis hinaus weitere Unternehmen zu betrachten sind. Wichtig ist diesbezüglich, dass für das interne Risikomanagement kein wesentliches Risiko nur deshalb unberücksichtigt bleibt, weil ein relevantes Unternehmen nicht zum regulatorischen Konsolidierungskreis gehört.

An die konkrete Aggregation der Risiken auf Gruppenebene werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an die Zusammenführung aller wesentlichen Risiken auf Einzelinstitutsebene. Dementsprechend besitzen die für die Aggregation auf Einzelinstitutsebene angeführten methodischen Empfehlungen – d. h. vorsichtige Korrelationsberücksichtigung sowie einheitliche Festlegung von Konfidenzniveau und Haltedauer – auch auf Gruppenebene Gültigkeit.

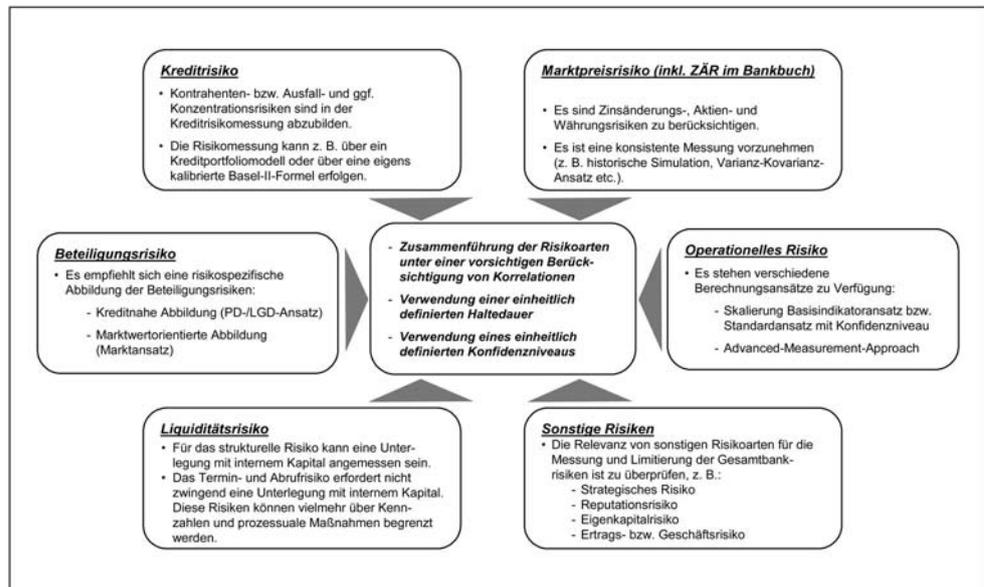


Abbildung 16: Aggregation aller wesentlichen Risiken

## 4.3 Definition des internen Kapitals

### 4.3.1 Systematisierung und Zusammensetzung von Eigenkapitalbegriffen

Wenn alle wesentlichen Risiken bewertet und zur Risikoposition der Gesamtbank aggregiert worden sind, stellt sich die Frage, in welcher Höhe welche Arten von Risikodeckungsmassen zur Verfügung stehen. Die EU-RL 2000/12/EG spricht in diesem Zusammenhang explizit von der Beurteilung des internen Kapitals. In diesem Abschnitt werden zunächst die einzelnen Eigenkapitalbegriffe definiert. Im Wesentlichen kann zwischen bilanziellem Eigenkapital, markt- und substanzwertorientiertem Eigenkapital sowie den regulatorischen Eigenmitteln unterschieden werden. Anschließend wird die Verwendung und Eignung der Kapitaldefinitionen in Abhängigkeit von der Absicherungszielsetzung dargestellt. Darauf aufbauend wird eine Vorgehensweise, wie Banken die Risikodeckungsmassen quantifizieren und systematisieren können, aufgezeigt.

#### 4.3.1.1 Bilanzielles Eigenkapital

Das bilanzielle Eigenkapital entspricht dem (nominellen) Gegenwert des in der Bank von den Anteilseignern (Aktionären, Genossenschafter, Vereinen) investierten Kapitals. Das bilanzielle Eigenkapital entspricht damit dem Buchwert des Eigenkapitals.

Gemäß BWG umfasst der Buchwert des Eigenkapitals (vereinfacht) folgende Positionen:

Gezeichnetes Kapital	
+ Kapitalrücklage	
+ Gewinnrücklage	
+ Haftrücklage	
+/- Bilanzgewinn/Bilanzverlust	
= Bilanzielles Eigenkapital	

Abbildung 17: Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals

Einbehaltene Gewinne erhöhen das bilanzielle Eigenkapital, während Gewinnausschüttungen, Kapitalrückzahlungen und Verluste zu einer Verminderung führen.

Das bilanzielle Eigenkapital richtet sich nach den von der Bank verwendeten Bilanzierungsbestimmungen. An dieser Stelle sei insbesondere auf die Regelungen des HGB und der IAS/IFRS hingewiesen. Die Bewertungsvorschriften nach IAS/IFRS, die stärker auf eine Bewertung von Vermögensgegenständen zu Marktwerten abzielen (vgl. beispielsweise die Vorschriften zur Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39), wirken sich auch auf die Bilanzierung des Eigenkapitals aus.

Das bilanzielle Eigenkapital gibt nur ein ungenaues Bild über die tatsächlich vorhandenen Deckungsmassen wieder, da es insbesondere stille Reserven vernachlässigt. Dieses Manko wird durch IAS/IFRS auch nur teilweise entschärft.

#### 4.3.1.2 Substanzwert des Eigenkapitals

Der Substanzwert des Eigenkapitals entspricht dem Buchwert des Eigenkapitals zuzüglich der stillen Reserven. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zu Marktwerten (z. B. Wertpapiere). Dabei werden nur bereits kontrahierte Geschäfte berücksichtigt, d. h. es werden keine Geschäfte in die Bewertung einbezogen, die noch akquiriert werden müssen.

Sind keine Marktwerte für die einzelnen Positionen vorhanden, so muss über Bewertungsverfahren (z. B. Verbarwertung der Cashflows) oder das Einholen von Bewertungsgutachten (z. B. bei Immobilien) der Marktwert ermittelt werden. Dies kann insbesondere bei illiquiden oder nicht börsengehandelten Wertpapieren oder Beteiligungen, aber auch für Kundengeschäftsforderungen notwendig sein. Bei der Ermittlung des Netto-Substanzwertes müssen alle wertmindernden Faktoren abgezogen werden, die bei der Hebung der stillen Reserven anfallen können (Verwertungsrisiko). Beim Kundengeschäft müssen beispielsweise vom errechneten Barwert der Zahlungen (Tilgungen und Zinsen) sämtliche (barwertige) Kosten (Betriebskosten, Risikokosten bei risikobehafteten Geschäften, Eigenkapitalkosten) abgezogen werden, um einen nachhaltigen Netto-Substanzwert zu erhalten.

Für das bankinterne Risikomanagement stellt der Substanzwert eine geeignete Größe dar. Einerseits werden bei diesem Verfahren auch die stillen Reserven einer Bank berücksichtigt, andererseits handelt es sich insofern um eine konservative Abschätzung, als die Bemessung des Risikodeckungspotenzials ausschließlich auf der nachhaltigen Substanz der Bank beruht.

#### 4.3.1.3 Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals

Im Gegensatz zum Substanzwert wird bei der Ermittlung des Gesamt-Marktwertes des Eigenkapitals der erwartete Zukunftserfolg mit einbezogen. Der Zukunftserfolg kann über den Plangewinn des laufenden Geschäftsjahres oder den Wertbeitrag der in der Zukunft kontrahierten Geschäfte in Form aller zukünftigen Plangewinne (Goodwill) mit einbezogen werden. Bei börsennotierten Banken entspricht der Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals der Börsenkaptalisierung (Shareholder-Value). Bei nicht börsennotierten Instituten kann der Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals über interne Methoden (z. B. Bewertung des künftigen Plangewinns mit der Barwertmethode) ermittelt werden. Die Problematik des Gesamt-Marktwertansatzes bei der Verwendung als Risikodeckungsmasse liegt darin, dass der heutige Gesamt-Marktwert im Risikofall kaum nachhaltig zur Verfügung steht.

#### 4.3.1.4 Regulatorische Eigenmittel

Der regulatorische Eigenmittelbegriff unterscheidet nach der Qualität der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen. Gemäß § 23 BWG lassen sich dabei folgende Kapitalbestandteile unterscheiden:

- Kernkapital bzw. Tier-1-Kapital;
- Tier-2-Kapital, insbesondere Ergänzungskapital und langfristiges Nachrangkapital; und
- kurzfristiges Nachrangkapital bzw. Tier-3-Kapital.

Das Kernkapital zeichnet sich dadurch aus, dass dessen Bestandteile sofort, uneingeschränkt und unbefristet zur Verfügung stehen. Grundsätzlich entspricht das Kernkapital dem Buchwert des Eigenkapitals. Das Ergänzungskapital hat im Vergleich zum Kernkapital eine geringere Qualität, z. B. weil es nur nachrangig haftet oder auf längere Sicht zurückzuzahlen ist. Das kurzfristige Nachrangkapital besteht aus bestimmten kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren. Die Summe aus diesen Bestandteilen ergibt – in Höhe ihrer Anrechenbarkeit – die Eigenmittel (§ 23 BWG). Diese dienen zur Deckung der in § 22 BWG definierten Eigenmittelerfordernisse. Im Rahmen der Umsetzung der Neuregelung der Eigenmittelbestimmung (EU-RL 2000/12/EG) wird die Definition der Eigenmittel in seinen Grundzügen weitgehend unverändert gelassen. Die Betrachtung der Eigenmittelausstattung ist für eine Bank im Rahmen des ICAAP aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen notwendig (Berücksichtigung der 8% Eigenmitteluntergrenze in der Kapitalplanung).

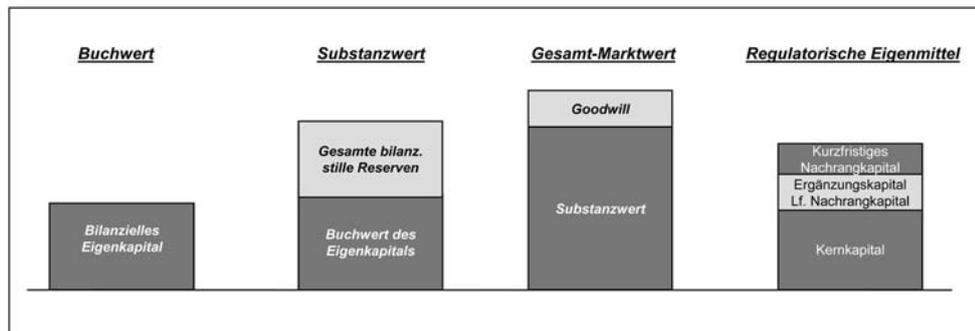


Abbildung 18: Systematisierung von Eigenkapitalbegriffen

### 4.3.2 Eignung der verschiedenen Eigenkapitalbegriffe in Abhängigkeit von den Absicherungszielen

Die Eignung der einzelnen vorgestellten Begriffe für die Verwendung im ICAAP hängt stark von der Absicherungszielsetzung ab. Dabei können prinzipiell folgende Zielsetzungen unterschieden werden (siehe Abbildung 19).

In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten operativen Geschäftstätigkeit (Going-Concern) sichergestellt werden. Die Bank kann individuell festlegen, was unter geordneter operativer Geschäftstätigkeit zu verstehen ist. Typischerweise wird ein Nullergebnis oder auch das Aufbrauchen eines nicht benötigten Anteils am offenen Eigenkapital als akzeptabel für den Going-Concern angesehen. Dabei ist die aufsichtsrechtliche Mindesteigenmittelanforderung als strenge Untergrenze für den Going-Concern zu sehen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, bereits bevor der Going-Concern gefährdet ist, eine Art Vorwarnstufe im Rahmen der Beurteilung der Risikotragfähigkeit einzubauen.

Absicherungsziel in der Vorwarnstufe ist es, dass kleinere, mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretende Risiken verkraftbar sind, ohne dass die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit bzw. die Risikostrategie geändert werden müssen. Die Vorwarnstufe kann von der Bank individuell eingestellt werden, wird sich aber stark an der Möglichkeit einer schnellen und „geräuschlosen“ Aufdeckung der Risikodeckungsmassen orientieren. Damit solche Risikofälle abgedeckt werden können, stehen (leicht) liquidierbare Risikodeckungsmassen zur Verfügung. Das Auslösen der Vorwarnstufe könnte eine Bank zum Anlass nehmen, ihre Risikoneigung zu überdenken und erste Maßnahmen einzuleiten. Eine Bank kann die Vorwarnstufe im Rahmen eines Ampelmodells umsetzen. Die Ampel ist grün, solange die Vorwarnstufe nicht ausgelöst wurde. Die Vorwarnstufe (gelb) wird dann ausgelöst, wenn z. B. 80% der Going-Concern-Bedingung erreicht wurden. Bei Rot würde der Going-Concern gefährdet sein.

Absicherungsziel der Going-Concern-Sicht ist es, dass die Bank einen negativen Belastungsfall verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit dennoch fortsetzen kann. Diese Absicherungszielsetzung stellt die Ansprüche der Mitarbeiter und Eigentümer bzw. Eigenkapitalgeber der Bank (Aktionäre, Genossenschaftler etc.) in den Vordergrund, die ein natürliches Interesse am Fortbestand der Bank haben. Im Going-Concern wird jenes Risikopotenzial, das bereits mit

relativ hoher Wahrscheinlichkeit (z. B. 95 %) nicht überschritten wird, mit dem für den Going-Concern festgelegten (bzw. verfügbaren) Deckungsmassen verglichen.<sup>55</sup> Da der Going-Concern in der Praxis oftmals an bilanzielle Größen geknüpft ist (z. B. Erhalt einer Mindestkernkapitalquote für ein gutes Rating, Erzielung eines positiven Jahresergebnisses), kann die Absicherungszielsetzung auch über eine eigene GuV-Steuerung abgebildet werden (vgl. Exkurs – Going-Concern-Absicherung über die GuV-Sichtweise). Bei beiden Methoden – ökonomisch oder GuV-orientiert – muss jedoch das Aufsichtsrecht in der Going-Concern-Betrachtung mit berücksichtigt werden.

Absicherungsziel der Liquidationssicht (Worst Case) im ICAAP ist der Schutz der Ansprüche der Fremdkapitalgeber (z. B. Inhaber von Schuldverschreibungen, Sparanleger). Diese haben Kapital zur Verfügung gestellt, welches – anders als Eigenkapital – nicht als Risikokapital angesehen werden kann. Die Absicherung muss daher höher sein, um die Rückzahlung des Fremdkapitals zu ermöglichen. Dabei wird jenes ökonomische Gesamtbankrisiko, das mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (z. B. 99,9 %) nicht überschritten wird, mit sämtlichen nachhaltig vorhandenen Risikodeckungsmassen – dem Netto-Substanzwert – verglichen.

Im Folgenden wird nun dargestellt, wie eine Abstufung der Risikodeckungsmassen entsprechend der oben angeführten Absicherungsziele erfolgen kann.

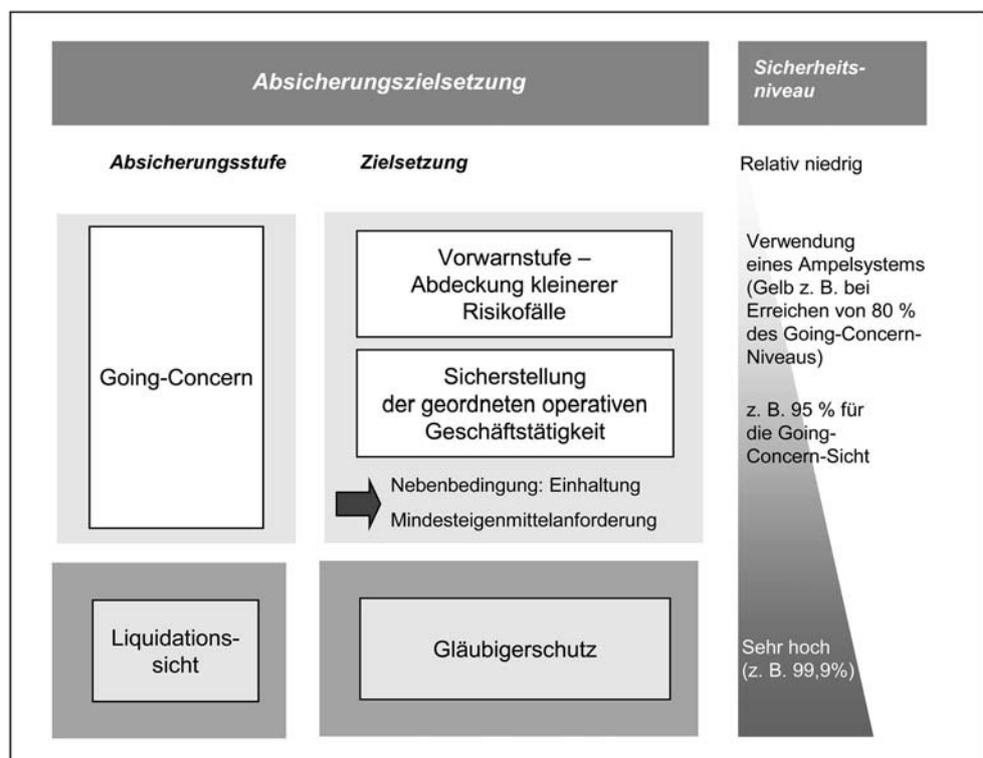


Abbildung 19: Übersicht Absicherungsziele der Risikotragfähigkeit

<sup>55</sup> Vgl. FMA/OeNB, Neue quantitative Modelle der Bankenaufsicht, S. 72 ff.

### 4.3.3 Abstufung von verschiedenen Risikodeckungsmassen

Für die konkrete Berechnung der Risikotragfähigkeit empfiehlt es sich, das Risikodeckungspotenzial hinsichtlich Verfügbarkeit, Liquidierbarkeit, Publizitätswirkung und aufsichtsrechtlicher Behandlung zu analysieren und entsprechend den Absicherungsstufen (Vorwarnstufe, Going-Concern, Liquidationsfall) zuzuweisen. In der Literatur und Praxis finden sich häufig noch genauere Segmentierungen der Risikodeckungsmassen. Da diese für die Einhaltung der Absicherungsziele jedoch in zwei oder drei Stufen zusammengefasst werden, entspricht die Methodik weitgehend den hier dargelegten Ausführungen.<sup>56</sup>

#### Deckungsmassen für den Going-Concern

Für die Vorwarnstufe stehen einer Bank typischerweise die leicht hebbaren Deckungsmassen zur Verfügung, die mit geringer Publizitätswirkung zeitnah zur Verlustabdeckung verwendet werden. Dies können etwa Teile der stillen Reserven oder der im laufenden Geschäftsjahr bereits realisierte Jahresüberschuss sein. Sollte eine Bank den Plangewinn in ihren Risikodeckungsmassen mit einbeziehen wollen, so muss dem Gedanken der Nachhaltigkeit der Risikodeckungsmassen Rechnung getragen werden. Der Plangewinn ist in Teilen selbst risikobehaftet und steht deshalb als Risikodeckungsmasse nicht nachhaltig zur Verfügung.

Sind die Deckungsmassen für die Vorwarnstufe aufgebraucht, so stehen für die Sicherstellung der geordneten operativen Geschäftstätigkeit im Sinne des Going-Concerns noch weitere Deckungsmassen zur Verfügung. Dazu zählen die weiteren nachhaltigen stillen Reserven, die auch entsprechend hebbbar sind und jenes Eigenkapital, das über das von der Bank definierte Mindestmaß hinausgeht.<sup>57</sup>

#### **Exkurs: Going-Concern-Absicherung über die GuV-Sichtweise**

*Die Einhaltung des Going-Concern-Absicherungszieles wird heute in der betrieblichen Praxis explizit über die GuV definiert. Vor allem sind interne (z. B. Geschäftsleitung) bzw. externe (z. B. Ratingagenturen, Investoren) Adressaten stark auf GuV-orientierte Größen fokussiert. Daher ist es sinnvoll, dass über einen eigenen Steuerungskreis, der auf GuV-Größen abstellt, der Going-Concern sichergestellt werden kann.*

*Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es insbesondere in der Risikomessung Unterschiede zwischen bilanziellen (GuV) und ökonomischen Größen gibt. So können im Bereich der Zinsänderungsrisiken die GuV-Risiken (z. B. Rückgang der Zinsspanne) und die ökonomischen Risiken (Barwertverlust) voneinander abweichen. Das Risiko der Wertänderung von stillen Reserven kann unter Umständen im GuV-Risiko nicht sichtbar sein. Eine Bank bilanziert beispielsweise eine Beteiligung zum Buchwert. Es bestehen aber stille Reserven in der Beteiligung aus der Bewertung. Wenn im Risikofall die stillen Reserven auf Null abschmelzen, so würde dies zwar einen ökonomischen Verlust darstellen, in der GuV bliebe dies aber unberücksichtigt. Auch bei Kreditrisiken würde nur jener Betrag als GuV-Risiko in die Risikotragfähigkeitsrechnung eingehen, der für das laufende Restjahr die geplanten Wertberichtigungen übersteigt. Zudem verkürzt sich der Betrachtungszeitraum in der Risikomessung. So ist am Anfang des Jahres das Risiko naturgemäß größer, dass ein geplantes Jahresergebnis nicht erreicht wird.*

<sup>56</sup> Vgl. Schierenbeck, H., Ertragsorientiertes Bankmanagement, Band 2, S. 30 ff.

<sup>57</sup> Bei der Ableitung des Mindesteigenkapitals der Bank sind jedoch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Denn spätestens bei einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben ist die Going-Concern-Bedingung verletzt.

*Für das GuV-Risikodeckungspotenzial können nur jene Deckungsmassen berücksichtigt werden, die auch im Betrachtungszeitraum (= laufendes Geschäftsjahr) verfügbar sind. So ist insbesondere bei den stillen Reserven darauf zu achten, dass diese auch im Betrachtungszeitraum (laufendes Geschäftsjahr) hebbbar sind. Deshalb darf nur jener Wert in die Deckungsmasse übernommen werden, der nach Berücksichtigung eines Risikoabschlages (Pauschalwert oder Berechnung anhand eines wahrscheinlichkeitsorientierten Risikomessmodells) auch im Krisenfall als stille Reserve bestehen bleibt. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn eine Bank eine Anleihe um 100 EUR erworben hat, der aktuelle Marktwert bei 110 EUR steht und sich ein Zinsänderungsrisiko für das Restjahr (Value-at-Risk) von 4 EUR ergibt, so können in das GuV-Deckungspotenzial 6 EUR (110 EUR – 100 EUR – 4 EUR) eingestellt werden. Sollten diese Deckungsmassen nicht reichen, so stehen auch der Mindestgewinn sowie die über das aufsichtsrechtliche Mindestmaß hinausgehenden Eigenmittelbestandteile zur Verfügung. Wenn dieses Deckungspotenzial schlagend wird, so ist zwar ein negatives Jahresergebnis meist nicht mehr zu vermeiden, die Bank kann aber weiterhin operativ tätig bleiben. Weitere Risikodeckungspotenziale stehen in dieser Sichtweise nicht zur Verfügung, da deren Angreifen entweder die Geschäftstätigkeit der Bank gefährdet (erforderliche Eigenmittel) oder sie im Betrachtungszeitraum nicht realisierbar sind (schwer hebbare stille Reserven). Der dargestellte Ansatz ist eine wünschenswerte Weiterentwicklung der Risikotragfähigkeitsrechnung und kann von Banken im Rahmen des ICAAP zur Sicherung der Going-Concern-Bedingung verwendet werden.*

#### Deckungsmassen für den Liquidationsfall

Das Deckungspotenzial für den Liquidationsfall soll die Ansprüche der Gläubiger absichern. Dafür stehen grundsätzlich alle Deckungsmassen zur Verfügung, also auch die, die nicht für die Einhaltung der Going-Concern-Bedingung zur Verfügung stehen. Dies sind insbesondere das Mindesteigenkapital („Kernkapital“), die nachhaltigen, aber schwer bzw. nicht im Betrachtungszeitraum hebbaren stillen Reserven und die ergänzenden Eigenmittel. In der Intention des Liquidationsansatzes wird zuerst das Eigenkapital aufgezehrt. Erst im äußersten Notfall werden von den Banken auch die nachrangigen Kapitalbestandteile angegriffen. Derartige Kapitalbestandteile sind für die Verwendung und Beurteilung hinsichtlich Risikoabdeckung genau zu analysieren, da gemäß deren Ausgestaltung eine Nichtrückzahlung bereits als Ausfall im weiteren Sinn zu klassifizieren ist. Dazu zählen insbesondere bestimmte Bestandteile des Tier-2-Kapitals (Haftsummenzuschlag, Partizipationskapital, Ergänzungs- und Nachrangkapital) und des Tier-3-Kapitals.

Wird letztlich auch dieses Deckungspotenzial gänzlich verbraucht, so können die Gläubigeransprüche nicht mehr erfüllt werden. Sollten die Verluste jedoch auch das Deckungspotenzial in der Liquidationssicht überschreiten, so würde ein Ausfall mit Anlegerschädigung bzw. Eingreifen der Einlagensicherung vorliegen.

Es liegt in der Verantwortung der Bank, die einzelnen Deckungsmassen zu identifizieren und zu klassifizieren. Entscheidend ist dabei, dass eine Bank die Deckungsmassen und deren Verfügbarkeit richtig einschätzt und mit den von diesem definierten Absicherungszielen in Übereinstimmung bringt. Damit ist eine Bank in der Lage, die Risikotragfähigkeit zu beurteilen. Im folgenden Kapitel wird nun dargestellt, wie diese Risikotragfähigkeit sichergestellt werden kann.

## 4.4 Sicherstellung der Risikotragfähigkeit

### 4.4.1 Verknüpfung von Risikopotenzialen und Risikodeckungsmassen

Die Risikotragfähigkeit einer Bank kann nur dann nachhaltig sichergestellt werden, wenn die vorhandenen Risikodeckungsmassen zu jedem Zeitpunkt mit angemessener Wahrscheinlichkeit größer als die eingegangenen Risiken sind. Die Grundlage für eine Beurteilung der Risikotragfähigkeit stellt die Quantifizierung der wesentlichen Risiken und der Deckungsmassen dar (siehe Kapitel 4.2, Bewertung aller wesentlichen Risiken und Kapitel 4.3, Definition des internen Kapitals). An dieser Stelle soll nun erläutert werden, wie eine Bank durch Gegenüberstellung beider Größen Aussagen über ihre Risikotragfähigkeit erhalten kann.

Bei der Risikotragfähigkeitsanalyse ist es wichtig, dass die Verfahren zur Ermittlung der Risiken und die Definition des internen Kapitals zueinander konsistent sind. Im einfachsten Fall kann eine Bank, die sich in der Risikomesung bei Kredit-, Marktpreis- und operationellen Risiken an den Basisverfahren (Standardverfahren zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses) orientiert, Eigenmittel als Risikodeckungspotenzial verwenden. Eine ausschließliche Anlehnung an die Standardverfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse ist jedoch in der Regel für den ICAAP nicht ausreichend, da nicht alle wesentlichen Risiken einer Bank hierdurch abgedeckt sind (vgl. Kapitel 4.2, Bewertung aller wesentlichen Risiken). Zur Berücksichtigung der darüber hinausgehenden wesentlichen Risiken stehen zwei Verfahren zur Verfügung: Im Rahmen des ersten Verfahrens werden diejenigen wesentlichen Risiken, die durch die Risikoarten zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse nicht abgedeckt sind (wie z. B. Zinsänderungsrisiken im Bankbuch oder strategische Risiken), über einen Puffer berücksichtigt. Beim zweiten Verfahren werden die zusätzlichen wesentlichen Risiken separat quantifiziert und zu dem Eigenmittelerfordernis addiert. Die vorgestellten Verfahren können auch zeitgleich zum Einsatz kommen. In diesem Fall würde für bestimmte Risiken der institutsspezifische Risikograd quantifiziert (z. B. für das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch) und für andere Risiken lediglich ein pauschaler Puffer ermittelt (z. B. für sonstige Risiken). Da sich die vorgestellte Basislösung sowohl bei der Ermittlung der Risiken als auch bei der Definition des internen Kapitals an den Verfahren zur Berechnung der Mindesteigenmittelerfordernisse orientiert, ist es sinnvoll, dass die Risikotragfähigkeitsrechnung ebenfalls an diese angelehnt ist. Dabei sollten Banken die Steuerung anhand eines institutsspezifisch festgelegten internen Kapitalziels<sup>58</sup> oberhalb der acht Prozent durchführen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass alle wesentlichen Risiken bereits über die Verfahren zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses abgedeckt sind.

Mit Hilfe dieser Basislösung lassen sich nur sehr unscharfe Aussagen zur Risikotragfähigkeit ableiten. Im Sinne des Proportionalitätsgedankens empfiehlt sich eine solche Vorgehensweise daher nur für risikoarme, kleinere Banken.

Banken mit komplexeren, risikoreicheren Strukturen sollten weiterentwickelte Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit einsetzen. In einem

<sup>58</sup> Zur Festlegung eines institutsspezifischen Kapitalziels siehe Kapitel 4.1, Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz.

ersten Schritt sollte durch die Verwendung einheitlicher Risikoquantifizierungsverfahren (z. B. in Form eines Value-at-Risk) die Voraussetzung für eine konsistente Aggregation von Risiken geschaffen werden. In einem zweiten Schritt empfiehlt es sich, die Risikotragfähigkeitsanalyse so auszugestalten, dass eine Aussage getroffen werden kann, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Bank innerhalb eines absehbaren Zeithorizontes in der Lage ist, die Risikotragfähigkeitsbedingung einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wird bei fortgeschritteneren Verfahren berechnet, welche Höhe an Risiken eine Bank eingehen kann, um das verfolgte Absicherungsziel nicht zu gefährden. Im Rahmen der Steuerung ist somit folgende Bedingung einzuhalten:

$$p [\text{RDP} > \text{potenzielle Verluste}] \geq x$$

wobei

p = Wahrscheinlichkeit

RDP = Risikodeckungspotenzial

x = Angabe der Wahrscheinlichkeit in Prozent

Diese (Un-)Gleichgewichtsbedingung der Risikotragfähigkeitsanalyse kann in Abhängigkeit von der Absicherungszielsetzung ausgestaltet werden (vgl. Abbildung 20 sowie Kapitel 4.3.2, Eignung der verschiedenen Eigenkapitalbegriffe in Abhängigkeit von den Absicherungszielen).

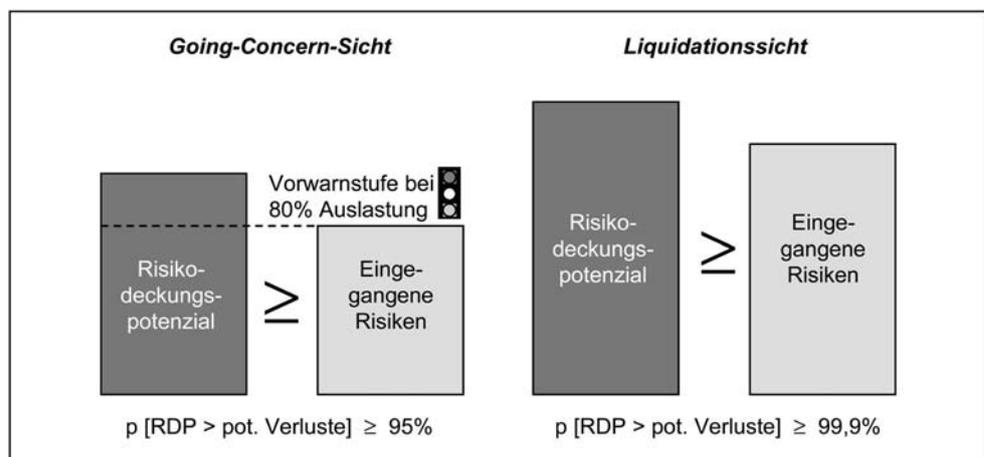


Abbildung 20: Gegenüberstellung von Risikodeckungsmassen und eingegangenen Risiken

Das Sicherheits- oder auch Konfidenzniveau (x) kann als Wahrscheinlichkeit interpretiert werden, mit der die vorhandenen Risikodeckungsmassen im Rahmen der betrachteten Haltedauer für die Abdeckung schlagend gewordener Risiken ausreichen. Ein Konfidenzniveau von 99 % mit einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr besagt, dass rechnerisch in einem von 100 Jahren die Risikotragfähigkeit nicht gewährleistet ist.<sup>59</sup> Die Wahl des Konfidenzniveaus ist somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Absicherungszielsetzung zu

<sup>59</sup> Dementsprechend sind auch die Ratings von anerkannten Agenturen zu beurteilen. Bei den vergebenen Ratings handelt es sich um Prognosen hinsichtlich eines möglichen Ausfalls des beurteilten Unternehmens. So existiert zu jedem Rating eine Masterskala, die eine eindeutige Zuordnung der vergebenen Ratingurteile (z. B. BBB) zu den entsprechenden Ausfallwahrscheinlichkeiten enthält. Mit Hilfe eines Ratingurteils und dem Verständnis der Ratingmasterskala kann eine Ausfallwahrscheinlichkeit ermittelt werden.

sehen. Ein Konfidenzniveau von 99,9% würde demnach bedeuten, dass rechnerisch in einem von 1.000 Jahren die Risikotragfähigkeitsbedingung verletzt wird.

Neben dem Sicherheitsniveau muss auch der Betrachtungszeitraum des Absicherungsziels festgelegt werden. Die Wahl eines einjährigen Betrachtungshorizontes kann mit folgenden Argumenten untermauert werden:

- Die Risikomessung für operationelle Risiken und Kreditrisiken im Rahmen der Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses unterstellt einen Einjahreszeitraum.
- Der Großteil der Kreditrisikopositionen einer Bank lässt sich kurzfristig nur schwer verändern.
- Auch die Budgetierung und Kapitalallokation finden meist in einem jährlichen Zyklus und für ein Jahr statt. Selbst wenn in der Risikomessung, z. B. für Wertpapier-Handelsbestände, eine kürzere Haltedauer unterstellt wird, so ist hinsichtlich des ICAAP eine Anpassung an den Einjahreshorizont sinnvoll. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Eine Bank verwendet in der Risikoberechnung eine Haltedauer von zehn Tagen für ihre Wertpapier-Handelsbestände und verarbeitet diesen Wert im Rahmen des Risikotragfähigkeitskalküls des ICAAP. Nun sei angenommen, dass die Risiken am zehnten Tag tatsächlich schlagend werden. Dies würde bedeuten, dass eigentlich für das restliche Jahr kein Risikokapital für „Handelsaktivitäten“ mehr vorhanden wäre. Dieses Dilemma kann durch eine entsprechende Risikobudgetierung auf Jahresbasis gelöst werden, indem das maximal verbrauchbare Jahresrisikobudget (Jahresverlustlimit) in den ICAAP eingestellt wird.

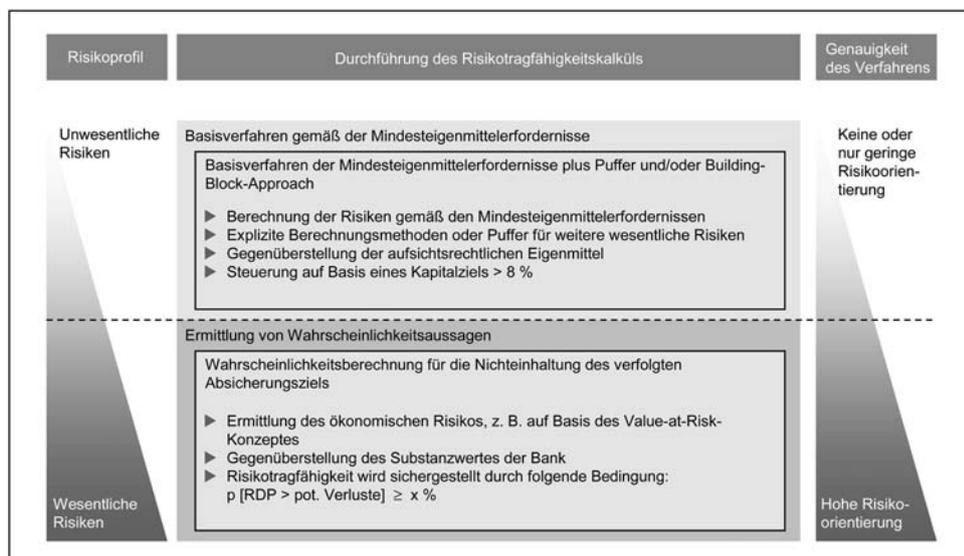


Abbildung 21: Mögliche Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit

#### 4.4.2 Risikolimitierung als Budgetierung von ökonomischem Kapital

Die Risikotragfähigkeit einer Bank kann nur dann in ausreichendem Maße sichergestellt werden, wenn die Risiken effektiv begrenzt, d. h. limitiert werden können. Die im vorigen Abschnitt beschriebene Anforderung zur Einhaltung der Risikotragfähigkeit stellt bereits eine Risikolimitierung auf Gesamtbank-

ebene dar. Im Rahmen dieses Kapitels soll der Fokus darauf gelegt werden, zu beschreiben, wie eine Bank nach der bankspezifischen Definition der Absicherungszielsetzung und des allozierbaren Risikokapitals auf Gesamtbankebene in einem zweiten Schritt festlegen kann, in welcher Form die Verteilung auf Risikoarten und Geschäftsbereiche durchgeführt wird.

Die Zuweisung von Risikokapital auf die einzelnen Steuerungseinheiten erfolgt im Rahmen des Planungsprozesses (siehe Kapitel 4.5.2, Der Risikomanagementprozess des ICAAP). Bei der Allokation des Risikokapitals empfiehlt es sich, nicht 100 % der Risikodeckungsmassen zu verwenden, sondern einen gewissen Kapitalanteil auf Gesamtbankebene zurückzuhalten. Hierfür gibt es folgende Gründe:

- Es werden Puffer für nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken eingeplant.
- Es wird ein freies Kapitalbudget vorgehalten, um die Handlungsfähigkeit der Bank auch dann sicherzustellen, wenn Engpässe bei einzelnen Limiten auftreten.
- Die dezentralen Steuerungseinheiten können auf eine höhere Limitauslastung gesteuert werden. Je mehr eine Steuerungseinheit (z. B. Treasury) ihre Limite aus Risikogründen ausnutzen kann, desto leichter wird im Allgemeinen das Erreichen der Ertragsziele.

Das Risikokapital, das für die operationellen Risiken zur Verfügung gestellt wird, eignet sich nur bedingt für die Allokation auf die Steuerungseinheiten. Das operationelle Risiko lässt sich kaum in der Weise dezentralisieren, dass eine Steuerungseinheit bewusst durch entsprechende Maßnahmen eine bestimmte Risikoposition eingehen könnte.<sup>60</sup> Aus Risikosicht ist also eine dezentrale Limitierung nicht unbedingt angezeigt. Die dann noch frei vorhandenen Deckungsmassen werden auf die einzelnen Bereiche, wie z. B. Firmenkunden (Kreditrisiko), Privatkunden (Kreditrisiko) und Treasury (Marktpreisrisiken, insbesondere Zinsänderungsrisiko im Bankbuch), verteilt. Auf wie viele Ebenen das Risikokapital verteilt wird, hängt sehr stark vom Geschäftsmodell, der Struktur und Komplexität der Bank ab und ist von der Geschäftsleitung im Rahmen der Risikostrategie festzulegen.

Wenn Banken einen solchen Risikokapitalallokationsprozess durchführen, so besteht in der Praxis meist schon ein Geschäftsportfolio. Ein Großteil der Risiken wird im Kreditbereich liegen und kann deshalb nur schwer in kurzer Zeit mit vertretbarem Aufwand verändert werden. Daher empfiehlt sich im Rahmen eines solchen Allokationsprozesses zunächst eine Orientierung am Bestandsgeschäft. Die Allokationsregeln für Zielstrukturen können aber bereits für das geplante Neugeschäft verwendet werden, um die Bank in Richtung der Zielstruktur zu steuern.

Die Verteilung des Risikokapitals sollte durch die Zuweisung von Limiten erfolgen. Durch diese Limite sind den Steuerungseinheiten einerseits klare Rahmenbedingungen bzw. Grenzen vorgegeben, innerhalb derer sie sich operativ bewegen können. Andererseits tragen die Steuerungseinheiten durch die Zuweisung von Risikokapital über Limite auch die Verantwortung für die Einhal-

<sup>60</sup> Zur Ermittlung der Ergebnisansprüche für die Zur-Verfügung-Stellung von Risikokapital kann das Gesamtvolumen operationeller Risiken dennoch auf die einzelnen Geschäftsbereiche verteilt werden.

tung dieser Limite. Über Überwachung und Analyse der Limitauslastung kann die Risikotragfähigkeit der Bank sichergestellt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu analysieren, inwieweit die Steuerungseinheiten ihr Risikokapital auch einsetzen.

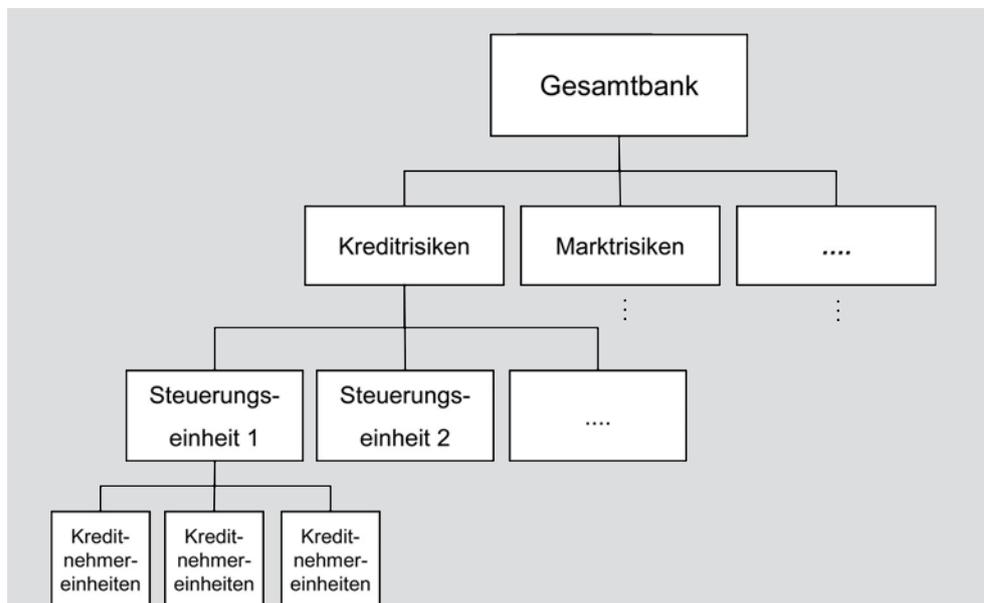
Bei der Gestaltung eines Limitsystems in einer Bank sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Kein Risiko ohne Limit (= Bereitstellung von Risikokapital); dies bedeutet, dass die Limitierung auch dort erfolgt, wo die Verantwortung für das Eingehen von Risiken liegt (z. B. auch bei einem Komitee oder beim Vorstand, wenn dieser beispielsweise direkt einzelne Beteiligungen steuert).
- Illiquide Risiken (insbesondere Kreditrisiken) müssen konsequent dort limitiert werden, wo sie entstehen (Marktbereich).
- Es muss gesamtbankweit ein einheitlicher Risikokapitalbegriff gewählt werden, welcher in die Allokation einfließt.
- Das Limit soll den Risikogehalt des Geschäfts/Portfolios widerspiegeln.
- Strukturlimite oder bonitätsabhängige Volumenlimite können dort, wo ein risikoorientiertes Limit nicht oder nicht sinnvoll berechnet werden kann, Konzentrationsrisiken effektiv begrenzen. Die konsistente Ableitung derartiger Strukturlimite sollte bei den bedeutendsten Arten von Konzentrationsrisiken Anwendung finden. Jedes Institut sollte im Rahmen des ICAAP überprüfen, ob für bestimmte Kreditnehmerverbände nicht bonitätsabhängige Limite angemessen sind. Eine solche institutsspezifische Ableitung von Obergrenzen kann z. B. auf Basis der internen Ratingklassen und der Risikotragfähigkeit erfolgen (vgl. nachfolgender Exkurs). Darüber hinaus sind weitere Strukturlimite z. B. für Länder oder Fremdwährungskredite auf Basis des institutsspezifischen Portfolios festzulegen.
- Insgesamt gilt es den Grundsatz „so viele Limite wie nötig und so wenige Limite wie möglich“ zu integrieren, um einerseits eine hinreichende Risikoabsicherung der Bank zu gewährleisten und andererseits den Steuerungsaufwand zu optimieren.

Ein auf die Gegebenheiten der Bank angepasstes Limitsystem ist eine wichtige Voraussetzung für die Einhaltung der Risikotragfähigkeit. Jedoch kann diese nur dann sichergestellt werden, wenn die Limite (bzw. Risiken) überwacht werden und bei drohenden Limitüberschreitungen die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen erfolgt (vgl. Kapitel 4.5, Prozesse und interne Kontrollmechanismen).

### **Exkurs: Beispiel Limitallokation**

*Das Gesamtbanklimit wird zunächst entsprechend der Risikotragfähigkeit und der Risikoneigung definiert. Dieses wird dann auf Ebene der Risikoarten (z. B. Marktpreisrisiko und Kreditrisiko) heruntergebrochen. Ziel ist die Allokation des Risikokapitals auf einzelne Risikoarten. Danach erfolgt eine weitere Detaillierung auf Steuerungseinheiten. Zur Steuerung auf unterer Ebene kann es jedoch für eine Bank vorteilhaft bzw. auch leichter realisierbar sein (z. B. Akzeptanz bei den Vertriebsmitarbeitern, Praktikabilität), anstatt eines VaR-Limits mit Volumens- (z. B. bei Einzelkreditnehmern) oder Sensitivitätslimiten (z. B. PVBP-Limite im Rentenhandel) zu arbeiten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Bank sicherstellen kann, dass bei einer vollständigen Auslastung der Volumens- oder Sensitivitätslimite die entsprechenden übergeordneten Limite bzw. in letzter Konsequenz das Gesamtbanklimit eingehalten werden kann.*



**Exkurs: Ableitung von bonitätsabhängigen Obergrenzen aus der Risikotragfähigkeit**

Bonitätsabhängige Limite lassen sich über ein zweistufiges Verfahren aus der Risikotragfähigkeit ableiten. Innerhalb des ersten Schrittes hat der Vorstand einen Ankerpunkt festzulegen. Hierbei handelt es sich um ein maximales Blankovolumen für ein Land bzw. einen Kreditnehmerverbund, welches nicht überschritten werden darf. Das maximale Blankovolumen riskiert die Bank nur mit Kunden bester Bonität und dies repräsentiert dann auch den maximalen Risikokapitalbetrag, den eine Adresse binden darf. Bei schlechten Adressen wird das gleiche Risikokapital bereits bei deutlich geringerem Volumen gebunden.

Im Rahmen des zweiten Schrittes erfolgt dann die konkrete Ableitung der Grenzen pro Kreditnehmerverbund oder Land. Auf Basis der Ankerpunktvorgabe hinsichtlich des maximalen Risikokapitals pro Kreditnehmerverbund oder Land können konsistente Obergrenzen auch für schlechtere Bonitäten berechnet werden.

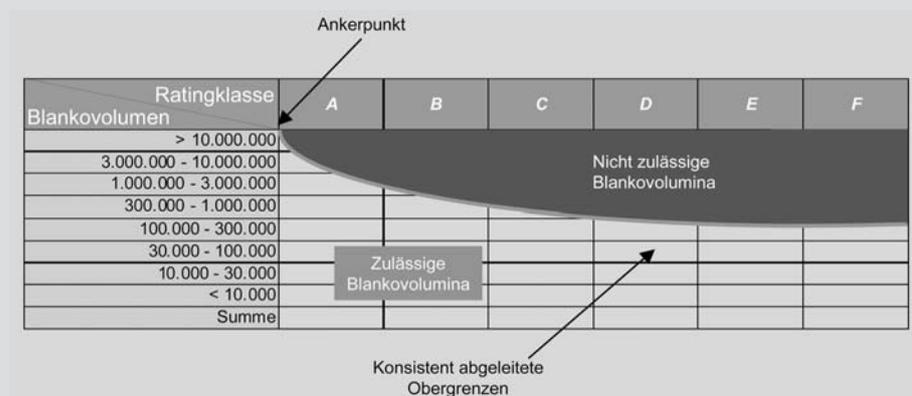


Abbildung 22: Ableitung von bonitätsabhängigen Obergrenzen aus der Risikotragfähigkeit

Zur korrekten Abbildung von Klumpeneffekten sollte eine solche Ergänzung der Verfahren zur Kreditrisikobewertung im Rahmen des ICAAP erfolgen.

### 4.4.3 Berücksichtigung von Stresstests

Ein Stresstest zeigt die Auswirkungen von Ereignissen, die im Rahmen der „normalen“ Risikomessung (z. B. über VaR-Verfahren) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Es gibt immer wieder Situationen, in denen Banken mit solchen Ausnahmeszenarios konfrontiert sind: Börsencrashes, Länderkrisen, Attentate oder Großpleiten sind nur einige der Beispiele. Für derartige Situationen erscheinen die Annahmen der „normalen“ Bewertungsverfahren nicht angemessen. Dies wirkt sich in deutlichen Risikounterschätzungen aus. Darum ist es wichtig, dass eine Bank die für sie relevanten Stress-Szenarios definiert. So haben für ein Institut mit hohen Marktpreisrisiken massive Schwankungen an den internationalen Finanzmärkten eine andere Bedeutung als für eine Regionalbank mit überwiegender Ausrichtung auf das Kundengeschäft. Dennoch gilt es zu berücksichtigen, dass auch für solche in „entfernten“ Segmenten tätige Banken derartige Schocks spürbare Auswirkungen haben können. So sinkt nach einer Börsenkrise das Interesse an Fonds und Aktien, was wiederum das Provisionsergebnis von sehr vielen, auch nur regional tätigen Banken verschlechtert. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, für alle wesentlichen Risikoarten einer Bank relevante Stress-Szenarios zu definieren und die Auswirkungen eines gleichzeitigen Eintritts der Ausnahmesituationen auf die Risikotragfähigkeit zu analysieren. Den Schwerpunkten der institutsspezifischen Geschäftstätigkeit kann hierbei z. B. durch unterschiedliche Gewichtungen Rechnung getragen werden. Banken, die bei der Ermittlung ihres ICAAP Korrelationen unterstellen, sollten in einem Stress-Szenario keine Diversifikationseffekte unterstellen. Darüber hinaus sind bei der Konzeption der relevanten Stress-Szenarios bankaufsichtlich vorgeschriebene Tests (z. B. bei Anwendung bestimmter Methoden für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses oder der Großveranlagungen) zu integrieren.<sup>61</sup>

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung kann eine Bank darstellen, welche Auswirkungen ein Stress-Szenario hat. Dabei sind einerseits Krisenszenarios für die Risikoseite zu betrachten, andererseits jedoch auch die Auswirkungen von Ausnahmeszenarios auf die Kapitalseite. Die Ergebnisse der Stresstests bieten Anhaltspunkte zur Identifikation etwaiger Schwachpunkte. Daraus lassen sich Handlungsmaßnahmen, wie z. B. die Einführung von Sicherheitskontrollen und Zugriffsberechtigungen zur Reduktion von operationellen Risiken oder die Ausarbeitung von Notfallplänen, ableiten.

## 4.5 Prozesse und interne Kontrollmechanismen

### 4.5.1 Integration des ICAAP in die Unternehmensführung

#### 4.5.1.1 ICAAP als Dimension der strategischen Unternehmensführung

Der ICAAP sollte in die strategische Unternehmensführung integriert werden. Das Ziel einer solchen Berücksichtigung liegt insbesondere in der Bewusstmachung, dass strategische Entscheidungen Risiken in sich bergen und mit Risikodeckungsmassen abgedeckt werden müssen. Auf diese Weise wird versucht,

<sup>61</sup> Vgl. OeNB, Leitfadenreihe zum Marktrisiko, Band 5: Durchführung von Krisentests (1999); bzw. FMA/OeNB, Leitfadenreihe zum Kreditrisiko, Band 2: Ratingmodelle und Validierung, Kapitel 6.4 (2004).

die Festlegung von Geschäftsstrategien – und damit auch die Handhabung und Bewältigung strategischer Risiken – zu verbessern. So sind strategische Entscheidungen wie der Ausbau des Treasury, die Festlegung von Geschäftsfeldern (Firmenkunden, Spezialfinanzierungen) oder der Einstieg in neue Märkte immer vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf die Risikosituation und die Risikotragfähigkeit der Bank zu sehen. Wenn eine Bank beispielsweise in ausländische Märkte expandiert, so kann dies zusätzliche Risiken (z. B. Fremdwährungs- und Rechtsrisiken) mit sich bringen.

Ergebnis dieses wechselseitigen Prozesses ist dann die Risikostrategie. Darin sollen alle für den ICAAP relevanten Rahmenbedingungen enthalten sein (siehe Kapitel 4.1, Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz). Wichtig dabei ist, dass die strategischen Vorgaben im „Tagesgeschäft“ durch das operative Risikomanagement umgesetzt und eingehalten werden.

#### 4.5.1.2 ICAAP als Dimension der operativen Unternehmensführung

In Abgrenzung zu den im vorherigen Kapitel behandelten strategischen Risiken lassen sich operative Risiken folgendermaßen charakterisieren: Operative Risiken weisen einen größeren Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad auf und sind durch einen kurzfristigeren Handlungshorizont gekennzeichnet. Im Rahmen der operativen Unternehmensführung besteht die Aufgabe des ICAAP darin, die eingegangenen Risiken zu steuern und ein ausreichend hohes Niveau an internem Eigenkapital sicherzustellen. Grundsätzlich kann eine Bank nicht verhindern, dass eingegangene Risiken zumindest teilweise schlagend werden. Aus diesem Grund sollen Banken im Rahmen einer Risikotragfähigkeitsrechnung sicherstellen, dass die vorhandenen Risikodeckungsmassen stets ausreichen, um die eingegangenen Risiken abdecken zu können. Im Nachhinein ist zu kontrollieren, ob sich die erwarteten Ergebnisse auch tatsächlich eingestellt haben.

#### 4.5.2 Der Risikomanagementprozess des ICAAP

Der Prozess des Risikomanagements kann in fünf Phasen unterteilt werden:

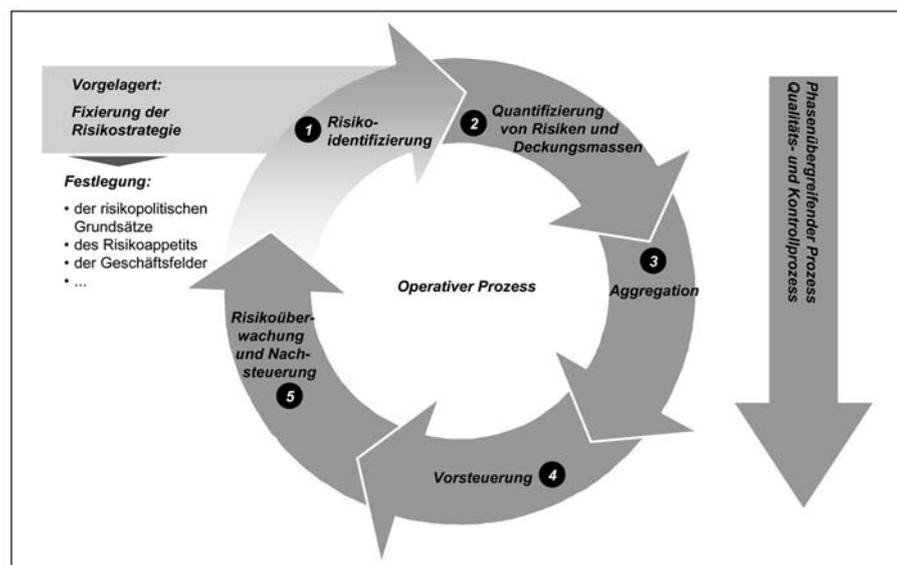


Abbildung 23: Die Phasen des integrierten Risikomanagement-/ICAAP-Prozesses

Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um einen streng sequenziellen Prozess handelt, sondern um einen Regelkreislauf. Daraus ergeben sich Feedback- und Feedforwardschleifen. Phasenübergreifend ist zudem ein Qualitätssicherungs- und Kontrollprozess sinnvoll.

#### 4.5.2.1 Risikoidentifizierung

Die Aufgabe dieser ersten Phase innerhalb des Risikomanagementprozesses ist die strukturierte Erfassung möglichst aller Risiken, welche die Erreichung der Ziele einer Bank gefährden können. Diesem Schritt kommt im Rahmen des Risikomanagementprozesses eine große Bedeutung zu, da er am Anfang steht und somit nur die hierbei erkannten Risiken gesteuert werden können.

Eine Bank kann beispielsweise anhand der in Kapitel 4.2, Bewertung aller wesentlichen Risiken, dargestellten Risiken für sich beurteilen, welche dieser Risiken für sie selbst relevant sind. Sie sollte das Ergebnis der Risikoidentifizierung festhalten und dokumentieren. Dies kann z. B. in einem Risikohandbuch (siehe Kapitel 3.4, Anforderungen an die Dokumentation) erfolgen. Man sollte nun für diejenigen Risiken, die identifiziert worden sind, geeignete Methoden zur Risikomessung finden und festlegen. Im Rahmen der Risikoidentifizierung sollte auch definiert werden, welche Daten für die Risikoquantifizierung benötigt werden und wie diese Daten bereitgestellt werden können.

Die Risikoidentifizierung sollte zudem so angelegt sein, dass auch Veränderungen bekannter und das Auftreten neuer Risiken berücksichtigt werden können. Insbesondere bei der Aufnahme von Aktivitäten in neuen Geschäftsarten oder Geschäftsfeldern kann die Bank mit Risiken konfrontiert sein, die vorher keine oder kaum eine Bedeutung hatten.

#### 4.5.2.2 Quantifizierung von Risiken und Deckungsmassen

Als zweite Aufgabe im Rahmen des Risikomanagementprozesses folgt die Risikoquantifizierung. Die Quantifizierung der Risiken ist notwendig, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für die Steuerungseinheiten, aber auch für die Gesamtbank erhalten zu können. Ohne Risikoquantifizierung kann im Rahmen des ICAAP keine Aussage über die Risikotragfähigkeit getroffen werden. Auch ist ohne Risikoquantifizierung die Beurteilung des Erfolges einzelner Steuerungseinheiten unter Berücksichtigung des Risikoaspektes nicht möglich.

Ebenso gilt es, das Risikodeckungspotenzial zu quantifizieren. Das ökonomische Risikodeckungspotenzial ist keine statische Größe und verändert sich im Zeitablauf. Auf der einen Seite verändert sich im Geschäftsjahr das Risikodeckungspotenzial durch das laufende Ergebnis. Auf der anderen Seite sind stille Reserven (z. B. aus Wertpapieren, Beteiligungen) ebenfalls Wertschwankungen unterworfen. Die bilanziellen bzw. regulatorischen Bestandteile des Deckungspotenzials können direkt aus den Meldewesendaten entnommen werden. Weitere Bestandteile, wie stille Reserven aus dem Kundengeschäft oder aus Beteiligungen, müssen gegebenenfalls aus anderen Systemen oder Quellen abgefragt werden (siehe Kapitel 4.3, Definition des internen Kapitals). Zudem ist es unbedingt notwendig, die aufsichtsrechtlichen Nebenbedingungen zu berücksichtigen (z. B. die Planung des Eigenmittelerfordernisses und der vorhandenen Eigenmittel).

#### 4.5.2.3 Aggregation

Die einzelnen Risiken müssen im Rahmen des ICAAP zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert werden. Dabei ist zu beachten, dass einerseits keine Risiken unberücksichtigt bleiben oder nur unvollständig erfasst werden. Andererseits dürfen auch keine Risiken doppelt angerechnet werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass die einzelnen Risiken auch aggregierbar sind (vgl. Kapitel 4.2.9, Aggregation der Risiken).

Je komplexer die Struktur einer Bank ist, desto anspruchsvoller und umfangreicher wird der Aggregationsprozess. Dabei kommen der Ausgestaltung der Prozesse (Datenbereitstellung, Risikomessung, Datenübermittlung), den Verantwortlichkeiten und der Datenqualität hohe Bedeutung zu. Deshalb ist auch für die Aggregation ein klar dokumentierter, nachvollziehbarer Prozess notwendig. Bei dieser aggregierten Betrachtungsweise ist die Berücksichtigung der Annahmen über die Interdependenzen der Einzelrisiken von großer Bedeutung.

Die im Rahmen der Risikomessung gewonnenen Erkenntnisse sind den Entscheidungsträgern zeitnah zur Verfügung zu stellen, da diese aktuelle Informationen über die Risikosituation der Bank benötigen, um entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken einleiten zu können.

Neben der Zusammenführung der Risiken sollten auch die vorhandenen Risikodeckungspotenziale aggregiert werden. Basierend auf der Gegenüberstellung von Risikodeckungspotenzialen und Risiken werden dann in der Risikosteuerung Entscheidungen getroffen. Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sollten Banken sich ihr institutsspezifisches Risikoprofil transparent machen und verstehen.

#### 4.5.2.4 Vorsteuerung

Für die einzelnen Steuerungseinheiten wird mittels Planung jeweils ein operatives Limit abgeleitet. Diese Limite werden in das Kompetenzsystem eingeordnet, d. h. dass es für jede Steuerungseinheit, die Risiken eingehen kann, ein Limit gibt. So kann im Rahmen der Risikovermeidung der Abschluss bestimmter risikobehafteter Geschäfte beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere für jene Risiken sinnvoll, die nur schwer reduzierbar sind. Für das Kreditrisiko kann dies z. B. durch eine Limitierung am Point-of-Sale – somit im Vertrieb, wo die Risiken entstehen – durchgeführt werden. Im Rahmen der Vorsteuerung sollten auch Notfallkonzepte für Extrembelastungsfälle geplant werden.

Auch die Festlegung der Risikoprämie im Rahmen der Preisgestaltung auf Basis der Bonität eines Kreditnehmers ist ein wichtiges Instrumentarium in der Vorsteuerung.

#### **Exkurs: Risikoadjustiertes Pricing**

*Risikoadjustiertes Pricing bedeutet, dass sich die Kundenkondition für ein Kreditgeschäft an dessen Risikogehalt orientiert. Eine solche Vorgehensweise hat eine positive Auswirkung auf die Risikotragfähigkeit.*

Zinskonditionsbeitrag
+ Provisionsergebnis
– Standard-Risikokosten
– Betriebskosten
= Deckungsbeitrag vor Eigenkapitalkosten
– Eigenkapitalkosten
= Deckungsbeitrag nach Eigenkapitalkosten

Um in der Deckungsbeitragsrechnung vom Zinskonditionsbeitrag zum Deckungsbeitrag eines Geschäfts zu gelangen, sind von der Summe aus Zinskonditionsbeitrag und Provisionsergebnis die Betriebskosten, die Standard-Risikokosten (sollten dem erwarteten Verlust entsprechen) und die Kapitalkosten abzuziehen. Die Standard-Risikokosten bzw. der erwartete Verlust eines Kredites sollte somit schon deshalb in die Bepreisung einfließen, weil dieser im Rahmen der Kalkulation „gedanklich“ bereits vereinnahmt werden muss, um überhaupt die Chance auf ein lohnendes Geschäft zu haben. Reichen die erzielbaren Margen nicht aus, um den erwarteten Verlust abzudecken, führt dies zu einem negativen Deckungsbeitrag. Langfristig würde die Generierung negativer Deckungsbeiträge das Eigenkapital der Bank aufzehren und somit die Risikotragfähigkeit gefährden.

Die Kapitalkosten stellen die Vergütung für die Überlassung von Risikokapital zur Abdeckung des unerwarteten Verlustes dar. Diese „Kosten“ lassen sich daraus ableiten, dass die Eigentümer der Bank für ihr Risiko eine Kompensation verlangen. Dabei gilt generell, dass die Kapitalunterlegung eines risikobehafteten Geschäfts umso höher sein sollte, je schlechter die Bonität eines Kunden ist. Eine höheres Risiko führt konsequenterweise damit auch zu höheren Risikokapitalkosten.

Sofern der Zinskonditionsbeitrag durch die Verwendung eines risikoadjustierten Pricings angemessene Prämien sowohl für den erwarteten Verlust als auch für den unerwarteten Verlust enthält, kann die Bank ex ante davon ausgehen, positive Deckungsbeiträge zu erwirtschaften. Dies trägt zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Bank bei.

Eine nicht risikoorientierte Bepreisung hingegen kann dazu führen, dass sich die Qualität des Kreditportfolios stetig verschlechtert. Dies hängt damit zusammen, dass Kunden mit guter Bonität gegenüber Kunden mit schlechter Bonität systematisch benachteiligt werden, wenn eine Bank bonitätsunabhängige Konditionen vergibt. Der Kunde mit guter Bonität ist damit geneigt, zu einem Konkurrenzinstitut zu wechseln. Kunden mit schlechterer Bonität wiederum erhalten den Anreiz, die für sie relativ günstigen Konditionen anzunehmen. Das Kreditportfolio der Bank würde nach und nach mehr bonitätsschwache Engagements umfassen, während die guten Kunden abwandern. Unter diesem Vorgang, fachlich auch als „Adverse Selection“ bezeichnet, leidet nicht nur die Ertragslage der Bank, sondern auch die Risikotragfähigkeit. Risikoadjustiertes Pricing trägt damit dazu bei, die Einhaltung der Risikotragfähigkeit im Sinne des ICAAP über die Preiswirkung zu gewährleisten. Die Risikotragfähigkeit der Bank wird selbst bei der Kreditvergabe an Kunden schlechterer Bonität nicht gefährdet, weil das erhöhte Risiko durch entsprechende Konditionen kompensiert wird. Dem Marktmechanismus des risikoorientierten Pricings sind jedoch auch Grenzen gesetzt: Risiken in Form von Konzentrationen lassen sich hierdurch nicht adäquat berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, neben der bonitätsabhängigen Festlegung von Konditionen zusätzlich strukturelle Obergrenzen zu bestimmen. Hierbei werden für jede bankinterne Ratingklasse aus der Risikotragfähigkeit heraus explizite Engagementobergrenzen abgeleitet. Sobald eine solche Obergrenze erreicht ist, darf kein weiterer Kredit mehr an einen Kunden der entsprechenden Ratingklasse vergeben werden; dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde bereit ist, erhöhte Risikoprämien zu bezahlen.

#### 4.5.2.5 Risikoüberwachung und Nachsteuerung

##### Risikoüberwachung

Die Risikoüberwachung soll gewährleisten, dass die Risikosituation der Bank jederzeit mit der Risikostrategie vereinbar ist. Diese Steuerungsimpulse lassen sich aus einem regelmäßigen Soll-Ist-Vergleich ableiten. Das Soll im ICAAP ergibt sich aus den vergebenen Limiten. Dabei sollte auch eine standardisierte Vorgehensweise bei zunehmender Limitauslastung bzw. Überschreitung verankert werden. Die Limitauslastung kann mit Hilfe eines Ampel-Systems überprüft werden. Schaltet die Ampel in einem Bereich auf gelb (z. B. weil die festgelegten Grenzen der Vorwarnstufe erreicht worden sind), so können hier bereits Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Zudem ist es sinnvoll, eine standardisierte Vorgehensweise für den Fall festzulegen, wenn die Ampel rot anzeigt, also die Risikotragfähigkeit der Bank gefährdet ist.

Während sich Soll-Ist-Vergleiche bei quantifizierbaren Risiken vor allem auf die Einhaltung gesetzter Limite beziehen, geht es bei nicht quantifizierbaren Risiken eher um die Überwachung prozessualer Vorgaben oder qualitativer Grenzwerte. Banken sollten auch bei schwer bzw. nicht quantifizierbaren Risiken eine konsequente Überwachung der Risikopositionen in einem Managementprozess vornehmen.

Die Ergebnisse der Überwachung werden im Rahmen des Risikoreportings (internes Berichtswesen) berücksichtigt. Wesentlicher Bestandteil eines effektiven bankinternen ICAAP-Berichtswesens ist somit die Beschaffung und Aufbereitung sämtlicher Informationen bezüglich der Risikopositionen der einzelnen Geschäftsbereiche und der Gesamtbank sowie der Risikodeckungspotenziale. Das ICAAP-Reporting soll regelmäßig durchgeführt und für die Entscheidungsträger der Geschäftsbereiche sowie für die Geschäftsleitung empfangenorientiert aufbereitet werden. Dabei empfiehlt es sich, im Rahmen des ICAAP folgende Informationen bereitzustellen:

- Ökonomisches Gesamtbankrisiko in Summe und aufgeteilt auf die einzelnen Risikoarten;
- Ökonomisches Risikodeckungspotenzial und Auslastung der Gesamtbanklimite;
- Aktueller Solvabilitätskoeffizient;
- Risikosituation und Limitauslastung der Steuerungseinheiten der obersten Ebene;
- Übersicht über jene Steuerungseinheiten bzw. Risikoarten, die das Limit verletzt haben;
- Übersicht über Strukturlimite (Größenklassen, Länder, Ratingklassen, Branchen etc.) und ihre Auslastung;
- Entwicklung des Risikostatus gegenüber der vorherigen Periode;
- Ergebnisse aus Stresstests und Szenario-Analysen;
- Maßnahmenvorschläge bei Verletzung von Limiten oder bei Verletzung der Risikotragfähigkeit;
- Gesamtbank-GuV-Risiko und GuV-Risiko aufgeteilt auf die einzelnen Risikoarten;
- Gegebenenfalls GuV-Risikodeckungspotenzial.

## Internes Reporting

Die Aufbereitung von Informationen in einem regelmäßigen Reporting-Zyklus erfolgt sowohl ex ante zur Entscheidungsvorbereitung als auch ex post zu Kontrollzwecken. Darüber hinaus wird eine Ad-hoc-Berichterstattung bei plötzlich und unerwartet eintretenden Risiken durchgeführt. Im Rahmen der Ex post-Analysen werden die Abweichungen von den geplanten Größen analysiert, um daraus Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Steuerungsmaßnahmen abzuleiten.

Die Ausgestaltung des Risikoreportings kann nur dann fundiert erfolgen, wenn präzise Vorstellungen über die zu berücksichtigenden Anforderungen bestehen. Es lassen sich diesbezüglich folgende Erfolgsfaktoren für die Einführung eines Berichtswesens unterscheiden:

- Ziel-/Zweckadäquanz: Der Report soll die wesentlichen Fakten wiedergeben. Im Rahmen des ICAAP ist dies insbesondere die Gegenüberstellung des Gesamtbankrisikos und des Risikodeckungspotenzials.
- Akzeptanz: Die Akzeptanz bei den Nutzern der zur Verfügung gestellten Informationen ist entscheidend für die Anwendung der organisatorischen Regelungen und die Nutzung des Berichtswesens. Aus diesem Grund sind der Umfang und Detaillierungsgrad des Reports im Hinblick auf den Bedarf der Nutzer festzulegen.
- Transparenz: Der Risikobericht sollte eindeutige, verständliche und richtige Informationen beinhalten.
- Vollständigkeit: Das Reporting soll alle wesentlichen Risiken und Risikodeckungsmassen darstellen und auch die aufsichtsrechtliche Dimension (Einhaltung des Eigenmittelerfordernisses) enthalten.
- Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit: Die Berichtsform ist möglichst einheitlich zu definieren, um die unterschiedlichen Risikoarten und Geschäftseinheiten zu einem vollständigen Bild der Gesamtbank zusammenführen zu können.
- Aktualität: Das Berichtssystem ist so auszugestalten, dass Lücken zwischen Soll- und Ist-Risikopositionen so frühzeitig gemeldet werden, dass entsprechende Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.
- Umsetzbarkeit: Die angestrebte Reporting-Lösung sollte in der Aufbau- und Ablauforganisation realisierbar sein.
- Kontinuität: Das Reporting soll fortlaufend in regelmäßigen Abständen erfolgen. Inhalte sollten in konsistenter Form präsentiert werden.
- Wirtschaftlichkeit: Für die Beschaffung und Aufbereitung von Informationen ist der Einsatz von Ressourcen erforderlich. Aus diesem Grund sollte – sofern dadurch keine unerlässlichen Risikoinformationen verloren gehen – auch die Wirtschaftlichkeit eine gewichtige Rolle spielen.

Die konkrete Ausgestaltung des Risikoberichtsystems hinsichtlich Berichtshierarchien, Detaillierungsgrad, Medium sowie zeitlicher Intervalle ist unter Berücksichtigung der angeführten Faktoren sowie vor dem Hintergrund von Größe, Komplexität und Risikogehalt des jeweiligen Instituts zu treffen (Proportionalitätsprinzip). Eine Bank muss im Rahmen des ICAAP grundsätzlich kein gänzlich neues Reporting einführen. Insbesondere sollte dem Vorstand nicht ein weiterer, isolierter, mit Vorhandenem teilweise überlappender Report offeriert werden. Es sollte vielmehr sinnvoll auf dem bewährten Risikoreporting

aufgebaut werden, gegebenenfalls ergänzt um Teile, in denen explizit auf die Risikotragfähigkeit eingegangen wird. Eine gezielte Fokussierung durch ein Management-Summary bietet sich an.

#### Nachsteuerung

Das Reporting stellt eine wichtige Basis für etwaige Maßnahmen im Rahmen der Nachsteuerung dar. Die Aufgabe der Nachsteuerung liegt in der aktiven Beeinflussung der Risikopositionen, die in den vorherigen Prozessphasen der Risikoidentifikation und Risikomessung ermittelt wurden. Die Risiken müssen mit den Risikozielen und -präferenzen der Bank in Einklang gebracht werden. Zur Erreichung dieser Ziele stehen der Bank grundsätzlich folgende Alternativen zur Verfügung:

- **Risikoverminderung oder Risikoüberwälzung:** Möglichkeiten der Risikoverminderung sind beispielsweise die Einforderung von Sicherheiten (z. B. bei Krediten), die Streuung von Risiken (Diversifikation) oder die klassische Versicherung. Unter dem Begriff der Risikoüberwälzung wird die Übertragung von Risikowirkungen auf Dritte verstanden. Dabei kann es zu einer Veräußerung der Risikoposition kommen oder es kann ein Absicherungsgeschäft (Hedging) abgeschlossen werden (z. B. Swaps, Devisentermingeschäfte).
- **Re-Allokation von Risikokapital:** Dies ist jedoch nur möglich, wenn andere Steuerungseinheiten keine volle Limitauslastung haben oder die Bank über zusätzliche Puffer im Risikodeckungspotenzial verfügt. Die Re-Allokation kann dann sinnvoll sein, wenn in einer Steuerungseinheit interessante Geschäftsmöglichkeiten bestehen, die eine solche Ausweitung des Limits rechtfertigen. Grenze der Re-Allokation von Limiten stellt die Risikotragfähigkeit der Gesamtbank dar.
- **Erhöhung der Risikodeckungsmassen:** Das Risikodeckungspotenzial ist zu einem bestimmten Grad durch die Bank beeinflussbar. Durch die Bereitstellung von Kapital (z. B. Kapitalerhöhung, Ausgabe von Genossenschaftsanteilen, Hybridkapital) durch die Anteilseigner kann eine Bank die Risikodeckungsmassen erhöhen. In der Praxis ist dies vor allem im Rahmen von strategischen Unternehmensmaßnahmen beobachtbar, bevor z. B. eine andere Bank übernommen oder in neue Märkte expandiert wird. Für das operative Risikomanagement ist diese Maßnahme jedoch meist zu zeit- und kostenintensiv. Sinnvoll ist es jedoch, im Sinne einer Notfallplanung mit den Eigenkapitalgebern der Bank grundsätzliche Optionen zur Erhöhung der Risikodeckungsmassen abzuklären.

Die Nachsteuerung kann einerseits als letzter Schritt in dem Risikomanagementprozess betrachtet werden, andererseits setzt sie wiederum einen neuen Prozess in Gang.

#### 4.5.2.6 Qualitätssicherungs- und Kontrollprozess

Die Qualitätssicherung und Kontrolle stellen einen Prozess dar, der parallel zu den oben genannten fünf Prozessen abläuft. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, dass im Rahmen der Quantifizierung der Risiken und Deckungsmassen konsistente Methoden und Verfahren verwendet werden. Darüber hinaus sollten die Sicherheit und Qualität der Daten sowie die Zuverlässigkeit

der Systeme gewährleistet werden. Die Prozesse und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses – bei der Datengenerierung, Risikomessung, Ableitung von Steuerungsmaßnahmen, Risikoüberwachung etc. – sind zu überprüfen. Dabei sollten Interessenkonflikte vermieden werden. Außerdem sollte überprüft werden, ob die notwendige Ausstattung an Know-how und Ressourcen vorhanden ist.

Die Funktion des Qualitätssicherungs- und Kontrollprozesses ist auch als laufender Lernprozess zu verstehen. Beispielsweise liefern in der Vergangenheit eingetretene Schäden durch das Übersehen relevanter Risiken, durch eine unangemessene Risikobewertung oder durch die Wahl falscher Steuerungsmaßnahmen Anhaltspunkte für die Verbesserung zukünftiger risikobezogener Entscheidungen.

### **4.5.3 Die Organisation des Risikomanagements im Rahmen des ICAAP**

Nachdem sich der vorherige Abschnitt mit den Phasen des Risikomanagementprozesses befasste und somit der Ablauf des Risikomanagements im Vordergrund stand, werden in diesem Kapitel aufbauorganisatorische Fragen zur Strukturierung wirkungsvoller Risikomanagementsysteme behandelt.

#### **4.5.3.1 Aufbauorganisatorische Ausgestaltung**

Da sich Risikomanagement, wie im obigen Kapitel dargestellt, als Prozess versteht, können Risikomanagementaufgaben und damit Aufgaben im Rahmen des ICAAP auch von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen werden. So wird die Quantifizierung der Risiken und Risikodeckungsmassen oft von einer eigenen Organisationseinheit wahrgenommen. Meist wird diese Organisationseinheit als Risikocontrolling bezeichnet. Risikosteuerungsmaßnahmen werden sehr häufig in einem Komitee getroffen (Aktiv-Passiv-Management, Anlageausschuss, Kreditausschuss, etc.). Die Ausführung von Steuerungsmaßnahmen wiederum kann bei Marktpreisrisiken durch das Treasury oder den Handel erfolgen. Wichtig ist in diesem Fall, dass für jede Entscheidung, mit der Risiken eingegangen werden, Risikokapital bereitgestellt wird, d. h. ein Limit besteht. Dies gilt auch für Handlungen eines Ausschusses oder Komitees. Damit kann auch die Verantwortlichkeit überprüft werden.

Vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit des Risikomanagementprozesses kommt der konkreten organisatorischen Ausgestaltung hohe Bedeutung zu. Dabei sollte gewährleistet werden, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar definiert und festgelegt sind. Außerdem ist im Rahmen der Ausgestaltung der Aufbauorganisation sicherzustellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Organisationseinheiten ausgeführt werden. Dabei trägt die Geschäftsleitung die Verantwortung, Interessenkonflikte zu verhindern. Häufig spricht dies in hohem Maße für eine durchgängige und konsequente Trennung von Funktionen und Organisationseinheiten, die Risiken aktiv eingehen und steuern, sowie Organisationseinheiten, die Risiken messen, kontrollieren und darüber berichten.

#### 4.5.3.2 Risikocontrolling als eigene Risikomanagementfunktion

Das Risikocontrolling übernimmt durch die Informationsbereitstellung für Steuerungs- und Lenkungsentscheidungen sowie durch die risikoseitige Methodenhöhe wichtige Funktionen des Risikomanagements. Die Zielsetzung des Risikocontrollings ist auf die Messung, Analyse, Überwachung und Berichterstattung der Risiken gerichtet. Dies impliziert auch die Abgrenzung zum umfassenderen Begriff des Risikomanagements: Die Stelle des Risikocontrollings besitzt ausschließlich Informations- und Vorschlagsrechte und kann damit selbst keine Risikopositionen eingehen.

Wesentliche operative Aufgaben im Rahmen des ICAAP fallen somit in den Bereich des Risikocontrollings. Im Einzelnen gehören hierzu die Anpassung und Erweiterung des Unternehmensplanungssystems und des Informations- und Kontrollwesens, die Koordination und Integration der Teilsysteme zu einem Gesamtsystem, die Dokumentation des Risikomanagementsystems sowie die Risikoberichterstattung und zeitnahe Managementinformation.

Das Risikocontrolling dient daher der Verringerung der Lücke zwischen Informationsbedarf und vorhandenen Informationen und wird beratend und unterstützend für die Verantwortlichen in den Unternehmensbereichen und -prozessen tätig. Es kann zum Berater der Unternehmensleitung werden, indem es Handlungsempfehlungen zur Steuerung von Risiken erarbeitet (z. B. nach Risikoarten und Geschäftsbereichen differenzierte Limite vorschlägt).

#### 4.5.4 Aufgaben des internen Kontrollsystems im Rahmen des ICAAP

Zur Umsetzung der Anforderungen an die Prozesse und Kontrollmechanismen existieren sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene vielfältige Überlegungen und Veröffentlichungen zur Ausgestaltung eines internen Kontrollsystems (IKS), die im Rahmen der Entwicklung des ICAAP berücksichtigt werden können.

Das IKS ist im BWG zwar nicht explizit erwähnt; als gesetzliche Grundlagen kommen jedoch insbesondere § 39 BWG (interne Kontrollverfahren) sowie § 42 BWG (interne Revision), aber auch § 16 WAG (Organisationspflichten) und § 18 WAG (Wohlverhaltensregeln) infrage. Zu nennen sind weiters § 82 AktG bzw. § 22 Abs. 1 GmbHG, wonach die Geschäftsleiter dafür zu sorgen haben, dass ein internes Kontrollsystem geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Im Folgenden werden die Grundlagen und die Aufgaben eines internen Kontrollsystems im Rahmen des ICAAP näher erläutert.

##### Grundlagen des internen Kontrollsystems (IKS)

Im Rahmen des ICAAP müssen Banken nicht nur über Strategien und Verfahren verfügen, um ihr internes Kapital kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten zu können, sondern es wird insbesondere auch eine regelmäßige interne Überprüfung dieser Strategien und Verfahren verlangt. Dadurch soll die laufende Angemessenheit und Vollständigkeit des ICAAP sichergestellt werden. Im Wesentlichen ist damit das interne Kontrollsystem einer Bank angesprochen, das in diesem Kapitel kurz erläutert werden soll.

## Grundsätze des IKS

Für jede Bank ist es erforderlich, ein funktionierendes internes Kontrollsystem zu besitzen, das auch Teile des Risikomanagements umfasst.

Es liegt in der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung, ein starkes und effektives IKS zu entwickeln, das sämtliche Bereiche und Aktivitäten der Bank abdeckt. Dabei soll das IKS innerhalb des Kreditinstituts insbesondere folgende Anforderungen sicherstellen:

- Effektive und effiziente Prozesse und Geschäftsbereiche;
- Ein adäquates Risikocontrolling;
- Eine angemessene Geschäftsführung;
- Die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit sämtlicher intern und extern berichteter oder veröffentlichter Informationen sowohl finanzieller als auch nicht finanzieller Art;
- Die Einhaltung der relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie der internen Grundsätze und Verfahren.

Um diese Aufgaben zweckentsprechend erfüllen zu können, sind sämtliche Geschäftsleiter dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass für das IKS permanent ausreichende Ressourcen bzgl. Personal- und Sachausstattung, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, vorhanden sind.

## Implementierung des IKS

Bei der Einrichtung des IKS ist darauf zu achten, dass neben einem klaren, transparenten und dokumentierten Entscheidungsprozess eine strikte Aufgabenverteilung und Zuweisung von Befugnissen besteht, um die Übereinstimmung mit internen Entscheidungen und Abläufen sicherzustellen. Weiters sollen die Kontrollmechanismen (wie etwa Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip) angemessen für die von der Bank ausgeübte Geschäftstätigkeit sein.

Als Instrumente des IKS zur Wahrnehmung dieser Kontrollfunktionen innerhalb des Bankinstituts kommen insbesondere das Risikocontrolling, die interne Revision sowie die Compliancefunktion in Betracht, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

### Die Funktion des Risikocontrollings

Die Funktion des Risikocontrollings soll zur Überwachung und Kontrolle all jener Risiken bestimmt und implementiert sein, die von der Bank im Rahmen des Risk Assessments identifiziert wurden. Nähere Ausführungen siehe Kapitel 4.5.3.2, Risikocontrolling als eigene Risikomanagementfunktion. Das Reporting soll nicht nur an die Geschäftsleitung, sondern auch an alle anderen betroffenen Mitarbeitern erfolgen.

### Die Funktion der Compliance

Die Funktion der Compliance, primär ein Instrument der Geschäftsleitung, liegt darin, tatsächliche oder potenzielle Abweichungen von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, Codes und Standards sowie internen Richtlinien zu identifizieren und einzuschätzen und gegebenenfalls dem Leiter der betroffenen Organisationseinheiten sowie dem zuständigen Geschäftsleiter, in gravierenden Fällen der gesamten Geschäftsleitung zu berichten.

Weiters kann die Compliancefunktion die Geschäftsleitung dabei unterstützen, laufend über den aktuellen Stand bzgl. relevanter, geltender und zukünftiger Vorschriften informiert zu sein sowie die möglichen Auswirkungen von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Bank zu evaluieren. Im Rahmen des ICAAP sollte sie insbesondere neue Produkte und Prozesse auf ihre Übereinstimmung mit den aktuellen und zukünftigen Vorschriften überprüfen. Wichtige Aufgabe der Compliancefunktion ist darüber hinaus die Schaffung einer Compliancekultur im Unternehmen sowie die Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die geltenden bzw. sich ändernden Vorschriften, als proaktiver Beitrag zur Minimierung von Compliancerisiken in der Bank.

#### Die Funktion der internen Revision

Die interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, insbesondere zur prozessunabhängigen Überwachung des Risikomanagementsystems und zur Sicherstellung einer adäquaten Qualität der internen Kontrollen. In diesem Zusammenhang sollten die beiden anderen erwähnten Kontrollfunktionen – das Risikocontrolling und die Compliance – regelmäßig einer Prüfung durch die interne Revision unterzogen werden. Weiters obliegt es der internen Revision, die bestehenden Grundsätze und Verfahren laufend auf ihre Adäquanz zu evaluieren.

In Bezug auf den ICAAP sollte sie somit insbesondere dessen kontinuierliche Anwendung überprüfen, die Einhaltung der installierten Kontrollen innerhalb des ICAAP überwachen sowie die dabei allenfalls festgestellten Mängel an die Geschäftsleitung berichten und deren Beseitigung im Rahmen des Follow-up kontrollieren.

#### Die Unabhängigkeit der einzelnen Instrumente des IKS

Damit die Funktionen des Risikocontrollings, der internen Revision und der Compliance ihre Aufgaben in Bezug auf die Gewährleistung eines wirksamen IKS zweckentsprechend wahrnehmen können, sollten sie von den von ihnen überwachten Organisationseinheiten sowie voneinander unabhängig sein.<sup>62</sup>

#### 4.5.5 Verweise auf FMA-Mindeststandards

Weitere Orientierungshilfen, die in der Umsetzung des ICAAP berücksichtigt werden können, stellen die Mindeststandards der Finanzmarktaufsicht dar. Die FMA nimmt sowohl internationale als auch nationale Entwicklungen zum Anlass, den österreichischen Banken, basierend auf dem BWG, Empfehlungen zu zentralen Themenstellungen zu geben. Diese Empfehlungen werden in der Form von Mindeststandards veröffentlicht. Es handelt sich dabei nicht um rechtsverbindliche Verordnungen der FMA. Die FMA erwartet allerdings insbesondere unter Hinweis auf die allgemeinen Sorgfaltsverpflichtungen nach § 39 BWG, dass die Banken die Mindeststandards bei der Ausübung der Bankgeschäfte berücksichtigen. Bisher wurden vier Mindeststandards für Kreditinstitute veröffentlicht (siehe Literaturverzeichnis).

<sup>62</sup> Zur Vereinbarkeit der gleichzeitigen Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben und Aufgaben der internen Revision vgl. das Rundschreiben der FMA betreffend die Vereinbarkeit interne Revision/Geldwäschebeauftragter/Compliance-Verantwortlicher vom 30.03.2004.

Einige Themenbereiche des ICAAP werden auch in diesen Mindeststandards adressiert. Daher könnten im Rahmen der Umsetzung des ICAAP die diesbezüglichen Empfehlungen als weitere Orientierungshilfe dienen. Vor allem in Österreich kann bei vielen Banken durch Fremdwährungskredite und Kredite mit Tilgungsträgern ein erhöhtes Kreditrisiko bestehen, das im Rahmen des ICAAP zu beachten ist.

In diesem Zusammenhang wurden Mindeststandards über die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten sowie von Krediten mit Tilgungsträgern veröffentlicht. Diese beiden Mindeststandards beinhalten im Wesentlichen Empfehlungen, die die ordnungsgemäße Vergabe sowie das Risikomanagement und -controlling hinsichtlich dieser beiden besonderen Finanzierungsformen betreffen.

In den Mindeststandards für das Kreditgeschäft finden sich Orientierungshilfen für Kreditrisiken, insbesondere betreffend Risikopolitik und -strategie, Risikocontrolling, Dokumentationsanforderungen für Prozesse und Verfahren, Bewertungs- und Messmethoden inklusive Risikotragfähigkeit, Behandlung neuartiger Geschäfte sowie Verantwortlichkeiten. Ziel dieser Mindeststandards ist die Weiterentwicklung des Risikomanagements der österreichischen Banken.

Der internen Revision kommt im Rahmen des ICAAP eine wesentliche Bedeutung im Rahmen des internen Kontrollsystems zu. Die Mindeststandards für die interne Revision enthalten allgemeine Richtlinien betreffend Organisation, Aufgaben und Stellung der internen Revision auf Basis des § 42 BWG.

## 5 Umsetzung des ICAAP

### 5.1 Prozessschritte für die Implementierung

Bevor mit der Konzeption des ICAAP begonnen werden kann, muss eine Bank zunächst wissen, was der für sie relevante Soll-Zustand ist. Um diesen zu ermitteln, sind die folgenden Schritte erforderlich.

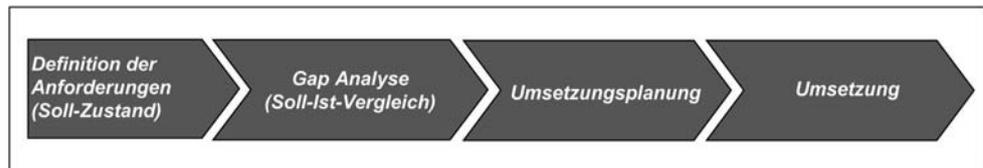


Abbildung 24: Prozessschritte für die Umsetzung des ICAAP

#### Definition der institutsspezifischen Anforderungen (Soll-Zustand)

In einem ersten Schritt sollte ein Anforderungskatalog aufgrund der aufsichtsrechtlichen Quellen<sup>63</sup> erstellt werden.

In einem zweiten Schritt hat dann eine Konkretisierung der Anforderungen für die jeweilige Bank zu erfolgen. Im Rahmen eines Self-Assessments sollte eine Bank ihre wesentlichen Risiken identifizieren und daraus ihr Risikoprofil ableiten. Dementsprechend sind die Anforderungen an die Methoden des ICAAP zu definieren. Typischerweise wird bei der Einführung neuer Methoden mit einfacheren, robusten Lösungen begonnen, die dann laufend weiterentwickelt und verfeinert werden.

Der vollständige Anforderungskatalog stellt dann den Soll-Zustand für den ICAAP dar. Darin werden die Vorgaben hinsichtlich Methoden, Verfahren, Prozessen und der Organisation festgehalten. Somit erfordert die Erstellung des Anforderungskataloges bereits erste strategische Vorüberlegungen und Richtungsentscheidungen in Bezug auf den zu implementierenden ICAAP.

#### Gap-Analyse (Soll-Ist Vergleich)

Nachdem der Soll-Status definiert ist, sollte eine Bank analysieren, welche Anforderungen derzeit noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt werden. Dabei wird der aktuelle Status der Methoden, Prozesse und der Organisation des bankinternen Risikomanagements erhoben. Zudem sollten mögliche Schnittstellen zu bestehenden und geplanten Projektaktivitäten abgeklärt werden, etwa hinsichtlich der Bestimmung des Eigenmittelerfordernisses oder der Aktivitäten zur Erfüllung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft.

Die Status quo-Analyse sollte von den verantwortlichen Organisationseinheiten durchgeführt werden, da die fachlichen Experten den Umsetzungsstand der Bank am besten einschätzen können. Dabei werden die einzelnen Themen auf die jeweiligen Verantwortlichen aufgeteilt.

Die Umsetzungslücken werden durch einen Abgleich der Anforderungen mit dem Status quo identifiziert. Die Gegenüberstellung von Soll und Ist kann z. B. im Rahmen eines Workshops mit den beteiligten Organisationseinheiten

<sup>63</sup> Darüber hinaus können Anforderungen aus den Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (z. B. Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations) abgeleitet werden.

erfolgen. Die Ergebnisse sollten dokumentiert und an die verantwortlichen Stellen (Projektteam, Geschäftsleitung) kommuniziert werden.

Die Bank sollte danach darstellen, welche Bedeutung und welche Konsequenzen die identifizierten Lücken haben. Daraus werden Handlungsmaßnahmen abgeleitet. Die Gaps und die Handlungsfelder sind dann in einem Ergebnisdokument festzuhalten.

### Umsetzungsplanung

Im Rahmen der Umsetzungsplanung wird zunächst eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Auf diese Weise ist eine klare Rangfolge vorgegeben, um die Ressourcen für die Umsetzung effektiv einzusetzen.

In einem zweiten Schritt sind die identifizierten Maßnahmen zu Arbeitspaketen zu verdichten und mit den betroffenen Organisationseinheiten abzustimmen. Dabei wird festgelegt, wer für die Umsetzung der noch nicht adressierten Themen verantwortlich ist. Darüber hinaus sind auch jene Tätigkeiten zu berücksichtigen, die durch separate Projekte abgearbeitet werden sollen.

In einem dritten Schritt werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten verbindliche Termine und Verantwortlichkeiten festgelegt.

### Umsetzung

Im Rahmen der Umsetzung werden die definierten Arbeitspakete abgearbeitet. Zuerst werden beispielsweise die methodischen Konzepte entwickelt bzw. angepasst. In einem nächsten Schritt werden die organisatorischen und EDV-technischen Voraussetzungen (z. B. Risikomess- oder Limitsystem), soweit dies im Rahmen des ICAAP notwendig sein sollte, geschaffen. Die prozessualen Aspekte und die Verantwortlichkeiten im Rahmen des ICAAP werden dann festgelegt und dokumentiert. Dies umfasst z. B. die Quantifizierung und Aggregation der Risiken und der Deckungsmassen, die Limitüberwachung oder das Initiieren von Maßnahmen im Rahmen der Nachsteuerung. Auch die vorgelagerten Tätigkeiten, wie die Generierung und Bereitstellung der Daten, werden verankert. Der ICAAP wird in die strategische und operative Steuerung der Bank integriert (z. B. jährliche Budgetierung und Planung auf Basis der Risikogrößen und Deckungsmassen). Nach Abschluss der Umsetzung sollte die Bank über angemessene Methoden, Verfahren und Systeme zur Sicherstellung ihrer Risikotragfähigkeit verfügen.

Die Fortschritte der Umsetzung sollten in regelmäßigen Abständen im Rahmen z. B. eines Projektmanagements überprüft werden.

## 5.2 Wesentliche Erfolgsfaktoren bei der ICAAP-Umsetzung

Für die konkrete Realisierung des ICAAP sind vor allem die folgenden Erfolgsfaktoren relevant:

- Frühzeitiges Erkennen der Anforderungslücken;
- Methodenwahl;
- Masterplan und Projektmanagement;
- Kommunikation;
- Know-how und Ressourcen;

- Datenqualität;
- Adäquate IT-Systeme.

#### **Frühzeitiges Erkennen der Anforderungslücken**

Die Banken sollten möglichst frühzeitig ihre Anforderungslücken erkennen, um die entsprechenden Maßnahmen zeitgerecht und ressourcenschonend durchführen zu können. Vor allem aber dient eine rasche Schließung der Anforderungslücken der Verbesserung des bankinternen Risikomanagements und damit auch der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit.

#### **Methodenwahl**

Eine Bank soll die für sich geeigneten Methoden und Verfahren bestimmen, da davon die Aussagekraft des ICAAP und die benötigten Ressourcen für die Umsetzung abhängen. Im Rahmen der Festlegung der Methoden sollte nicht nur das aktuelle Risikoprofil des Instituts Berücksichtigung finden, sondern es sollten auch bereits geplante Entwicklungen in den einzelnen Risikoarten antizipiert werden. Wenn bereits heute klar ist, dass das Handelsgeschäft in den nächsten Jahren stark ausgebaut werden soll, ist es sinnvoll, bei der Konzeption des ICAAP von Anfang an fortgeschrittenere Verfahren einzuführen.

#### **Masterplan und Projektmanagement**

Für die Umsetzung ist ein Masterplan zu entwickeln, der Planung, Budgetierung und Priorisierung aller Aufgaben zur Umsetzung des ICAAP enthält. Der Masterplan stellt die Grundlage zur Anforderung von internen und externen Kapazitäten dar. Dieser kann eine Ressourcenplanung durchaus über mehrere Jahre enthalten. So kann in etwa für die wichtigste Risikoart bereits die Umsetzung im vollen Gange sein, während für weitere Risikoarten entsprechende Maßnahmen erst geplant werden.

Der Masterplan sollte ab einem gewissen Leistungsumfang in eine detaillierte Projektplanung überführt werden. Der Projektplan reduziert die Komplexität und schafft Transparenz hinsichtlich des aktuellen Umsetzungsstandes. Anhand des Projektplanes sollen auch verbindliche Termine und klare Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Im Rahmen eines Projektmanagements sollte dann die Abarbeitung der einzelnen Aufgaben überwacht und gesteuert werden. Dabei empfiehlt es sich, einen Projektleiter zu benennen, der die Aktivitäten und die Einforderung der Ergebnisse koordiniert. Im Rahmen des Projektmanagements sollen etwaige Interessenkonflikte zwischen den in der Umsetzung involvierten Organisationseinheiten vermieden und eine ganzheitliche Sicht gewährleistet werden.

#### **Kommunikation**

Die Notwendigkeit und die Vorteile eines ICAAP müssen den Mitarbeitern klar kommuniziert werden. Die Kommunikation des Grundgedankens des ICAAP sollte nicht ausschließlich die höheren Hierarchiestufen einer Bank umfassen, sondern an alle relevanten Organisationseinheiten gerichtet sein. Insbesondere die Marktbereiche (z. B. Vertrieb, Treasury . . .) können von den notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Einführung eines ICAAP betroffen sein. So wird eine Neugestaltung der Limitallokation oder die notwendige Anpassung der

Organisationsstruktur eher von den Mitarbeitern mitgetragen, wenn ihnen die Notwendigkeit transparent und verständlich gemacht worden ist. Bei einer mangelnden Kommunikation im Rahmen von Umsetzungsprojekten sind die Konsequenzen oft geringe Identifikation, Ablehnung oder Demotivation. Durch eine angemessene Kommunikationspolitik und die Übernahme einer Vorbildfunktion kann die Führungsebene einer Bank die erforderliche Akzeptanz bei den Mitarbeitern für eine erfolgreiche Umsetzung des internen Kapitaladäquanzverfahrens schaffen.

### **Know-how und Ressourcen**

Ein Schwerpunkt des ICAAP liegt in der Weiterentwicklung des bankinternen Risikomanagements. Aus diesem Grund ist Expertise in diesem Bereich ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Einführung eines ICAAP. Die Umsetzung und die Anwendung des ICAAP in der laufenden Steuerung stellt für die betroffenen Mitarbeiter eine Herausforderung dar. Damit wird das Bankpersonal durch die sich verändernden Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Anpassungsnotwendigkeiten immer mehr zu einem der wichtigsten Erfolgsfaktoren.

Zudem ist für die Umsetzung des ICAAP wichtig, dass der Bank notwendige Ressourcen (Mitarbeiter, Systeme) zur Verfügung stehen. Der Ressourcenbedarf ist einerseits abhängig von Größe und Risikoprofil der Bank, andererseits aber auch vom Unterschied zwischen Status quo und den definierten Anforderungen.

### **Datenqualität**

Der Datenqualität (Vollständigkeit, Verfügbarkeit) kommt eine hohe Bedeutung zu, da davon die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der berechneten Ergebnisse (Risikowerte, Deckungsmassen) abhängt. Die Qualitätssicherung der Daten beginnt bereits mit einer korrekten Erfassung und reicht bis zu deren Verfügbarkeit im Rahmen des ICAAP.

### **Adäquate IT-Systeme**

Insbesondere für das Risikomanagement sind zeitnahe, automationsgestützte Auswertungen aufgrund der großen Datenmengen und teilweise komplexen Rechenalgorithmen notwendig und erstrebenswert. Im Rahmen des ICAAP kann auf bestehende Risikomanagement-Systeme (Risikomessung, Limitüberwachung) zurückgegriffen werden, so weit diese den gestellten Anforderungen genügen. Mögliche Erweiterungen und Neuanschaffungen im IT-Bereich sollten jedoch vor dem Hintergrund der vorhandenen Systemlandschaft getroffen werden. Zu beachten ist, dass Wartung und Pflege der in vielen Banken „historisch gewachsenen“ IT-Strukturen enorme Kapazitäten binden.

## Literaturverzeichnis

- Basel Committee on Banking Supervision**, Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk, Juli 2004
- Basel Committee on Banking Supervision**, Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations, Februar 2000
- Basel Committee on Banking Supervision**, Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk, Februar 2003
- Committee of European Banking Supervisors**, Guidelines on the Application of the Supervisory Review Process under Pillar 2 (CP 03 revised), 25. Jänner 2006
- Committee of European Banking Supervisors**, Consultation Paper on High Level Principles on Outsourcing, April 2004
- De Raaij, G., Raunig, B.**, Value-at-Risk – Evaluierung verschiedener Verfahren, Oesterreichische Nationalbank, Berichte und Studien, 4/1998
- Finanzmarktaufsicht**, FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K), 13. April 2005
- Finanzmarktaufsicht**, FMA-Mindeststandards für die Interne Revision von Kreditinstituten (FMA-MS-IR), 18. Februar 2005
- Finanzmarktaufsicht**, FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten (FMA-MX-MS), 16. Oktober 2003
- Finanzmarktaufsicht**, FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-TT-MS), 16. Oktober 2003
- Gallati, R.**, Risk Management and Capital Adequacy, McGraw-Hill, New York, 2003
- Geiger, H.**, Die Risikopolitik von Banken (Teil I), in: Der Schweizer Treuhänder, 6-7/99
- Geiger, H.**, Die Risikopolitik von Banken (Teil II), in: Der Schweizer Treuhänder, 8/99
- Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht**, Neue quantitative Modelle der Bankenaufsicht, 2004
- Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht**, Leitfadenreihe zum Kreditrisiko: Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement, 2004
- Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht**, Leitfadenreihe zum Kreditrisiko: Ratingmodelle und -validierung, 2004
- Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht**, Leitfadenreihe zum Kreditrisiko: Best Practice im Risikomanagement von Verbriefungen, 2004
- Oesterreichische Nationalbank, Finanzmarktaufsicht**, Leitfadenreihe zum Kreditrisiko: Techniken der Kreditrisikominderung, 2004
- Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht**, Leitfaden zum Management operativer Risiken, 2005
- Oesterreichische Nationalbank**, Leitfadenreihe zum Marktrisiko, 6 Bände, 1999
- Oesterreichische Nationalbank**, Finanzmarktstabilitätsbericht 8, 2004
- Schierenbeck, H.**, Ertragsorientiertes Bankmanagement, Band 1, Grundlagen, Marktinzinsmethode und Rentabilitäts-Controlling, 6. Aufl., Wiesbaden 1999
- Schierenbeck, H.**, Ertragsorientiertes Bankmanagement, Band 2, Grundlagen, Risiko-Controlling und Bilanzstruktur-Management, 6. Aufl., Wiesbaden 1999
- Steiner, M.** et al., Value-at-Risk-Schätzung bei Optionen – Ein empirischer Vergleich praxisüblicher Verfahren, in: Financial Markets and Portfolio Management, Vol. 16, 2002/Nr. 1, S. 69-87

# Abkürzungsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AL-CO	Asset Liability Committee (Aktiv-Passiv-Komitee)
BWG	Bankwesengesetz
CAD	Capital Adequacy Directive (zu dt.: Kapitaladäquanzrichtlinie, RL 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten)
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CRM	Credit Risk Mitigation (Kreditrisikominderung)
EAD	Exposure at Default (erwartete Höhe der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls – Forderungswert)
EL	Expected Loss (erwarteter Verlust)
EU-RL bzw. EU-RL 2000/12/EG	Richtlinie der Europäischen Kommission bezüglich der Kapitaladäquanz für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der EU
EVA®	Economic Value Added
HGB	Handelsgesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
IAS/IFRS	International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (internes Kapitaladäquanzverfahren)
IRB-Ansatz	Internal Ratings Based-Approach (auf internen Ratings basierender Ansatz)
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LGD	Loss Given Default (Verlustquote bei Ausfall)
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
PVBP	Present Value of a Basis Point
RAROC bzw. RARORAC	Risk-adjusted Return on (Risk-adjusted) Capital
RDP	Risikodeckungspotenzial
RORAC	Return on Risk-adjusted Capital
SRP	Supervisory Review Process (aufsichtliches Überprüfungsverfahren)
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
VaR	Value-at-Risk
ZÄR	Zinsänderungsrisiko